

Eilsertiger Entwurf

Thro Sochfürftl. Gnaden

dem

Sohanniter = Obrist = Meister in teutschen Landen.

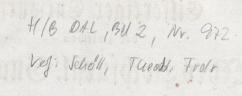
Dero Sochwürdigen Capifel entstandenen Irrungen.



Strafburg, gebrudt ben Johann Deinrich Deit, Universitäts Buchdruder.

1 7 7 0.

Vd. 54. (11)



Um, wo möglich ift, eine derer in dem letten Absat dieser Schrift angeführten Absichten in Balbe zu erlangen, hat man mit des ren Verfassung äußerst eilen nuißen; man hätte sonst noch mehr Umstände und mehr Gründe zur Nechtsertigung des Fürstlichen Verfahrens anführen können: doch die hierinn enthaltene wers den binlänglich seyn, um einem jeden die wahre Vegriffe von der Sache benzubringen.



S. I.

ie ben dem Sochfürstl. Johanniter = Obrift = Meisterthum in teutschen Landen seit den lettern Jahren in der 6 Statthalterschaft, ben der Fürftl. Regierung und der Berwaltung der Fürstlichen Ginkunften vorgegangene Beränderunaen, und die zwischen Ihro Sochfürstl. Gnaden und dem Soch wirdigen Capitel vorgefallene Jrrungen find offentlich bekannt ges worden; die Umffande aber, womit folche begleitet waren, die Urfachen, welche dazu Unlaß gegeben, und die Absichten, welche man daben gehabt, blieben geheim; ein jeder bildete fich folche nach feis nen Begriffen ein; wenige hatten von der Berfaffung des Rurftl. Dbrift- Meifterthums eine achte Kenntniff; vielen ift die Tadelfucht to eigen, daß fie an ben Sandlungen anderer immer etwas auszufe ben wiffen, und damit fie ihre tadelnde Beurtheilung rechtfertigen mochten, benfelben nach Belieben bald diefe, bald jene Umffande andichten; einige laffen fich durch Chrgeiz, durch Eigennut, durch andere Leidenschaften beherrschen: Diese benebeln ihren Berffand, ihre Urtheile find unrichtig, und eben diefe Leidenschaften treiben fie an, Diese ihre unrichtigen Urtheile auch andern aufzudringen. Es iff baber gar fein Bunder, wenn über diefe Beranderungen ungleis che Urtheile gefallet worden; es ift aber billig, daß man der uns parthenischen Welt den Jrrthum, worein fie auf eine oder die ande re Urt gerathen senn mag, benehme, und dieß ift die Absicht der aegenwärtigen Schrift.

9. 2.

Meisters in teutschen Landen gelangten, verfügten sich Ihro

## there 2 there

Sochfürftl. Gnaden von Maltha, wo Sie fich als schon damaliges Mitglied bes hohen Ordens : Raths feit geraumen Jahren auf hielten, nach Teutschland, um von Ihrem Fürstenthum den Besit zu nehmen und die nothigen Einrichtungen zu machen. Bon Dero Vorfahren war die Statthalterschaft dem jetigen Groß-Bailli und General-Receptor in Dber- und Nieder - Teutschland und Commendeur zu Klein - Ertlingen , Seren Johann Reinhard Freyheren von Baden aufgetragen, welcher auch zugleich die gesammten Fürfil. Ginfünften gepachtet hatte. Bon ber bisherigen guten Berwaltung, von der Klugheit und von den übrigen ruhmlichen Eigenschaften diefes Heren konnten Ibro Sochfürstl. Gnaden fich alles Gute versprechen; Sie fanden alfo feine Urfache zu einiger Beranderung, fondern erneuerten vielmehr von Jahren zu Jahren den Bacht und mit demfelben die Statthalterschaft, bis im Jahre 1766, da Hochgedachter Herr Groß : Bailli sich weder mit einem noch dem andern ferner gerne beladen wollten.

### S. 3.

Dierdurch mußte sich nothwendig eine Beränderung in der Statthalterschaft und in der Verwaltung der Fürstl. Einkünften ereignen, welche auch noch eine andere Beränderung in der Dienerschaft nach sich zog. Bis dahin hatten Ihro Sochfürstl. Gnaden außer dem Hern Statthalter keiner andern Beamten nöthig, als nur dersenigen, welche theils ben der Fürstlichen Negierung zu Heitersheim als Canzler und Hofrakte, theils auf dem Lande als Umtleute zu Aufrechthaltung der Fürstlichen Nechten und zur Justiz-Pflege bestellt waren; zu Berwaltung der Einkünften hatte der Kürstleiner Beamten nöthig, sondern diese hiengen von dem Herrn Statthalter ab, weil derselbe die Einkünften gepachtet hatte. Runmehr aber mußte ein neuer Herr Statthalter bestellet, und entweder ein neuer Vacht errichtet, oder besondere Beamte zu Verwaltung der Fürstl. Einkünften verdonet werden.

### S. 4.

Die Statthalter Stelle ward bem herrn Groß: Creuz und Commandeur zu Maynz und Miederweisel, Herrn Joseph Benedict Grafen von Reinach zu Fouxmaigne aufgetragen; und weil man billig vermuthen soll, daß einem jeden Herrn Ordens-Nitter, besonders aber einem solchen, der schon von mehreren Jahren seine Gelübbe abgelegt, aus den Ordens-Statuten und sonst zur Genüge bekannt sen, worinn die Obliegenheit eines Statthalters, und die wechselseitige Nechten und Pslichten des Statthalters und des Fürsten bestehen, so ward es damals für übersüßig gehalten, eine besondere Instruction zu verfassen, und man begnügte sich nur damit, daß über des Herrn Statthalters Gehalt und dessen der keine zeit, wie lang diese seine Umts-Verrichtet, in derselben aber keine Zeit, wie lang diese seine Umts-Verrichtungen dauren sollten, bestimmet, und nur noch dieses besonders bedungen ward, daß der Herre Statthalter sich in die Verwaltung der Fürsst. Einkünsten und was damit verknüpset ist auf keine Utzt zu mischen hätte.

### S. 5.

Da die Statuten des Ordens aus gang guten Grunden die Selbit-Berwaltung ber Commenthurenen den Berpachtungen vorziehen, fo waren Ihro Sochfürstl. Gnaden anfänglich dahin bedacht die Oberaufficht über die Berwaltung einem angesehenen Herrn Ordens-Mitter aufzutragen; Sie hatten auch alle Urfachen zu hoffen , daß dieser dieselbe übernehmen und behalten wurde; allein eben dieser Herr Ordens- Ritter lehnte diefen Auftrag von fich ab, weil ihm die Berwaltung feiner inzwischen erhaltenen ansehnlichen Commenthus ren hierzu keine Zeit übrig ließe. Weil nun Ihro Sochfürstliche Gnaden um die neue Verwaltung einzurichten nicht felbst die beschwerliche Reise von Maltha nach Teutschland vornehmen wollten, fo mußten Sie sich um andere dazu tüchtige Personen umsehen; Sie hatten dazu den herrn Duding, welcher zween Ordens Briefter zu Bridern hatte, und beffen Erfahrung im Cameral Befen genugfam befannt war, auserfeben, auch von demfelben die Entwürfe gur neuen Einrichtung erhalten, und herr Duding finnd im Begriffe foldhe von Ihro Sochfürstl. Gnaden genehmigte Entwürfe zu vollziehen, als er durch den Tod dahin gerafft ward : Diefer Bufall nothigte Ihro Sochfürftl. Gnaden den R. P. Johann Franciscum von Triefte, Capuziner Drdens Brediger und Dero Beichtvater, von Maltha aus in Dero teutsches Dbrift - Meifterthum zu schicken, um die Einrichtung der Berwaltung der Fürstlichen Einkunften nach porerwehnten Entwürfen und feiner felbft eigenen guten Ginficht gu

## they 4 they

machen. Nach dessen Abreise übernahm Ihro Sochfürstl. Gnas den Bruders Sohn, Serr Franz Joseph Freyherr von Schausenburg die Oberaussicht über die Fürstliche Nent-Beamte, welche nummehr ein besonderes Collegium, unter dem Namen einer Cammer, als Cammer-Director und Näthe, ausmachen, und von nies mand als dem Fürsten selbst und vorerwehntem Herrn Oberausseher Beschle annehmen und zu ihren Umts-Berrichtungen mit einem bessondern Insigel versehen werden sollten.

### S. 6.

Es ist oben erinnert, daß die Beränderung in der Statthaltersschaft und Berwaltung auch noch eine andere Aenderung in der Dienerschaft nach sich gezogen, diese bestund nun darinn, daß der ehemalige ben der Negierung zu Heiterscheim geraume Jahre gestandene Canzler und Capitels-Syndicus auf die von dem damaligen Herrn Statthalter Grafen von Neinach erstattete Berichte seiner Dienste entlassen ward: gleichwie aber dieses einstimmig von Ihro Zochfürst. Gnaden und dem Hochwürdigen Capitel geschah, auch der durch hochgedachten Deren Grafen von Neinach namens Ihro Zochfürst. Gnaden bestellte neue Canzler von dem Hochwürdigen Capitel ebenfalls zu seinem Syndico angenommen ward, mithin diese Beränderung keinen Biserspruch ersitten, also wird man auch in dem nachfolgenden dieselbe zu rechtsertigen sich die Mühe ersparen können.

## S. 7.

Jene Veränderung, welche das größte Aufschen gemacht, gesschah abermals in der Statthalterschaft; der Herr Eraf v. Reinach hatte Ihro Bochfürstl. Gnaden auf verschiedene Art Anlaß gegeben zu glauben, daß die Fortschung des Statthalter-Amts unter den hisherigen Bedingnüssen dem Herrn Grafen beschwerlich siele. Ihro Bochfürstl. Gnaden schrieden daher unterm 2 Jänner 1769 an den Herrn Grafen von Neinach, daß Sie ihn damit nicht länger beschweren wollten, daß Sie ihm für die bisherige Dienste dankten, und bereits einen neuen Herrn Statthalter ernennet hätten, welcher dieses Annt mit dem ersten May antreten, bis dahin aber der Herr Grafe von Neinach den Gehalt genießen sollte.

Das besfalfige Furfiliche Schreiben ift unter den Benlaagen No. 1.

S. 8.

## ALLA FALLA

S. 8

Thro Sochfürft. Gnaden follten aus mehreren Gründen versmuthen, daß diese Entlassung dem Herrn Grafen von Neinach nicht anders als angenehm sevn, keineswegs aber, daß dieser auf die Art wie geschehen sich derselben widerseihen würde. Gleich ben Empfang des Kürstl. Schreibens erklärte der Herr Graf von Neinach schriftslich, daß er gegen diese Entlassung zum fenerlichsten protestire, und sich ben dem Besitze des Statthalteren Umtes so lang handhaben werde, dis des Herrn Groß-Meisters zu Maltha Eminenz und der Hohe Dredens-Nath, welchen über dergleichen Entlassung zu erkennen allein zufähne, anders verordnet haben würden.

G. Benl. No. 2.

#### S. 9.

Der Herr Graf von Neinach wurde für seine alleinige Person zu schwach gewesen sewn, sich gegen den Fürstl. Befehl ben seinem gehabten Umte zu schühen, er mußte also dazu noch andere Hilfe suchen, und ob er schon in seiner schriftlichen Erklärung sagt, daß die Erkennung hierüber allein des Groß-Meisters Eminenz und dem Hochen Drdens-Nath zusomme, so süchte er doch, theils ben einem der höchsten Neichs-Gerichte, theils ben dem Hochswürdigen Provinstial-Capitel Hisfe und Beystand. Ben dem Hochsweißl. Kansert. Neichs-Cammer-Gericht ward seine Klage nicht angenommen, weis man nicht dafür hielt, daß dieser Stelle Gerichts-Zwang in dieser Sache gegründet sein.

G. die Bescheinigung in der Benl. No. 3.

Ben dem Hochwürdigen Capitel aber fand er mehr Gehör, und man wird in dem Folgenden zeigen, zu welcherlen Verfahren er dasselbe noch weiter verleitet habe.

#### S. 10.

Der Herr Graf von Reinach maßte sich wirklich an, ben dem vermennten Besih der Statthalter-Stelle zu bleiben, und in solcher Absicht schrieb er ein Capitel auf den 13ten Junii 1769 nach Heistersheim aus.

Damals mochte benen Herren Ordens Mittern die Abdankung des Herrn Grafen von Neinach noch nicht bekannt gewesen sein; fie konnten also gang füglich auf sein Ausschreiben erscheinen. Ben

## arma e arma

Eröffnung des Capitels aber machte der Serr Graf von Reinach Diefen Borgang felbft bekannt, und begehrte von bem Capitel ben der Berwaltung diefes Amtes nicht nur ben dem Capitel felbit, fon: dern auch ben der Fürstl. Regierung geschützet zu werden, und das Hochwurdige Capitel faßte wirklich den Entschluß, die Abdankung des Herrn Grafen von Neinach als eine von Thro Sochfürstl. Gnaden ohne Uberlegung geschehene und hinterschlichene Sandlung zu betrachten, und unter diesem Vorwand und aus andern Urfachen denfelben "in dem Befit und vollen Amts - Activitat ber begleiteten "Fürftl. Statthalteren bis zu Erfolg der Groß-Meisterlichen Ent-"scheidung zu manuteniren, und hiervon allvorderift die Fürstliche "Regierung, durch diese aber auch das zur Rent-Administration ge-"hörige Personale zu verständigen und anzuweisen, Sochgedachtem "Herrn Statthalter auch fernerhin die feinem Umte schuldige Ehr= "erbietung und Gehorfam in denen dahin einschlagenden Stücken zu "erweisen, die Regierung auch hierinfalls pendente lite, burch was "immer für nachfolgende Fürftl. Berordnungen fich nicht irre mas "chen zu laffen habe."

#### 9. II.

Der vorerwehnte Serr Franz Joseph Freyberr von Schauens burg hatte von Ihro Sochfürstl. Gnaden den Auftrag erhalten, für die Vollziehung des Kurstl. Entschlußes in Abanderung der Statthalterschaft zu sorgen, und daher die Kurstl. Willens. Mennung dem Hochwürdigen Capitel bereits mündlich erdsstett; die Capitels-Entschließung ward ihm auch mündlich ertheilt: da er aber dieselbe schriftlich verlangte, mußte er auch schriftlich darum ansuchen.

Dief geschah vermittelft ber Unlage No. 4.

Es ward ihm darauf die schriftliche Extlarung ertheilt, "daß gleichs weie derselbe hierunter in einem ganz andern Geschäft, als jenes der wihm aufgetragenen bekannten Rent-Administration ist, ben diesem "Hohen Provincial-Capitel auftrette, also wolle man vorderist die "Broduction derjenigen Special-Vollmacht gewärtigen, welche demsels "ben diese Befugniß in dieser ausserventlichen Sache ben Hochges "dachtem Provincial-Capitul sich zu ingeriren beplegen möge, word mach man sofort die weitere angemessen Acuserung ihme ex parte "venerandi Capituli zukonnnen zu lassen ohnentstehen werde."

S. Extract. Capitul. Recess. in der Benl. No. 5.

## acia 7 acia

Der Freyberr von Schauenburg erklatte hierauf, daß da die Kürstl. Gesimmung durch das von Ihro Sochfürstl. Gnaden an den Herrn Grafen von Neinach erlassene Schreiben schon sattsam bekannt und daran auch wegen anderer Umstände keineswegs zu zweiseln, so könne er das Vegehren, eine Special Vollmacht vorzulegen, für nichts anders als eine bloße Ausstucht a) ansehen, und müße daher gegen die denen bekanten Fürstl. Vervodnungen zuwider lausende und Ihro Sochfürstl. Gnaden Nechten zu nahe trettende Handhabung des Herrn Grafen von Neinach auf das kerrlichste protestiren. Das Hochwürdige Capitul nahm diese Erklärung also auf, als ob der Freyherr von Schauenburg dadurch den Mangel einer Vollmacht eingestünde, und daher auch zu der angebrachten Protestation unsähig wäre; es empsieng den Ausdruck einer Ausstucht sehr hoch, und kündigte dem Freyherrn von Schauenburg durch ein schauenburg durch ein se betiteltes Decret die Unterhandlung in dieser Sache auf.

Das Frenherel. von Schauenburgische Anbringen und bes Sochwurdigen Capitels Antwort find in der Benlage No. 6.

#### S. 12.

Ben diesem Betragen des Sochwürdigen Capituls würde es allem Ansehen nach unnüß gewesen sein, wann der jetige Herr Statthalter damals gleich von seinem Ante Besit hatte nehmen wollen, der Herr Graf von Neinach hatte das Hochwürdige Capitul beredet, daß er um Handhabung ben diesem Amte bereits ben dem Groß-Meister und hohen Concilio geklagt hatte, und das Hochwürdige

a) Das Hodwürdige Capitel scheinet hier den Sinn der Ordens-Stattten nicht zu kennen, welche wollen, daß in allen Sachen summarisch und in gewisser Att more militari versähren werde, Stat. I. sit. del Consglio. Ordin, 31. eod. tit Ordin. 6. delle Proibitioni. dahre sind den hohen Ordens » Rath in Waltha selbst ivoni. dahre sind den nichten übligde Zierlicheiten unbekamt, welche ob sie schon aus den besten Absichten eingesührt worden, und in gewissen Betrachtungen unemteberlich sind, dennoch von gar wielen zum geschrichen Umtrieb und Aufschuld misbraucht werden: der hohe Ordens Kath zu Waltha bekimmert sich nur um die Unterluchung der Ababtheit; er siehet nur auf das Innessiede und lässt das Reuserliche außer Acht; das hochwürdige Capitel aber, desschaft der Vache, und der Sache, und bereichte der Sache, an einer außerlichen Ireichbet lieben, und verschlet daher des rechten Zweckes, wenigstens dessenigen, den es zusolge der Sathaten haben sollte. Wer siehet nicht, daß der Kreuberr von Schauenburg biesen Betragen den rechten Ramen gegeben, da er dasselbe eine blose Ausstucht genemes?

## erra 8 erra

Capitel hatte beschloffen, ihn bis zur Entscheidung dieser Sache, gegen die Fürstl. Beschle, zu handhaben. Ihro Sochfürstl. Gnaden waren abwesend, und also muste man nothwendig der für diesemal stärkern Gewalt des Capitels weichen.

#### S. 13.

Wer follte nicht glauben, daß der Herr Graf von Reinach feine Beit verfaumt haben wurde, feine bem Capitel vorgefpiegelte Rlage ben dem Groß-Meister und hohen Ordens-Rath anzubringen ? aber Darauf hatte man lange warten fonnen ; er glaubte feinen Endzweck erreicht zu haben, ba ihn das Sochwurdige Capitel bis zur Entscheidung der Sache ben der Statthalterschaft schuten wollte; er hielt baber nicht für nothig feine Rlage anzubringen: im Gegentheil fanden Ibro Sochfürftl. Bnaden fich in dem Fall, gegen denfelben Rlage zu erheben; Gie thaten es, und begehrten ben dem hohen Dra dens Math zu Maltha vermog der Ordination 17. delle Commende ben dem Rechte, nach Ihrem Belieben Beamte zu ernennen und abzudanken, gehandhabt zu werden, und daß folglich die von Ihnen zur Statthalterschaft geschehene Ernennung bes Serrn Commendeur Freyheren von Schonau und die Abdanfung des Heren Grafen von Reinach als gultig gehandhabt, und Sie gegen Diefen fo wohl als jeden andern Stohrer, gegen welche Sie fich Ihre Klage und Rechte an Beit und Ort vorzubringen vorbehielten, geschützet werden mochten.

Db nun schon der Herr Graf von Neinach durch diejenigen, welche sich seiner Sache annahmen, in Maltha alle mögliche Bewegungen machte, und die Sache Ihro Sochfürst. Gnaden unter einer häßlichen Gestalt vorzussellen trachtete, so konnte er doch mehr nicht zuwegen bringen, als daß frenlich die endliche Entscheidung der Sache verzögert ward, aber dennoch endlich ein gerechter Ausfpruch Ihro Sochfürst. Gnaden all dasjenige, was Sie begehrt hatten, zusprach, und nach Verwerfung der freventlich ergrissenen Appellation dessen Vollziehung einstimmig (nur eine einzige Stimme unter bennahe 30 Gliedern des Johen Raths war entgegen) verzordnete.

Der Spruch findet fich in der Beplage No. 7.

### S. 14.

Das Unsehen eines Johen Ordens-Raths zu Maltha ift durch ganz Europa, oder doch wenigstens jenen Theil, aus welchen sich der älteste

## on o one

alteste Abel für die größte Ehre schähet sich diesem Hohen Rathe zu unterwerfen, um dermaleins Mitglieder davon zu werden, so wohl gegründet und besessiget, daß man besorgen muß demselben zu nahe zu treten, wenn man hier unternehmen wollte, diesen Spruch zu recht, sertigen; so viel ist gewiß, daß niemand als dieser Dohe Rath die Statuten des Ordens besser erklären und auf die vorkommende Fälle anwenden kan.

Wenn daher diejenigen, die keine hinlängliche Kenntnis von der Einrichtung des Johen Ordens haben, einen Widerspruch zwischen der Ordinatione 17 delle Commende und dem Statuto 10 dei Baglivi sinden, so können sie durch eben diesen Ausspruch des Johen Ordens Naths überzeugt werden, daß die Ordinatio 17 auf gegenwärtigen Kall, das Statutum 10 aber auf andere diesem nicht ähneliche gerichtet sei; man will sich also hier mit Anführung der Gründe noch nicht aufhalten, sondern schreitet zu einem andern Gegensftand.

## S. 15.

Das Sochwürdige Capitel hat nemlich sich nicht nur der in der Statthalter. Stelle vorgegangenen Veränderung widersett, sondern sich auch herausgenommen andere Fürstl. Anordnungen nicht nur offentlich zu tadlen, sondern sie durch entgegengesette anmaßliche Verordnungen aufzuheben, und sich als den Deern und Richter seienes Oberhaupts aufzuheben, und sich als den Deern und Richter seienes Oberhaupts aufzuhähren. Getadelt hat das Hochwürdige Cappitel in jenem Schreiben, welches dasselbe an des Herrn Groß-Metzsters Eminenz abgelassen,

### S. diefes Schreiben in der Benlaage No. 8.

als Nichter und Obern hat es sich aufgeworfen in dem nichtig errichs teten Capitular-Recess und in jenen anmaßlichen Berordnungen, welche dasselbe an die Fürstl. Regierung erlassen hat.

#### S. 16.

She man so wohl den Inhalt dieses Schreibens, als den Capitus lar. Recels und die demselben zusolge ergangene anmaßliche Bers vrdnungen genauer beleuchtet, ist man genöthigtet noch ein und andere Geschichte zum voraus zu seigen; diese bestehen nun aus folgenden: Der Herr Graf von Reinach hatte ein Belieben sich die mehreste Beit in dem Kurst. Residenz Daus Heitersheim aufzuhalten, und Ihro Hochfürst. Gnaden würde dieses gar nicht entgegen gewes

fen fenn, wenn hochgebachter Serr Graf nicht verlangt hatte, daß über die mit 2500 fl. Reichswährung ausgeworfene Statthalters: Befoldung und andere zugleich bedungene Rupbarfeiten ihm, feiner Dienerschaft und Bferden die frene Roft und Futter mabrend seines Aufenthalts in Beitersheim gereichet werden follte; allein in einen fo großen Rosten-Aufwand konnten Ibro Sochfürst. Gnaden ben dem geringen Ertrag Ihrer Fürstl. Ginkunften nicht willigen; Der Serr Graf von Reinach hatte jedoch das Sochwürdige Capitel gu bereden gewußt, daß fein Aufenthalt in Seitersheim die mehrefte Beit wo nicht nothig doch nutlich ware; das Sochwurdige Capitel hatte deswegen mehrmalen an Thro Sochfürftl. Bnaden gefchries ben, aber jederzeit die Antwort erhalten, daß Ihro Sochfürft. Gnaden deraleichen beständigen oder doch oftern Aufenthalt eines Statthalters weder nothig noch nutlich fanden. Auf das lettere Fürftl. Schreiben nun nahm fich bas Sochwürdige Cavitel heraus durch seinen nichtigen Capitular = Recess die beständige Residenz des Serrn Statthalters in Seitersheim ju verordnen, und ihm den nemlichen Unterhalt anzuweisen, welchen Seine Bochfürftl. Gnas den ihm gleich ben feinem Gintritt contract-maffig auf den Fall verforochen, wenn feine Gegenwart in Seitersheim nothig fenn wurde,

S. 17.

Ferner ift oben schon erwehnet, daß Ihro Bochfürftl. Gnaden, da Sie ihre Fürstl. Einkunften nicht wiederum verpachten, sondern felbft verwalten laffen wollten, hierzu befondere Berfonen bestellt und denenselben, da fie ein besonderes Collegium ausmachen, den Titel Cammer Director und Cammer Rathe ertheilet, auch ihnen zu ih: ren Amtsfertigungen ein Sigill gegeben, und verordnet haben, daß fie nicht unter der Regierung, sondern unter dem mehr wohlerwehn= ten Frenheren von Schauenburg als Dber-Auffeher oder Generals Rent : Administrator und dann unter Ihro Sochfürstl. Gnaden felbst stehen follten. Diese Anordnung nun maßte sich das Dochwürdige Capitel an, also aufzuheben, "daß die Fürftl. Rent-Udministra-"tion funftig nur allein mit den fructibus perceptis zu disponiren die "frege Sand haben, circa modum percipiendi aber allemal mit der "Regierung de concerto geben : daß diese Rent-Administration we-"der den Titel einer Cammer führen, noch ein besonderes Amts-"Sigill oder anderes Zeichen einer fidei & autoritatis publicæ has "ben foll."

# era II era

S. 18.

Thro Sochfürstl. Gnaden hatten zween Manner wegen ihren geleifteten Dienften mit dem Geheimbden Raths-Titel begnadiget; ber eine ift der Reichs-Ritterschaftl. Ortenauische Syndicus Scholl, welcher im Jahr 1767 so wohl Ihro Sochfürstl. Gnaden als dem Sochwürdigen Capitel felbst nubliche Dienste geleistet, dem in gedachtem Jahr zu Seitersheim gehaltenen Capitel bengewohnt, daben die Stelle des damals abgefommenen Capitel-Syndici, fo wie ben ber Regierung die Stelle des Canglers einsweilen und bis zu Wiederbefebung diefer Dienfte vertreten, und fich den Benfall aller hoben Mitalieder des Cavitels erworben hatte; der andere ift der als wirklicher Sofrath in Fürstl. Diensten angestellte D. Storck, welcher wie in allen Geschäfften überhaupt, also in einigen ihm besonders aufaetras genen wichtigen Berrichtungen eine grundliche Wiffenschaft daraes leat und einen ruhmlichen Fleis und Gifer erwiesen hatte. wurde dieser Titel frittig gemacht, und durch das Hochwurdige Cas pitel ber Regierung anmaßlich verbotten ihre Annahms - Briefe zu Brotocoll zu nehmen, in Anschung des ersten zwar, welchen seithero Thro Sochfürstl. Gnaden zum wirklichen Geheimbden Rath ernennt, aus dem vorgeblichen Grunde, weil er der Augspurgischen Confession zugethan. In Anschung des andern aber aus solchen Grinden, Die man Dieforts feineswegs errathen fann, es mare dann von deswegen, weil, wie hier nachfolgen wird, Thro Soch fürftl. Gnaden alle Fürftl. Gewalt widersprochen und dieselbe ledias lich und mit Ausschließung des Fürsten dem Statthalter zugeeignet wird.

## S. 19.

Diesen neuen und noch nie erhörten Sak hat das Hochwürdige Capitel in seinem Capitular. Recess offentlich aufzustellen und wirks lich auszudrücken kein Bedenken getragen, die zum Theil bisher erzehlte Handlungen können nichts anders als Folgen aus diesem Sake seyn. Das Hochwürdige Capitel aber druckt ihn in seinem Capitular. Recess mit folgenden Worten aus:

"Wie dann feiner Sochwürdigen Eminenz (das ift dem Seren "Statthalter) über den ganzen Dienst und Verwaltung der Justih so "wohl, als deren Ordens-Gerechtsamen, das ihnen vermög Ordens-Statuten und Neichs-Geschen privative zufommende Directorium "in absentia des Deren Groß-Privern Sochfürst. Gnaden zu führen,

## De 12 De 18

"spinit sich hieran durch keinerlen neu eingehende Fürstl. Berordnum"gen irr machen, sondern dieselben allenfalls bis zum nächsten Ca"pitel auf sich beruhen lassen mögen, damit nicht durch derlen von
"passionirten Leuten, mit Mißbrauchung des Fürstl. Namens ver"aulaste neue Beschle, der Dienst und die Officianten in Consusion
"geseht werden, anerwogen Seine Sochsürstl. Gnaden Ihrer Stel"le nicht zwenmal, nemlich durch Ihren Herrn Statthalter, und zu
"nemlicher Zeit wiederum durch sich selbsten vorstehen, sondern höch"ssiens etwa so weit einsließen können, daß sie sich über die Thun"und Unthunlichseiten ihrer Anschläge von dem Herrn Statthalter
"und der Regierung berichten lassen, und sodann das nöttige de
"concerto mit dem Herrn Statthalter unter Fürstl. Namen versu"gen mögen.

#### S. 20.

Das Hochwürdige Capitel ließ den 30 Junii 1769 die gesammte Kürst. Dienerschaft zusammen berufen und ihr diese anmaßliche Verordnungen zur Vefolgung bekannt machen, und die Kürst. Negierung nahm wirklich diese nichtige Verordnungen an, und verssprach deren Besolgung,

### S. Benl. No. 9.

welche diese Regierung auch so genau leistete, daß dieselbe, oder der ihr vorsitsende Fürst. Cansler, die von Seiten des Frenherrn von Schauenburg namens Ihro Jochfürstl. Gnaden gegen diesen Vorgang gemachte Protestation aus sehr nichtigen Gründen anzunehmen sich weigerte, solchergestalt aber nach dem Beyspiel des Hochwürdigen Capitels ihrem alleinigen Herrn den Gehorsam schnöder Dingen auffündigte.

V. Notar. Instrum. No. 10.

#### G. 21.

Damit war es aber noch nicht genug, sondern nachdem der Here Graf von Reinach an die Fürstl. Nent-Cammer die Bezahlung einer halbjährigen Statthalteren-Besoldung in lestverstoffenem Spätiahr begehrte, diese aber solches verweigerte, so ließ sich die Fürstl. Negierung dahin verleiten, daß sie sich zum Richter ihres Herrn aufwarf, Ihro Hochfürstl. Gnaden zur Bezahlung der halbjährigen Statthalteren-Besoldung gegen den Perrn Grafen von Neinach verurtheilte, und die Cammer wirklich zwang, solche dem gewesenen und

### BLUM 13 BLUM

und bekannter maßen von Ihro Sochfürftl. Gnaden entlaffenen Deren Statthalter zu bezahlen.

S. die Bescheinigung in der Bepl. No. 11.

### S. 22.

Dief find die vornehmfte Borgange, deren einige als offentlich gefchehen dem Bublifum, wiewohl vielleicht nicht mit den rechten Umftanden, befannt geworden, andere aber ganglich verschwiegen aeblieben, die man aber nothwendig befannt machen muß, um der unvarthenischen Welt den ganzen Zusammenhang der Sachen vorzus legen, und fie dadurch in den Stand zu feben, davon ein richtiges und unbefangenes Urtheil zu fallen. Die bloße Erzehlung Diefer Norgange wird bereits einen jeden, der nicht allzusehr von Borurs theilen eingenommen ift, überzeugen, daß Ihro Sochfürftl. Gnas ben nichts gethan, wogu Diefelbe nicht berechtigt und zum Theil gesmungen gewesen, daß hingegen das Sochwürdige Capitel allaufebr in die Fürftl. Rechten eingegriffen und fich alfo verhalten habe, daß Thro Bochfürftl. Gnaden es unmöglich daben belaffen konnten, wenn Sie fich nicht der größten Berantwortung ben der Allerhöchsten Ranferl. Majeft. und dem Sohen Orden, bem Gelachter der Belt und der übeln Rachrede ben der Rachkommenschaft ausseten wollten.

#### 9. 23.

Das Sochwürdige Capitel mag gleichwohl ben fich felbit übers seuat dewesen senn, daß sein Berfahren weder von Ibro Sochfürft. Bnaben mit gleichgultigen Augen angesehen, noch von andern fo blofibin gebilliget werden dorfte; es geschah daher in der Absicht, des Seren Groß Meisters Eminenz gegen Ihro Sochfürft. Enaden einzunehmen, daß daffelbe das oben erwehnte Schreiben an Sochffa gebachte Ihro Eminenz erließ, und in demfelben die Fürftl. Sande lungen mit gehäßigen Farben abschilderte, Die seinige aber zu beschos nen fuchte; wenn man aber eine wie die andere mit hellerm Licht bes trachtet, fo werden fie fich bald unter einer ganz andern Geffalt zeis gen. Das Schreiben des Hochwürdigen Capitels hat folgende Gegenffande: der erfte betrifft die Entlaffung des Herrn Groß : Creux Grafen von Reinach von der Statthalterschaft; der andere den bes ffandigen Aufenthalt eines Statthalters in dem Groß- Prival-Saufe au Deitersheim; der britte betrifft die Errichtung einer Ment = Cams mer; der vierte die Ertheilung des Beheimbden Raths-Titels; und

## 5 14 Des

endlich macht der B. P. Joh. Krancifcus à Trieste den fünsten Gegenstand aus. Wan wird hier ben einem jeden zeigen, daß Ibro Jochfürst. Gnaden derhald nichts zur Last gelegt werden könne, und daß das Hochwürdige Capitel sich durch üble Nathgeber, und welche Dochdemselben nothwendig die wahre Veschaffenheit der Sache verschwiegen haben müßen, zu solchen Handlungen habe verleiten lassen, welche dem Gehorsan, den dasselbe seinem Oberhaunte schuldig, schlechthin entgegen laufen, die Hochdasselbe also niemals rechtsertigen kan.

#### S. 24.

Der erste Bunkt betrifft die Entlassung des gewesenen Seren Statthalters : Das Dochwirdige Cavitel beschweret fich darüber, daß Ihro Sochfürftl. Gnaden Ihren Seren Statthalter ohne Urfache entlaffen hatten, indem derfelbe in Bermaltung feines Umtes fo wohl dem Sochwürdigen Capitel als Thro Sochfürftl. Braden alles Genugen geleistet hatte, wie dis lettere insonderheit aus mehrern Fürstlichen an den Beren Statthalter erlaffenen Schreiben erhelle: wahr ift es, daß Thro Sochfürstl. Gnaden selten ober nies mals einige Unzufriedenheit über des Herrn Statthalters Umts-Führung bezeugt; wahr ift es auch, daß Sochstdieselbe feine Urfache der Entlaffung angeführet haben; aber wie daraus nicht gefolgert werden kann, daß Ibro Bochfürftl. Gnaden nicht tuchtige Urfachen gehabt haben, alfo haben Gie in Berfchweigung derfelben fich Ihres Rechts bedienet, welches Ihnen die Gefete bes Sohen Ordens geben b), die es lediglich in ihre bloße Willführ ( semplice volonta e beneplacito) feten, wenn und wie Gie wollen, ihre Beamte gu ents laffen: es ift zwar dagegen ein anderes Ordens Befetz angeführet worden c), welches nicht gestattet, daß die von den Baglivi ernannte

b) Ord. 17. heiset es: Anno proibito agli Venerandi Prioriche possino dar gli ussici, così di giustizia, come altri delli loro Priorati — in vita ne per ricompensa d'alcuno, mà solamente a beneplacito loro. — Stia sempre nel arbitrio dei Priori — di mutar detti ussici alla semplice volontà e beneplacito loro.

c) Stat. 10. De Baglivi: Non sia bene a gli huomini di gravità e che sono sourasanti al governo, l'esser variabili: però non è permesso de Baglivi; i quali in virtu della preeminenza loro averranno unu volta eletti e costituti usciali, di rimovere questi d'uscio sotto pretesso d'alcun delitto à d'altro; se prima non sara stato dichiarato e deciso dal Maestro e dal Consiglio ordinario, che gl'istelli usciali abbino errato nell' esercito dell'uscio loro, e per questo esserence si nella privatione dell'officio.

### Of the state

Beamte ihrer Dienste ohne Erlaubnus des Doben Ordens-Raths entfestet werden können.

S. 25.

Wer von der Verfassing des Hohen Johannier Drdens keine hinlängliche Kenntniß hat, könnte hier einen Widersveuch der Gesete vermuthen oder doch in Zweisel gerathen, welches von benden auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden sen? Wen aber diese Verfassing bekannt ist d), der wird alsobald sehen, daß diese bende Geseche einander keineswegs widersprechen, und daß das zuerst anges sührte von solchen Lentern redet, welche die Vriver in ihren Prios

d) Baglivi Conventuali sind die ersten und eigentlichen Gsseher des Hochen Preins Raths und die Norschefer der verschiedenen Zugen. Ein der hat seine besondere Wirtebe ben dem Orden, als Gram Commendatore, Maresciallo, Ospitaliere, Ammiraglio, Conservatore, Gran Baglivo und Gran Cancelere. Stat. 1. de Bagliv. New schieden der Stecht. De Baglivi was der Grieben der Stecht ihre und andern Stellen zu ernennen: der Gran Commendatori etnennet die Commendatori dell' Artigseria, dell' Arsende, Ord. 53. del' Tesoro, del Granaro und della Pricola Commenda. Stat. 32. dei Baglivi. Der Maresciallo giebt die Orden Machro schandarte wem er will. Stat. 5. eod. tit. er ernennet den Machro scudiero &c. der Ossistatore dell' Infermeria, Stat. 22. dei Bagliv. den Priore und Sotto-Priore dell' Infermeria, Stat. 23. dei Bagliv. den Priore und Sotto-Priore dell' Infermeria, Stat. 24. dell' Ossistatie. Der Gran Cancelliere den Vice Cancelliere. Stat. 36. dei Bagl. Die Dienste, welche in biesen und andern dergleichen gen dem ten geseistet werden, werden nicht dem Baglivo, der sie besetzt, fondern unmittelbar dem Hospen Orden geseistet; diese Neunter hand, und es würde ungereint gewesen sens selfig Machron und den Baglivi adh, und es würde ungereint gewesen sens sollen und nach den Baglivi auch die Gweatl bätte geben hollen, von solden gleichtern wieder um 4 entsten; es sift daher das Statut. 10. de Bagl. in der Verstaffung des Ordens gegründet, in sosen ne nu von diesen Menteren verstautden wert

Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Aemtern, welche von den Prioren abhangen; diese werden zwar auch Baglivi gerennet, sie sind auch Glieder des Johen Raths; aber sie sind es mur zusätliger Weise, wenn sie sich ennteid in Waltha in dem Convent besinden, daher auch, wenn sie abwesend sind, ihre Stekken nicht, wie siene den Aufre auch, wenn sie abwesend sind, ihre Stekken nicht, wie siene den Goben Rath verschen werden missen. Ihnen kommt der Vorzug nicht zu, Ordens, Beamte zu ernennen; aber von Ihnen dangen andere Aenter de, Kemter, in welchen die Dienste nicht dem Hoghen Orden, sondenen dem Krier geleistet werden; und von diesen Aemtern und Diensten handelt die Ord. 17. delle Commendes, welche sehr weistlich vervordet, das die Abdankung von solchen Diensten von der blosen Wilkführ der Prioren abhangen solt, welf sonst gause Gewalt seines Odern an sich reissen und sich densschen den ganzlich unterwerfen könnte; wie in der gegenwärtigen Sache hierzuder Verlach geschefen, und sehr weit getrieben worden.

## phys 16 phys

raten beseihen, dergleichen die Statthalterschaft in dem Teutschen Obrischmeisterthum unstreitig ist; das zulest angeführte aber von ienen Aemtern, wozu die Baglivi conventuali gewisse Personen theis vorschlagen, theis ernennen können, welche zusolg solcher Ernennung nicht dem Baglivo, sondern dem ganzen Orden Dienste leisten; daher es sehr unbillig wäre, wenn diese von den Bagliviwies der entseste werden könnten; solglich fällt hier aller Zweisel weg, und die Ord. 17 delle Commende ist allzu deutlich, als daß sie eine weitere Erklärung bedarf; sie bestimmet, was hier Rechtens ist und gibt Idvo Sochstürst. Gnaden alle volle und unumschränkte Gewalt zu denen von Ihnen abhangenden Aemtern zu ernennen und abzudansten, und hierinn nichts als ühre frene Willführ sich zur Nichtsschur dienen zu lassen.

#### S. 26.

Das Sochwürdige Cavitel findet ben der Abdankung des geweses nen und Ernennung des neuen Seren Statthalters einen Ubelffand darinn, daß Ibro Bochfürstl. Gnaden von der Abdankung dem Capitel feine befondere Nachricht ertheilt, und Die Ernennung Des neuen herrn Statthalters Dero herrn Bruders Sohn, einem welts lichen, überlaffen haben follen; Man muß diforts dahin gestellt fenn laffen, welcherlen Schickfale jenes Schreiben gehabt, worinn Ihro Sochfürst. Gnaden dem Cavitel diese Nachricht ertheilet, Wind und Wellen konnen daffelbe verhindert haben an das fefte Land au fommen , aber auch auf dem festen Lande find fchon oftere Briefe verloren gegangen: und gesett, Ihro Sochfürftl. Gnaden hatten Diefes unterlaffen, fo hatten Sie badurch nach eben jenen Gaten ges handelt, welche das Sochwirdige Capitel neuerdingen aufzustellen beliebet: daß nemlich feine Fürftl. Befehle anzunehmen fenen, als welche durch die Sand des Seren Statthalters gehen. Der gewese ne Serr Statthalter bat aber ja feine Entlaffung felbft befannt gemacht, und fo bald ein Untergebener den Willen feines Obern weiß, ift er verbunden fich demfelben gemäß zu verhalten, er mag ihm auch bekannt geworden seyn, auf was Art er immer wolle. Wer hat aber dem Hochwurdigen Capitel gefagt, daß Ihro Sochfürftl. Gnaden die Ernennung des neuen herrn Statthalters der blogen Billfuhr Thres Herrn Bruders Cohn überlaffen haben, hat jemand den diffalls geführten Briefwechfel eingesehen? Gefett aber auch, es hatte bloß von dem Willen des Frenheren von Schauenburg abgehangen,

## 5 17 5 JA

gehangen, mit diesem oder jenem der sonst hierzu tuchtigen Serren Ordens Nitter wegen Ubernahm der Statthalterschaft überein zu kommen, wo soll sich darinn ein Ubelstand sinden? Sollte der Freyherr von Schauenburg von deswegen, weil er nicht ein Johanniter-Ordens Nitter ist, ausser Stand senn, die Fähigkeiten eines andern zu prüsen?

S. 27.

Das Hochwürdige Capitel betrachtet diesen Vorgang als eine so wohl dem Herrn Grafen von Neinach als dem Capitel felbst zugegangene Ehren-Berletung; indem durch diese Abdanfung der gemes fene herr Statthalter nicht anders, als wie einer der gerinaffen Hausbedienten, dem ein herr ohne Anführung der Urfachen feinen Abschied giebt, behandelt worden mare, und weil deraleichen Benspiele noch nicht vorhanden, so drohet das Soche mirbige Cavitel Damit, daß funftig fein Sobes Ordens-Mitalied fich mit der Statthalterschaft beladen werde. bier hat das Sochwurdige Capitel irrige Begriffe von der Sas che; wahr ift es, daß ein großer Unterscheid zwischen einem großen Staats = Minifter und einem niedrigen Sausbedienten fen, aber nichts destoweniger steben doch diese bende Urten von Bedienungen Darinn in einer Gleichheit, daß es in Ansehung des einen so wohl als des andern von dem Willen des Serrn abhanat ibn feiner Diens fte zu entlaffen; und wenn eben fo viel große Staats = Minifter als niedrige Hausbediente in der Welt waren, fo wurden die Benfpiele der ohne Unführung der Urfache geschehenen Entlaffung der erstern, eben fo haufig, als der lettern fenn. Wer ift in ben Geschichten so merfahren, daß ihm nicht viele bergleichen Benfpiele befannt ma ren? Db fich dergleichen in dem Teutschen Johanniter Dbrift : Meis ferthum ereignet haben, laft man bahin gestellt fenn; es ift aber eine gleichgultige Sache, wer feines Rechts aus ben Gefeten gewiß ift, hat nicht nothig fich um Benfpiele zu erfundigen, um feine Sandlungen nach denselben einzwichten. Ihro Bochfürftl. Gnas den aber waren Ihres Rechts gewiß, und wann der Herr Graf pon Reinach je glauben follte, daß ihm durch diefe Entlaffung eine Inehre zugienge, so hatte er solche nicht Thro Sochfürstl. Gna= den, fondern, wo nicht andern Urfachen, doch den Gefegen des Dra bens zuzuschreiben, welche ihm schon damals, als er seine Gelubde leistete, bekannt senn mußten, welchen er sich aber frenwillig unters morfen. Er wußte zur Zeit, da er die Statthalterschaft übernahm.

## BLUB 18 BLUB

daß seine Entlassung davon von der Willführ Ibro Sochfürft. Gnaden abhangen werde, und alfo muß er fich folches nothwendia Aber, fagt bas Capitel, funftig wird nieaefallen laffen. mand diefe Stelle übernehmen, diefes ift eben fo viel gefagt, als es werden alle Derren Ordens - Ritter veraeffen, was ihre Schuldigfeit iff; bann nach den Statuten ift es feinem erlaubt, ohne triftige Ura fachen, ein Amt oder Dienft, fo ihm von feinem Obern in Ordens-Ungelegenheiten aufgetragen wird, von fich abzulehnen. Go weit ift es zum Troft Ibro Sochfürftl. Gnaden noch nicht gefommen, daß alle Herren Mitbruder des Hochwurdigen Capitels fich durch die gefährlichen Rathschläge solcher Bersonen, die ben der Unruhe einen Bortheil zu finden glauben , hatten einnehmen laffen; vielmehr find Thro Sochfürstl. Gnaden der gewissen Zuversicht, daß alle von ihrem Irrthum guruck fommen werden, fo bald fie fich werden bie Muhe gegeben haben die mahre Beschaffenheit der Sachen einzuses hen, und die bisherige Vorgange mit den Gefeten und Ordnungen au veraleichen.

#### 9. 28.

Dis sind die Ursachen, durch welche das Hochwürdige Capitel sich, wie es selbst fagt, bewegen lassen, den Herrn Grafen von Reimach in dem Besis der Statthalterschaft zu handhaben. Eine Handhaben geschiehet sie auf die letzte Art, so ist sie widerrechtlich und kraswürdig; richterlich aber konnte das Hochwürdige Capitel nicht versahren, weil Ihro Hochstürft. Gnaden keinen andern Nichter als, in Neichs Angelegenheiten die Allerhöchste Kanserl. Maiestät, in Ordens Sachen aber nur allein des Groß-Meisters Eminenz und den Hochen Dredens Nach erkennen. Sodann auch, weil alle Groß-Creuze überhaupt von der Gerichtbarkeit der Capitel befrent sind. Es ist also diese Handlung des Hochwürdigen Capitels offenbar widerrechtlich, und kann von den Dern um daweniger mit gleichgültigen Augen angesehen werden, als dieselbe einen offenbaren Ungehorsam und Weiselsschieheit in sich begreift.

### S. 29.

Eben diese vermennte Gründe führte das Hochwürdige Capitel ben des Herrn Groß-Meisters Eminenz an, um von Höchstdenensseben die Handhabung des Herrn Grafen von Reinach zu erlangen,

und es unterfrühet fie mit einem angeblichen Benfpiel : Da nemlich im Jahr 1715 der damalige Groß : Meifter einen Frenherrn von Schenct wider einen Grafen von Wend, welcher nach bem erffern von dem damaligen Obrift = Meifter zum Statthalter ernennt mar, schütte; Allein diefes Benfviel ift von gang anderer Befchaffenheit: da es ben dem Hohen Ordens-Math zu Maltha vorgetragen und fark darauf gedrungen ward, so mußte man sich des wahren Bergangs genau erfundigen. Diefer beffehet nun darinn : Der das malige Johanniter-Dbrift-Meifter, welcher fich ebenfalls in Maltha aufhielt, hatte ben Frenheren Schenck von Stauffenberg jum Statthalter ernennt, von ihm aber in geraumer Zeit feine Antwort, ob er das Umt übernehmen wollte, oder nicht, erhalten, und in diesem Ameifel ernennte er dagu den Grafen von Wend, diefer wollte auch Das Aint antreten, fand aber bereits ben Frenheren von Stauffenberg in beffen Befit, darüber tamen bende jum Streit; der bamalige Thrit hatte ihn entscheiden fonnen, er that es aber nicht, und bes wegen wandte fich das Capitel an den Groß-Meifter und Soben Dra bend-Rath, welcher billig den erftern ben dem Umt fchutte, demt bende waren von dem Fürsten ernennt, und des erstern Ernennung nicht widerrufen; folglich mußte berfelbe ben dem Umte gehandhabet Man wurde ein schlechtes Butrauen in den aufgeklarten Berftand bes Lefers feten, wenn man hier weitlaufig zeigen wollte. wie wenig diefes Benfpiel dem gegenwärtigen Fall ahnlich fen. Queb hat es dem Graff. von Reinachischen Advocaten in Maltha wenig Ehre gemacht, daß er diefes Benfpiel mit Berfchweigung der mahren Umftande, die man erst diforts entdeckte, vorgebracht und auf gegenwärtigen Fall anwenden wollen.

5. 30.

Sten so wenig Ehre hat es diesem Abvocaten gemacht, daß er in einer zu Maltha gedruckten Schrift vorgegeben: es hatte ehemals ein Statthalter ben Ihro Kanserl. Majest, über die Geringfügigkeit des Statthalter-Gehalts geklagt, und es sen dieser Gehalt von dem Hochestatthalter-Gehalts geklagt, und es sen dieser Gehalt von dem Hochesten Reichs-Richter auf ein Gewisses bestimmt worden. Man ist gewiss wersichert, daß weder der Herr Graf von Reinach, noch ein Hochwürdiges Capitel an dieser Erdichtung keinen Theil haben; der Advocat hat dadurch seine große Unersahrenheit in den teutschen Reichs-Gesehen verrathen; dem da dieselbe keinem Fürsten die Roths wendigkeit einen Statthalter zu haben, auslegen, so ist es bloßer



Dingen unmöglich, daß der Hochte Reichs-Richter die Besoldung bestimme, die ein Reichs-Fürst einem Statthalter geben soll, welchen zu halten, oder nicht zu halten, von ihm allein abhangt.

S. 31.

Die übrige Scheingrunde, welchen ber gegentheilige Advocat in Maltha vorgebracht, beruhen meistens in übel und unschicklich ahgebrachten Rechts-Stellen und Anführung verschiedener vornemlich Spanifcher Rechtsgelehrten, welche behaupten, daß ein Beamter, der einmal ernennet ift, nicht mehr ohne Anfibrung triffiger Urfachen entlaffen werden fonne. Man wurde dem Lefer einen Eckel erwecken, wenn man in diesen Nechtsaelehrten Streit fich hier weitlaufig einlassen wollte; nur muß man hier erinnern, daß die Mens mma der Spanischen Rechtsgelehrten für jenes Ronigreich den besten Grund hat, weil daselbit ein ausdrückliches Geset ihre Mennung unterstützet. In andern Landen fan diese Mennung eben wegen 216: gang folchen Gefetes nicht gelten. Es find zwar auch teutsche Rechts Lehrer, die diese Spanische Mennung behaupten; sie thun es, weil fie den Spaniern blinder Dingen glauben, und den Grund ihrer Sake nicht untersucht haben. Ja! es hat der Berr Graf von Reinach fo gar von einer berühmten Juriffen = Fakultat in Teutschland ein Gutachten zu feinen Gunffen erhalten; allein eben diefe berühmte Manner, Die es gestellet, werden nicht übel nehmen, wenn wir ihnen fagen, daß es uns fehr leicht fenn wurde, dieles ihr (Butach ten zu widerlegen, wenn wir uns vorgenommen hatten, hier eine Rechtliche Abhandlung und nicht eine blofie Geschichts Erzählung zu schreiben, und wenn wir für nothig fanden, den Spruch des Sohen Ordens = Naths zu Maltha zu rechtfertigen. Rur allein zufolge der hohen Ordens : Statuten und zu Verrichtung der Ordens : Geschäf: ten ift ein jeweiliger Groß-Prior schuldig, ben seiner Abwesenheit einen Statthalter zu haben. Das, was in Ansehung Dieses Statt halters Rechtens ift, ift in den Statuten verordnet, und niemand fan fie beffer erklaren, und auf die vorkommende Falle anwenden. als der Sobe Ordens - Rath; dieser hat die Abdankung des Sperrn Grafen von Reinach auf die Art, wie fie geschehen, gebilliget, folalich braucht es defihalb feiner weitern Rechtfertigung.



5. 32.

# 5 21 S

S. 32.

Zwar hat des Herrn Grafen von Reinach Anwald in Maltha die Appellation an den Pahstlichen Stuhl ergriffen: allein da es hier nicht so wohl von einem Recht, als vielmehr dem Besis, Stand die Frage ist, so kann die Appellation nach gemeinen Rechten die Vollsstreckung der ergangenen Urtheise nicht hemmen.

Die Ordens-Statuten aber verbieten diefelbe insbesondere e), wenn es fich von Genennung der Beamten, Desgleichen von Bollfrectung der Urtheile, von Execution und Mandato de exequendo, bergleichen die difforts erhaltene literæ observatoriales find, handelt. 11mb wer follte alfo nicht mit Sanden greifen, daß diese Appellation freventlich und nur zu Gewinnung der Zeit eingewendet worden. Man hoffet aber auch, daß ein Sochwürdiges Capitel fich an Diefelbe nicht fehren werde, da daffelbe dem Beren Grafen von Reinach Die Sandhabung gleichwohl nicht langer zugefagt, als bis von des Groß Meifters Eminenz und dem Sohen Ordens - Rath anders verordnet fenn wird. Diejenige, welche dem Sochwürdigen Capitel von Unfang diefe Dandhabung angerathen, haben daffelbe zu einem offenbaren Ungehorfam gegen fein nachftes Oberhaupt verleitet; man hoffet, daß diefelbe es nicht dazu verleiten werden, diefen Ungehors fam auch aegen das Sochffe Oberhaupt des Ordens und den gangen Soben Ordens-Rath zu erftrecken, welches gefchehen wurde, wenn Das Hochwürdige Capitel fich der Bollftreckung der von denfelben ausgesprochenen Urtheil widerfeten wollte: Man wünfchet, daß ein jedes Sohe Mitglied des Capitels die uble Folgen, die ihm für feine Berfon daraus vorstehen, einsehen und fich vor Schaden huten mochte.

#### S. 33.

Man schreitet nun zu dem andern Punkt des an des Groß. Meissters Eminenz von dem Hochwürdigen Capitel erlassenne Schreibens, welcher den beständigen Ausenthalt des Statthalters in dem Groß- Brivral-Dause zu Heitersheim betrifft: das Hochwürdige Capitel sagt, die Ihro Sochfürstl. Gnaden obliegende so wohl Ordens-

e) Statutum 20. del Configlio fagt: Non a luogo l'appellazione nella creazione delli ufficiali — ne dall' Efecutione o dal mandato d'eseguire — ; und diese Statutum ift ausdrücklich in dem Breve Habst Benedicti XIV. dom 13ten Mattii 1753 bestättige.

## 0 10 22 0 00

als Reichs. Fürfil. Geschäften könnten nicht richtig besorgt werben, ohne die beständige Gegenwart des Herrn Statthalters; man muß also untersiechen, worinn diese Geschäfte bestehen, und welcherlen Besorgung sie erfordern, wornach sich gar bald zeigen wird, ob die persönliche Gegenwart Ihro Zochfürstl. Gnaden, oder Dero Statthalters in dem Groß. Prioral. Dauss zu Heitersheim nöttig sen, oder nicht? Das Hochwürdige Capitel theilet die Geschäften selbst in die, welche den Hohen Orden angehen, und in jene, welche Ihro Zochfürstl. Gnaden als Neichs-Fürsten obliegen; wegen benden erfordert dassielbe die persönliche Gegenwart; man wird aber hier zeigen, daß weder wegen einer, noch der andern Gattung diesselbe nöttig sen.

#### S. 34.

Die Orbens-Geschäfte, welche einem Groß-Brior obliegen, und Die er felbit, oder durch seinen Statthalter zu verrichten hat, besteben darinn, daß er 1) die Capitels = Versammlungen zusammen berufe; 2) denenselben benwohne; 3) denen, die es verlangen, Recht ertheile; und 4) die offentlichen Geschäfte, die ihm obliegen, vollgiebe f). Um das Capitel zu versammlen, oder es auszuschreiben, ift es nicht nothig, fich in dem Groß- Prioral- Saufe aufzuhalten: von einem jeden Orte her fonnen dergleichen Briefe erlaffen werden, das Cavitel selbst und dessen Haltung ist keineswegs an einen gemise fen Ort allein gebunden, fondern daffelbe foll bald an diefem, bald an jenem in ben Grenzen feines Groß = Priorats gelegenen Orte. und besonders was das teutsche Groß- Priorat betrifft, einmal zu Spenr, das andere mal zu Frenburg gehalten werden g), welches aber heutiges Tages zwar nicht auf diese Art, doch also beobachtet wird, daß man das Capitel nicht immer an einem Orte, fonbern bald in dem obern, bald in dem untern Theil Teutschlands halte, damit die in den verschiedenen Theilen deffelben fich befindende Herren Ordens - Mitter, in Unsehung der Weite des Wegs und ber

f) Das Statutum 1. de' Priori beschreibet das ganze Amt eines Statte halters mit solgenden Adorten: I Priori devono constituire & nomane alcun fratello dell' Ordine nostro — per Luogotenente & Vicario loro, il quale in assenza di essi convocdi e congregis sassenza biée e amminsstri giustizia a coloro che la dimanderanno: intervenza ne Capitoli provinciali e esguisca tutte saltre cose intorno ai negozii publici, che s'appartenzono all' ussicio di Priore &c.

g) Siehe Ord. 10. del Capit.

## 5 23 5 LA

anzuwendenden Reife-Roften, gegen einander fo viel moglich in eine Bleichheit fommen mochten; Go wenig aber die Busammenberuf und Saltung der Capitel die beständige Gegenwart des Groß-Priors oder feines Statthalters in dem Groß-Brioral-Saufe zu Beitersheim erfordert, fo wenig erfordert folche die Juftig = Pflege. Sier ift Die Rede von jener Gerichtbarkeit, welche dem Groß- Prior von bem Sohen Orden aufgetragen ift: Diese fann derfelbe nicht allein ausus ben, sondern fie tommt ihm zugleich mit dem Dochwurdigen Capie tel zu h); folglich mußen die dabin einschlagende Beschäften entwes der ben versammletem Capitel, oder durch Briefwechsel mit den Ders ren Mitaliedern des Capitels behandelt werden. Es ift alfo auch dieserwegen, weder in dem einen noch dem andern Kall, der bestäns Dige Aufenthalt des Statthalters in dem Groff- Prival-Saufe nothia; aber wird er nicht wegen der übrigen Vollziehung der einem Groß-Bripr phliegenden offentlichen Geschäften erfordert? Sier ift es abermal nur von Ordens : Geschaften die Rede; Diese bestehen nun bauptfachlich barinn, baf fie die aus dem Convent zu Maltha an fie ergehende die Ordens-Dienste betreffende Befehle vollziehen i); daß fie die in den Grenzen ihres Groß : Privats gelegene Commenthus renen visitiven k); und daß sie überhaupt als Oberer die Ordnung in ihrem untergebenen Groß- Brivrat handhaben, in ihren eigenen Commenthurenen aber dasjenige beobachten, was fonft einem jeden Commendeur auf der seinigen zu thun zutommt; wenn aber die wes nigste derer teutschen Serren Commendeurs glauben, daß sie zu eis nem beständigen Aufenthalt auf ihren Commenthurenen gehalten fenen, fo werden fie doch diefes ihrem Seren Groß : Brior, oder def fen Statthalter nicht zumuthen wollen. Die aus bem Convent ere gehende Befehle aber find gar nicht häufig und fonnen von einem ies ben Orte aus in Bollziehung gefeht werden; Die Bifiten ber Commenthurenen aber tonnen nicht in dem Prioral = Saufe zu Beiters= beim, fondern fie muffen nothwendig auf den Commenthurenen felbit gefchehen; alfo erfordern dann die Ordens. Gefchafte feineswege die beffandige Gegenwart bes Groß Priors ober feines Statthalters in bem Groß-Prioral-Saufe zu Seitersheim: genug wenn ein-oder der

h) S. Stat. 5. dei Priori.

i) S. Stat. 59. delle Proibizioni.

k) G. Stat. 1. delle Visite.

## 5 24 5 M

andere sich in den Grenzen des Groß-Priorats findet, und hienge es ja ohnehin von einem Groß-Prior ab, an welchem Ort in diesen Grenzen er sich entweder beständig oder von Zeit zu Zeit aufhalten wollte.

### S. 35.

Wird aber der beständige Aufenthalt eines Statthalters nicht megen denen einem jeweiligen Groß Prior obliegenden Reichs Fürft. Geschäften erfordert? Ehe man zu Beantwortung dieser Frage febreitet, muß man ein Sochwurdiges Cavitel erinnern, daß daffelbe um diefe Reichs-Rurftl. Ungelegenheiten fich eigentlich nicht gu bekummern habe, sondern daß Ibro Sochfürftl. Gnaden derhalb niemanden, als der Allerhöchsten Kanferl. Mai. als von welchen Diefelbe, nicht aber bas Sochwürdige Capitel mit der Landes- Doheit und andern Fürftl. Rechten belehnt find, Rechenschaft zu geben haben; baß alfo ein Sochwurdiges Capitel gang zur Ungebuhr, wie überhaupt, fich darein mischet, also auch seine desfallsige vermennte Beschwerden in Maltha, wohin fie gar nicht gehoren, angebracht, für Eins: für bas Undere, daß weder ein Reichs : Gefet, noch ein beständiges Derfommen einen Fürsten des Reichs verbinde in feinem Kürstenthum ben seiner Abwesenheit einen Statthalter zu haben; in Unsehung der Weltlichen Fürsten wird wohl niemand senn, welcher diese Verbindlichkeit behaupten wollte, und wenn ein und andere Beiffliche Fürsten dieselbe auf fich haben, so haben fie folche durch Bertrage übernommen, Die fie ben ihrer Wahl mit ihrem Capitel eingegangen, und eben dief beweiset, daß folche feine durchgangige Schuldigfeit fen; man wird aber hievon noch beffer überzeugt wers ben, wenn man die Obliegenheit eines jeden Reichs : Fürften überhaupt, und eines Herrn Johanniter Dbrift Meifters ins besondere betrachtet.

#### S. 36.

Die Obliegenheiten eines jeden Reichs-Fürsten beziehen sich theils auf die öffentliche Geschäften des ganzen Reichs und des Erenses, zu welchem ein Fürst gehört; theils auf jene, welche sein Fürstenthum ins besondere angehen: Die erste Gattung von Geschäften wird ben dem allgemeinen Reichs- Tag und Erense- Versammlung behandelt; einem jeden Fürsten stehet fren, auf den Reichs- und Erense Tägen personlich oder durch seine Gesandten zu erscheinen. Ihro Soch- fürst.

fürstl. Gnaden halten nach dem Benspiel der mehreften, wo nicht aller Fürsten und Stande ihre Gefandte ben den Reichs - und Crenfis Berfammlungen; Diese Gefandten schiefen ihre Berichte über Die porfommende Geschäften an die Fürstl. Regierung nach Seitersheim, welche entweder im Namen Ihro Sochfürstl. Gnaden dem Ces fandten antwortet, oder ihr Gutachten an den Fürsten felbft oder deffen Statthalter, wenn fich einer findet, ertheilet, und den Befehl wegen Ginrichtung ber Furfil. Stimme erhalt. Ginem jeden Gurften fichet fren, die Bollmacht, die er derhalb feinem Gefandten auf den Reichs zund Ereng : Tagen, feiner Regierung, oder andern Ra= then gibt, einzuschranten ober auszudehnen, und ein Surft ift feiness weas gebunden, feine Stimme durch einen Statthalter ertheilen gu laffen; wenn aber auch, wie Ihro Sochfürstl. Gnaden neuerdins gen verordnet haben, die Stimme in wichtigen Borfallenheiten ans bers nicht, als mit Borbewußt und Genehmigung bes Serrn Statts halters und in gewiffen Borfallen Ihro Sochfürstl. Gnaden selbst ertheilet werden foll, fo weiß ja jedermann, der die teutsche Reichs-Geschäfte fennet, daß zwischen dem Bortrag, der auf Reichs-Tagen geschiehet, und dem Schluß, der darauf erfolget, Zeit genug vorben achet, um einen jeweiligen Statthalter, er mag fich auch in ben Grenzen des teutschen Groß-Briorats finden, wo er will, ja, Ibro Bochfürftl. Gnaden felbst bis nach Maltha darüber Bericht ertheilt und die Antwort erwartet werden kann. Die allgemeine Reichsund Ereng : Geschäften erfordern also nicht unumganglich einen Statthalter, noch weniger aber, wenn einer dazu bestellet ift, deffen beständige Gegenwart in dem Groß-Privral-Saufe zu Seitersheim.

## S. 37.

Jene Geschäften, welche das Fürstenthum selhst betreffen, beste hen in Handhabung der Fürstlichen Rechten gegen benachbarte hohe und niedere Stände, und in Ertheilung der Nechts-Pflege und das mit verknüpften Policen gegen die Unterthanen. Zu dergleichen Verrichtungen haben alle Fürsten ihre Regierung, Cammer und andere Collegien bestellt, welche in allen vorfallenden und dahin einsschlagenden Sachen das Nöthige entweder alsozleich selbst vorkehren, oder darüber an ihren Herrn berichten und dessen erzewarten und vollziehen. Auch diese Art von Geschäften erfordert nicht nothwendig einen Statthalter; wenn aber einer bestellt ist, so sind in einem kleinen Fürstenthum, wie dieses ist, die Borfallenheis

ten, welche die selbsteigene Fürstl. oder eines Statthalters Entschliesstung erfordern, nicht so häusig, daß deswegen ein Statthalter sich in Heiterscheim beständig aufhalten müßte. Kein Statthalter würde sich so sehr binden lassen, daß er sich niemals von Heiterscheim entsfernen dörfte; ein Ordens-Witglied könnte sich nicht einmal dazu verbinden, weil seine Ordens-Pflichten erfordern, wenigstens von Zeit zu Zeit sich auf seiner eigenen Commenthuren zu sinden; könnte es sich dann nicht fügen, daß eben zu der Zeit die wichtigste und eilsfertigste Geschäften vorsielen? solchergestalt müßte man mehrere Statthalter haben, deren immer einer den andern ablöste.

#### S. 38.

Das Sochwürdige Capitel führet verschiedene Benspiele von Beift sund Weltlichen Fürsten an, die ihre Lande, wo fie nicht felbst gegenwartig find, durch Statthalter regieren laffen: allein Benfpiele machen keine Gesetze, sonft konnte man auch solche dagegen anführen, da Kürsten sich aus ihren Landen entfernet haben, ohne daselbst einen Statthalter zuruck zu laffen. Genug, daß fein Reichs-Gefet noch allgemeines Herkommen Ihro Kochfürstl. Gnaden dazu verbindet, von dem Soben Capitel aber fein Bertrag, modurch ein Johanniter-Meifter Diefe Berbindlichkeit übernommen hatte, angeführet werden fann 1). Genug daß die Beschaffenheit der Reichs-Kürftl. Geschäften weder einen Statthalter, noch weniger seinen beständigen Aufenthalt erfordern, und wenn ein Statthalter von den Ordens Statuten erfordert wird, fo fann diefes nicht weiter, als auf Die Ordens-Geschäften ausgebehnet werden, benn die Berfasser der hohen Ordens-Statuten haben feine Gesetze für das teutsche Reich machen konnen, und folches ift auch niemals ihre Mennung gewesen.

#### S. 39.

All dieser Betrachtungen ungeachtet hat nichts destoweriger das Hochwurdige Capitel sich herausgenommen, den beständigen Ausenthalt eines Statthalters in dem Groß-Arivral-Dause zu Heitersbeim zu verordnen: es hat der Verfassung eines jeden Staats, der

<sup>1)</sup> Die ben andern geistlichen Fürsten übliche Wahl Capitulationen haben hier nicht statt, weil ein Johanniter Meister nicht durch eine frenwillige Wahl des Capitels, sondern durch sein in dem Orden erlangtes Alter (ancianità), wenn er sonsten fischig (capace) if, und also durch sin eigenes Archt zu dieser Würde gelanget.

Berfassung des teutschen Neichs und des Hohen Johanniter-Ordens zuwider sich zum Richter über sein Oberhaupt ausgeworfen m); wenn aber auch das Hochwürdige Capitel in dieser Sache Nichter gewesen wäre, so hätte es etwas verordnet, das keinem Nichter zu verordnen zusommt, denn dieser kann nur die vorhandene Gesche auf die vorkommende Fälle amwenden, aber neue Gesche darf er nicht machen; es hat sich also das Hochwürdige Capitel sogar zum Gesetzeber aufgerichtet: wird dasselbe sich entbrechen können Ihro Hochsürft. Gnaden allen aus so nichtiger Verordnung entstehenden Schaden zu ersehen, und wegen in diesem, wie in andern Stücken, beleidigten Kurst. Ansehen die gehörige Genugthuung zu leisten?

#### 9. 40.

Der britte Dunkt des mehr angezogenen Schreibens bestehet baring, baff bas Sochwürdige Capitel die Errichtung einer Rents Cammer als eine nachtheilige Neuerung anfiehet, weil dieselbe mit einem offentlichen Unsehen befleidet und schlechterdingen aller Dbficht folder Perfonen entzogen senn foll, welchen die Sorge für die Grhaltung der Rechte des Kurftl. Hauses und des Ordens aufgetras gen. Es ift oben S. 17. schon erzehlet, was das Sochwürdige Cas pitel derhalb in dem Cavitular = Recess anmaßlich beschlossen. mas Art will ein Spehwurdiges Cavitel Diefe feine Befchwerden, Diese seine Verfügungen rechtfertigen? ift es etwa nicht einem jeden, er mag hoben oder niedern Standes fenn, erlaubt, fein Sauswefen nach feinem Belieben und Gutfinden einzwichten? hat nicht ben dem Orden ein jeder Commenthur frene Gewalt, zu Verwaltung seiner Commenthuren wenig oder viel Berfonen zu bestellen? ift er etwa fchuldig, wenn feine Commenthuren mit der Gerichtbarfeit verfes ben ift, die gur Berwaltung ber Ginfunften bestellte Beamte bem Gerichts : Beamten zu untergeben? fann er nicht fo wie bem Ges richts : alfo auch dem Berwaltungs : oder Rent : Beamten eine of.

m) therhanpt hat das Capitel allein und ohne den Groß. Prior teine Gerichtbarkeit, Stat. 5. dei Priori. Es kann also über seinen Groß. Prior nicht Richter kenn; bende zugleich aber können nicht einmal ihre Gerichtbarkeit über Ordens Glieder ausüben, die sich außer den Grenzen des Groß. Priorats aufhalten, deßgleichen nicht über Groß. Ereuze, vermög Decreten vom 21ten Junit 1596, sten März 1600, und 7ten Aug. 1606; daß also weder ben Handbabung des gewesenen Herre Statthalters, noch ben Verfügung kiner beständigen Piestenz derthalters, noch ben Verfügung kiner beständigen Piestenz berüchtbarkeit des Capitels gegründet war.

fentliche Gewalt ertheilen? muß er es nicht thun, damit feine Beschäften ausgerichtet werden tonnen? fann er nicht einem wie dem andern fein Innfiegel zum Zeichen Diefer offentlichen Gewalt anvertrauen? warum foll ein Johanniter Meifter, Der ber erfte Commenthur, der das Oberhaupt aller übrigen Commenthuren in Teutschland ift, nicht eben diefes Recht haben? Alle Fürften, Grafen und andere dergleichen Serren in Teutschland geben ihren Rent Beamten den Titel Cammer : Brafident, Cammer : Director , Cammer: Rathe 2c. und dieje machen zusammen ein befonderes Collegium aus, welches die Cammer genennet wird; warum foll ein Johanniter-Dbrift- Meifter nicht gleiches Recht haben , da er doch gang gewiß ein Fürft des Reichs ift? Aber das Sochwürdige Capitel heißt dieses eine Neuerung. Zum theil ist es wahr, obsehon auch in altern Beiten febon bereits Fürfil. Deitersheimische Rent Beamte den Cams mer = Nathe Zitel getragen. Ginem Sochwurdigen Capitel find Die Cammer : Rathe Isfording und Opfermann nicht unbefannt gewesen: eine ordentlich eingerichtete Rent = Cammer aber war frenlich nicht vorhanden, und es ware ungereimt gewesen, wenn man in vorigen Zeiten, ba bie Fürftl. Ginkunften verpachtet maren, eine folche hatte errichten wollen; dahingegen ift fie heutiges Tages ben ber Selbst Berwaltung ohnumganglich nothig. Das Sochwurdige Capitel findet daben auszuseten, daß diefe Cammer der Auflicht folcher Perfonen entzogen fen, welche mit der Sorge fur die Erhaltung der Ordens - Guter beladen; aber haben denn die ben diefer Cammer angestellte Beamten nicht Ihro Kochfürstl. Bnaden selbst Bstichten geleistet? find fie durch diese Pflichten nicht zu Erhaltung ber Ordens - Guter auf das genaueste verbunden, und hat das Sochwir-Dige Capitel die Statuten fo weit vergeffen, daf es nicht weis, was ihm guftehet, wenn es glaubt, daß ein Groß : Prior oder feine Beamten in Berwaltung der Ordens Buter jum Schaden bes Ordens handeln n). Warum handelt denn daffelbe nicht Statuten : maßig, wenn es glaubt, daß durch die dermalige Ginrichtung den Ordenss Butern ein Nachtheil zugehe?



n) Das Stat. 2. delle Visite giebt dem Capitel Gewalt, Die Prioral-Guter zu visitiren ; das ift : burch einige abgeordnete Ordens. Glieber den Zustand folder Guter und Einkunften untersuchen zu laffen,

# 5 LA 29 6 LA

S. 41.

Das Sochwürdige Capitel zeigt in seinem gangen Betragen, Daß es an feine Ordnung, noch an die Statuten gebunden fenn will: anffatt die in den Statuten gegrundete Bifite vorzunehmen, anffatt Dem Beren Groß-Prior die etwa gefundene Gebrechen zu eröffnen. damit Thro Sochfürftl. Gnaden selbst dieselbe nach Ihrem Guts befinden abstellen mochten o), so maket sich das Spechwürdige Capis tel auch hierinn einer ihm gar nicht zukommenden Gewalt an. Es febreibet feinem Obern in feiner eigenen Saushaltung Gefete vor. deraleichen fich nicht einmal ein unumschränfter Beherrscher gegen feine leibeigene Unterthanen herausnimmt. Und warum thut bas Sanitel Diefes? Deswegen, weil feit der Gelbitverwaltung durch Dies fe neue Einrichtung die Fürftl. Einfunften um das Doppelte vermeh. ret morden, weil Ihro Sochfürstl. Gnaden so lang Dieselbe les ben, und nach Ihrem Tod der Hohe Ordens-Trefor p) und Dero Nachfolger davon einen überaus großen Ruben ziehen? Auf was Art wird dann ein Dochwurdiges Capitel Diefes fein Verfahren rechts fertigen können? In dem Capitular=Recels ift hievon eine Urfache angeführt, welche man hier billig verschweiget, und dem Hochwurs digen Capitel, oder demjenigen, der fich nicht entblodet hat, dems felben folche Urfache vorzubilden, die Abndung zu ersparen, die dess wegen von höhern Orten, welchen man dadurch die größte Unbilliga keit aufbürdet, nothwendig erfolgen müßte.

#### S. 42.

Das Hochwürdige Capitel will nicht nur nicht zugeben, daß die Fürstl. Nent-Beamten den Titel einer Cammer führen, sondern es will auch, daß diese Beamten unter der Negierung siehen sollen, ja! diese Beamten follen nur, wie die Worte des Capitulars-Recesses laus ten: de fructibus perceptis dissoniren, einen modum percipiendi

o) S. bas angesogene Stat. 2. delle Visite; wo es heistet: Dando notizia ai Priori delle cose che averanno trovate, assegnando loro tempo commodo, accioche gl'istessi Priori provedino alle cose necessarie, com egimo averanno trovate.

p) Nach dem Tode eines jeden Ordens Wiedes fället dem Ordens-Trefor nicht nur dessen ganze Verlassenschaft zu , sondern er bezies het die Einkunsten ab denen von dem Verstorbenen genossenschaft Des dens Gutern ein s und nach Beschaffenheit der Umstände zwen Jahs re als mortorio und vacante.

aber nichts ohne die Regierung thun. Diß heißt eben so viel, als dem Kürsten die Regierung zum Vormunde seinen wenn sich Fälle ereignen können, daß einem Kürsten Vormunder gesetzt werden, so geschiehet dieses von seinem Obern, nicht aber von den Untergebenen; auch nicht einmal ein Oberer wird sich heraus nehmen, seinem Untergebenen vorzuschreiben, welcherlen Ordnung derselbe unter seinen Vedienten halten, und ob und in welchen Källen er einen dem andern untergeben soll.

#### S. 43.

So wenig aber einem Sochwürdigen Capitel zukommt, Ihro Sochfürstl. Gnaden das Recht eine Cammer zu errichten und der felben alle Gewalt aufzutragen, die ein Fürst in Unsehung seiner Einfunften ausüben fann, freittig zu machen, eben fo wenig und noch weniger kommt demfelben, was den vierten Dunkt betrifft, au. Ihro Sochfürftl. Bnaden das Recht abzusprechen, den Bebeims den Raths-Titel und Wirde wohlverdienten Bersonen gu ertheis Ien oder folche wirklich zu bestellen. Das Sochwürdige Capitel halt fich insonderheit darüber auf, daß ein der Augsvurgischen Confession Augethaner Mann dazu ernennet worden , und fagt in feinem Schreiben, daß diefes das Fürftl. Prioral Saus lacherlich und verachtlich Db diefer Mann des Geheimbden Raths - Titels für feine mache. Berfon wurdig fen, ob er zu denen mit einer folchen Stelle verfnunften Berrichtungen die erforderliche Fabigfeit habe, barüber laft man dicieniae urtheilen, die ihn schon theils feit vielen Jahren fennen , und die nicht von Borurtheilen eingenommen find; ift aber Diefer des Titels wurdig, ift er zu den Berrichtungen fahig, fo fiehet man nicht, wie dadurch Ihro Sochfürstl. Gnaden lächerlich und verächtlich werden. Es aus dem Grunde zu behaupten, weil dieser Mann nicht der Catholischen Religion zugethan, ift in Teutschland nicht erlaubt, wo feine Religion mit der Catholischen gleiche Bors theile genieft, die durch die geheiligste Friedens Schluffe befestiget find; überhaupt aber ift man in den heutigen aufgeflartern Zeiten von dem Saf zurück gekommen, womit die Bekenner von verfchies Denen Religionen einander in vorigen bunflern Zeiten belegten. In mehreren Reichen und Staaten der Welt sucht man den redlichen, den geschickten Mann, nicht den Befenner Diefes oder jenes Glaus bens, um ihm die wichtigften Stellen in Rriegs = und Friedens = in Staats und andern Verrichtungen anzuvertrauen. Biele Türften

### the 31 the sta

Centschlands haben hohe und niedere Beamte und Bedienten, die weder ihrer, noch ihres Landes Neligion zugethan sind. In Maltha selbst hat man diese Sinwendung des Capitels für sehr unerheblich gehalten und sie verlacht.

#### S. 44

Endlich und fünftens fommt das Sochwürdige Capitel in feis nem Schreiben auf den R. P. Joh. Franciscum à Triefte; es nens net ibn einen unruhigen Mann, Die einzige Quelle aller Ubel, ber eine unumschränfte Gewalt über das Gemuth Ibro Sochfürift. Gnaden erlangt, welches er schlechterdingen nach feinen Leidens Schaften lenket; den man daher in fein Kloster zurück schicken soll. Damit Rube und Frieden in dem teutschen Obrift = Meifferthum bers Es ist oben S. r. erzehlt, daß Ihro Sochfürstl. gestellet werden. Gnaben diesen Capuciner vor einigen Jahren in Dero teutsches Dbriff : Meifferthum geschickt, um allda die Einrichtung zur Gelbst-Berwaltung zu machen. Man fam fich leicht vorftellen, baf die Beranfialtungen, Die Diefer Chrwurdige Pater getroffen, nicht eis nem jeden gefielen; mancher verlor dadurch einen bis dahin gezoges nen unrechtmäßigen Gewinn. Der Pater erwarb fich, wie es meis ffens durch redliche Dienfte geschiehet, Keinde; sie tadelten feine Sandlungen, und schwärzten ihn an, es wurden wirklich Beschwers ben gegen ihn übergeben: Allein der damalige Statthalter, Serr Graf von Reinach, welcher billig fein Hug auf alles richtete, aab ibm in seinem an Ihro Sochfürstl. Gnaden erlassenen Schreis ben, wovon in der Benlage No. 12. Auszuge mitgetheilt werden, Das befte Zeugniß; er lobet feinen Gifer fo wohl als feine Gefchicks lichfeit; Er untersuchte die Beschwerden, legte die barüber errichtes te schriftliche Berhandlungen bem Dochwürdigen Capitel vor, und Diefes befchloß nach der Benlage No. 13. ihm ein schriftliches Zeuge nif feiner Unschuld zu ertheilen.

## S. 45.

Bernuthlich erinnert sich ein Hochwürdiges Capitel nicht mehr, daß dieser P. Caputiner ein solches mit dem Capitels Sigill und der Unterschrift der damals gegenwärtig gewesenen Verren Capitularen verschenes Zeugniß in Handen habe, und daß dasselbe nicht nur auf bloßes Angeben, sondern nach reiser Untersuchung und genommes ner Sinsicht der deshalb verführten schriftlichen Verhandlungen ers

## 5 Les 32 5 Les

theilt worden, und diejenige, welche gegen ihn geklaget, für Bersteumder erkläre. Vermuthlich erinnert sich auch der Hern Graf von Neinach nicht mehr, daß zufolge seines Schreibens vom 27ten April 1767 (S. Beyl. No. 12.) der Capuciner ihm seine gehabte Vollmacht übertragen, und daß derselbe von dieser Zeit an nicht das geringste mehr ohne desselben Minvirkung gehandelt habe, daß also der Herr Graf von Neinach an allen Handlungen des Capuciners vollkommenen Antheil habe. Allein wie es überhaupt nicht genug ist, jemand einen unruhigen Mann und den Urheber alles Ubels zu nemen, sondern man nothwendig die Unruhen und das Ubel, so derselbe gesistet, namhast machen muß; also ist ein Hochwürdiges Capitel mit dieser Anssihrung und Beweis um da mehr beladen, als sein neuerliches Angeben dem von ihm so seperlich ausgestellten Zeugnis sehnurgerad widerspricht.

#### 5. 46.

Worinn follen aber die Unruhen, worinn die Ubel bestehen, die Diefer Pater angerichtet hat? und wodurch hat es fich geauffert, bak er fich ganglich bes Rurftl. Gemuthe bemeiftert und baffelbe nach feinen Leidenschaften leite? Es ift der Chre Thro Bochfürftl. Gnaden au nabe getretten, wenn man fagt, Diefer Serr laffe fich burch einen andern blindlings fuhren. Jedoch bas Dochwurdige Cavitel bat bie Ehre des Fürsten noch auf andere und mehrere Arten verletet. In Maltha, wo man Ihro Sochfürstl. Gnaden besser fennet, weis man, daß Sochstdiefelbe fich niemanden, wer der auch ware, auf folche Art überlaffen, fonft mußten Gie diefen Mann jederzeit gur Seite haben, wenn Sie in den Sohen Rath gehen, und wenn 36 nen von demfelben Sachen von größter Wichtigfeit, (bergleichen eis nige, von welchen der Wohl-oder Ubelftand bes gangen Sohen Dr. bens abhanget, in den lehtverfloffenen Monaten Ihro Sochfürft. Gnaden aufgetragen worden, ) zur Untersuchung und zu Ertheis lung Ihres Gutachtens entweder allein oder jugleich mit andern Mitaliedern des Sohen Raths anvertrauet werden. Die Unruhen und Das Ubel find aus der Entlaffung des Seren Grafen von Reinach entstanden. Sollte man aber diese Entlassung dem P. Capuciner que febreiben? und wie follte diefer eine Leidenschaft gegen den Herrn Grafen von Reinach hagen, da biefer Serr ihm das beste Zeugniß ertheilet hat? Wenn je die Entlaffung des Seren Grafen von Reinach ben Berichten des P. Capuciners zuzuschreiben ware, fo müßten

#### er 13 0 000

müßten diese Berichte etwas anders als dessen Leibenschaften zum Grunde gehabt haben. Doeh man hat weder hier noch anderswo die Gründe und ttrsachen zu untersuchen, welche Ihro Hochfürst. Gnaden zu dieser Entlassung bewogen; man hat erwiesen, daß dieser Kürst nicht schuldig sind, sie jemanden zu entdecken, warum will man denn etwas erforschen, welches man doch niemals für gewiß errathen kann?

#### 5. 47

Aber aus diefer Entlaffung find Unruhen und Ubel entstanden. Borinn bestehen diese Unruhen und Ubel? Wem find fie zuzuschreis ben? Aus dem bisherigen erhellet, daß fie bloß in der Widersettlich feit beffehen, welche der herr Graf von Reinach und das Sochwirdiae Cavitel gegen die Entlaffung des gewesenen Seren Statthalters bezeugt haben. Es ift durch Grunde, durch die Ordens Statuten. durch die Spriche des Hohen Ordens-Raths erwiesen, daß Ibro Sochfürftl. Gnaden zu dieser Entlaffung befugt find; wer fich aber ber Befugnif eines andern widerfett, der ift unruhig, der richtet Abel an. Welch Ubel kann baraus entstehen, wenn ein Serr feinen Beamten entlafit, aber feine Stelle alfogleich burch einen nicht minder türhtigen wieder befett? Dif ift von Seiten Ihro Bochfürstl. Gnaben gefcheben, aber von Seiten des gewesenen Seren Statthalters, von Seiten des Hochwürdigen Capitels hat man fich diefer Berfügung nicht unterwerfen wollen; von diefer Geite find alfo dies se Unruhen und Ubel entstanden.

#### S. 48.

Unruhen und Wel mußen nothwendig entstehen, wo sich jemand der Ordnung nicht fügen will, wo jemand in des andern Rechte einsgreift, wo der Untergebene sich über den Obern sehen will. Die Ordnung, die Statuten des hohen Ritterlichen Ordens wollen, daß die Ernenns und Entlassung eines Statthalters, wie aller andern Beamten und Bedienten, lediglich von der bloßen Willsuhr des Groß Briors abhange. Dieser Ordnung, diesen Stattten widerssehft sich der Herr Graf von Reinach und das Hochwürdige Capitel; beide greifen in die Kurstliche Rechten ein, da der erstere die Handshabung in der Statthalter schelle begehret, und letzteres sie zusagt und wirklich leistet. Sie greifen in die Fürstl. Rechte ein, da sie anmaßlich verordnen, in welcher Verhältniß die Kurstliche Beamten

### and 34 and

gegen und unter einander siehen sollen, da sie die von dem Fürsten seiner Cammer gegebene Sewalt einschränken. Sie sehen die Untergebene über den Oberen, da sie einem jeweiligen Statthalter ben Abwesenheit Ihro Zochfürstl. Bnaden das Directorium privative zuschreiben, da sie ihre Beschle über die Fürstliche sehen, und wollen, das die Fürstliche nicht vollzogen werden, die sie von einem Herrn Statthalter oder dem Hochwürdigen Capitel genehmiget sind. Heist diese nicht den Fürsten zum Untergebenen, und den Statthalter oder das Capitel zu Seinem Herrn gemacht? denn die Fürstliche Verordungen sollen die Verordungen des Statthalters oder Capitels nicht, wohl aber diese jene umstossen können.

Das Hochwürdige Capitel will all dieses damit entschuldigen, daß es den Sak aussiellet: "daß nach bekannten Ordens: Statuten "Ihro Sochfürst. Gnaden während Ihrer Abwesenheit vom Groß: "Priorat keine wirkliche Activität in Geschäften ausüben, sondern "lediglich Ihren Fürstl. Namen zur Expedition Fürstlicher Batente "berleihen können."

Diesen und andere Sate des hochwürdigen Capitels muß man der Welt durch den in der Beplage N°. 14. befindlichen Auszug aus dem Capitels-Recels vor Augen legen.

Sat man wohl jemals einen ungereintern Satz gehoret? warum foll die Abwesenheit von seinem Fürstenthum einem Fürsten alle Gewalt benehmen? überlassen denn etwa die von ihren Commenthurenen abwesende Herren Commenthur alle Gewalt ihren Beamten?

#### S. 49.

Diese auf lauter Unordnung und Unruhe abzielende Sabe, die äbelgesinnte Gemüther dem Jochwürdigen Capitel berzubringen gewust, haben auch die Fürstliche Negierung, die von dem Fürsten gebrödete, in Dero End und Pslicht siehende Diener so frech gemacht, daß diese sich zum Nichter gegen ihren Derrn aufgeworfen, daß sie denselben zur Bezahlung einer halbjährigen Besoldung gegen den gewesenen Derrn Statthalter für die Zeit, da er es nicht mehr war, verurtheilt haben. Es braucht keiner weitläusigen Ausführung, um die Unrichtigkeit eines solchen Versahrens zu zeigen. Benn es sich ein und andere male ereignet, daß eines Fürsten ober andern Perrn Regierung oder Beannte dessen Nichter werden; so gesschiebet es sederzeit nach des Herne Einwilligung; diese aber einzus holen hat man nicht nöthig gefunden.

### er 35 er 10

Diese und andere dergleichen Unordnungen sind wirkliche Ubel zaber wo ist die Quelle dieser Ubel zu sinden? wahrhaftig nicht da, wo man nur geschmäßig gehandelt, und sich seiner Rechten bedienet hat, wie von Seiten Ihro Sochfürstl. Gnaden geschehen ist; sow dern da, wo man der Ordnung widerstreckt, wo man Säge aufstellet, die den Herrn zum Diener, und den Diener zum Herrn machen.

#### S. 50

Bie haben sich aber ben all diesem so aufferordentlichen Verfahren Ibro Sochstürst. Gnaden verhalten? Sie haben den gelindesten Weeg gewählt; Sie haben dem Dochwürdigen Capitel in einem recht freundschaftlichen Schreiben dessen Unsug zu Gemüthe geführt, und dasselbe ermahnet, in die gehörige Gesetzund Stauten zemäße Schranken und Ordnung zurück zu kehren; Sie haben aber auch zusgleich den ganzen Dergang einem Pohen Ordens Mathe zu Maltha angezeigt: Und da es leicht gewesen wäre, darauf alsbald diesenige Vorkehren von daraus zu erhalten, welche die Statuten in dergletzten Fällen, da Untergebene aus dem angelobten Gehorsam schreiten, an Pand geben q); so haben Sie doch lieber gesehen, daß dem Hochwürdigen Capitel Zeit gelassen werde, sich eines bessen zu bessennen.

#### S. 51.

Ben Bekanntmachung all dieser Vorgänge haben Ibro Sochsfürstl. Gnaden zweiserlen Absüchen; die erste ist, die umparthenische Welt, die andere aber das Hochwürdige Capitel von ihren Besugenissen zu überführen; die erstere schmiechelt man sich ganz leicht zu erhalten; ein seder, der nicht von Vorurtheilen eingenommen ist, wird nach der bloßen Einsicht der Geschichte Ibro Hochfürstlichen Gnaden Verstall geben. Ben dem Hochwürdigen Capitel möchte es schwerer halten; diesem sind die Sachen unter einer andern und gehäßigen Gestalt vorgestellet worden, es hat zufolg dieser Vorgesteller

q) Unter andern Gelübben, die die Herren Ordens Aitter leiften, ist auch der Gehorsam; dieser wird von allen in dem Convent dem Groß. Meister, ausser dem Convent aber den Prioren geleistet, welche in ihren (Broß. Prioraten eben die Gewalt wie der Groß. Meister in dem gangen Orden haben, Stat. 2. del Maestro, Statut. 59. delle Proidiz.

#### 

lungen Schritte gethan, Die es zu rechtfertigen wunfchen nichtet aber wie wird es möglich fenn? Wie laffen fich Sandlungen recht= fertigen, die der Berfaffung eines Staates fo febr zuwider find? wie laffen fich Gabe verthendigen, die durch die Gefete und Ordnungen långst verworfen sind? ja die = = = Burde eine solche Berthendis gung nicht aus übel arger machen? wurde dadurch nicht die Berruttung vermehret werden? Ift wohl ein einziges Sobes Ordens = Mit= glied, bas nicht seines Orts die Wiederherstellung der Ruhe und der Einigfeit in dem Teutschen Obrift Meifterthum wunschen follte? ift ein einziges Mitglied, welches bie liebreiche Denfungs : Art Ibro Sochfürftl. Gnaden mißtennet? welchem nicht befannt fenn follte, wie begierig jederzeit diefer gurft die Gelegenheiten ergriffen, da Sie dem Sohen Orden, der teutschen Bunge, einem jeden einzelnen Mitgliede nutlich fenn konnten, wie oft Sie daben Ihren eigenen Rugen und Vortheil hindangesett? Werden nicht diese Sohe Drdensglieder, wenn ihnen ben Durchlestung dieser Schrift jene Decke von den Augen fällt, worunter übel gefinnte bishero ihre gefährliche Rathschläge verborgen, werden sie nicht ben sich eine innere Regung empfinden, fich lieber mit diefem ihrem liebreichen Dberhaupte, und mit deffen der Berfaffung und den Statuten des Drdens, fo wie den allgemeinen Gefeten und der Billigfeit gemäßen Begehren zu verbinden, als langer demfelben zu widerfreben? werden fie nicht lies ber felbst die bisherigen Sage verlaffen, als fie von dem Soben Dra bens = Rathe verdammen horen? werden fie ihrem Dberhaupte die fo billige Freude misgonnen, die funftige Rube und Frieden und eine Dadurch gesegnete und beglückte Regierung mehr ber ruhmlichen Bereitwilligfeit Ihrer fo geliebten Serren Ordens-Mitbruder, als der Scharfe ber Gefete und ihrer fracten Bollziehung zu danken zu has Ihro Bochfürftl. Gnaden sehen diesem für Sie, für Ihr teutsches Obrift-Meisterthum und für alle die demselben angehören, fo glucklichen Zeitpunkt fehnsuchtsvoll entgegen; einem Zeitpunkt, der Ihre übrigen Regierungs : Jahre mit Seegen, mit Bergnugen fronen wird.





# Beylaagen.

No. I.

## Abschrift:

Schreibens von Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Jos hanniter: Obrist: Meister an den Herrn Grafen von Reinach de dato Maltha den 2ien Jan. 1769.

Monsieuz!

Jai appris avec bien du chagrin toutes les peines, que Votre dignité de Statthalter paroit Vous causer, soyez persuadé que je prens toute la part possible, principalement sachant très bien, que Votre contentement personel y est interesse, qui vraiment est présente à tout le reste. Il y aura au mois de May prochain trois ans complets que Vous Vous trouvez en charge, ce temps qui Vous aura pars fort long, mais que Vous avez eu la complailance de suporter uniquement pour me faire plaisir, de façon que ne voulant abuser de Votre complaisance, je ne crois pouvoir mieux faire, tant pour Votre propre tranquilité que pour la mienne, que de Vous ôter le poids de cette dignité de Statthalter, fans pouvoir cependant rien Vous reprocher, qui pourroit Vous faire le moindre tort, mais je compte choisir pour Lieutenant un autre, auquel cela peut mieux convenir sans entrer dans aucune discussion. Si Vous avez observé point à point tout ce qui étoit contens dans le Contract qui a été sigué de Vous. Je Vous suis Mr. ni plus ni moins infiniment obligé de toutes les peines que Vous Vous êtes donné pendant que Vous avez été mon Lieutenant, Vous pouvez être certain, que je Vous en aurai une reconnoissance parfaite. Je Vous invite pour l'avenir de me mettre dans le cas de pouvoir Vous être bon à quelque chose, Vous me trouverez toujours prêt à Vous offrir mes services, en tout ce qui pourra Vous être util, certainement je saisirai avec un vrai plaisir en tous temps l'occasion à Vous prouver la consideration avec laquelle s'ai Phonneur d'être Monsieur! Votre &c.

P. S.

Le nouveau Statthalter que j'ai nommé, compte entrer en charge pour le premier du mois de May, de façon qu'on continuera jusqu'au tems de Vous payer Votre honoraire comme auparavant. Mon Administrateur Général en a la commission. Mais pour cela il est fort inutil, qu'il reste en residence à Heitersheim, tel a tou-

jours été mon fentiment, si on ne l'appelle pour quelques affaires pressantes, qui se fera du consentiment de mon Administrateur Général, ne voulant augmenter les depenses que je suis obligé de faire à Heitersheim.

#### No. II.

## Copia.

Je foussigne & certifie d'avoir reçu ce jour d'aujourd'hui par les mains de Mr. le Baron de Schauenbourg Inspecteur Général des finances de Msgr. le Grand Prieur la Lettre sufficitée en date du deux Janvier contenante la déposition de mon employ de Statthalter, contre laquelle je proteste folennellemeut, & je declare par ce même Certificat que je resterai en possession de ma charge, jusque j'en serai depouillé par un Arrêt de son Eminence le Grand Maître & de son vénérable Conseil, auxquels ces sortes de changement sont expressement reservés par le Statut dixième du titre des Ballys sub peine de quarantime & de nullité même; j'ai tout lieu de croire, que mon ennemi declaré le Pere Capucin de Trieste aye joué à cette occasion le même tour de surprise vis-à vis de Son Altesse qu'il a declaré lui-même ici hautement d'avoir joué pluseurs fois & de conduire S. A. à tout ce qu'il vouloit sans autres formalités. Fait à Heitersheim ce 125 Mars 1769.

Signé Reinach Grand-Croix & Statthalter.

## No. III.

## Copia.

## Wohlgebohrner Herr/ Hochgeehrtester Herr Geheimbder Rath!

Euer 20. 20. diene sogleich in schuldiger Antwort, daß der bisherige Herr Statthalter, Herr Graf von Reinach auf seiner gegen des Herr Johanniter. Obrist-Meister Hochschill. Gnaden in Camera Imperiali übergebene Suppl. pro Mandato das Decretum dahier ershalten, daß das nachgesichte Mandatum noch zur Zeit abgeschlagen, sondern der Herr Graf von Reinach angewiesen worden, vordrist die Jurisdictionem Cameræ, gegen Ihro Hochschill. Gnaden, besser geschilden, dann man glaute der Herr Hollschilles muße zuerst in Maltha verslagt werden. Der ich mit vollsommensster Hochschlung verharre.

Hier zo. gehort. Diener.

Unterschrieben J. B. Beserer, Lius

Wehlar den 26ten Junii 1769.

#### A Tergo ftehet gefchrieben:

A Monfieur Monfieur Scholl , Confellier Intime de S. A. Mfgr. le Prince Grand-Prieur d'Allomagne & Sindic de la Nobleffe d'Ortenau. à Kebl. Beylaagen. Num. IV. V.

39

いなるなるなるなるなるなるなるなるなるなるなるなるなるなるので

No. IV.

Copia.

211

Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel des hohen Johanniter-Ordens in Teutschen Landen.

Hochwürdige/Fren- Meichs-Jochwohlgeb. Herren/ Hochgeehrteste Herren Bettern!

Euer 2c. 2c. soll Namens des Serrn Johanniter-Obrissenkeisers gesziemend anzeigen, daß Ihro Dochfürft. Gnaden den Serrn Broße Ereus Brafen von Reinach, der disher in dem Teutschen Brisse Meisterthum gesührten Statthalterschaft entladen, auch dafür gesorget baden, daß dieselbe von einem andern tüchtigen Serrn Sapitularen vertreten werde: dem Serrn Grafen von Reinach ist die desfallsige Fürst. Gesimmung bereits bekannt gemacht worden; da aber derselbe dagegen protektirt hat, so habe die Ehre Sinem Hochwirdigen Capitel die gegenwärtige Anzeige zu thun, mit der geziemenden Vitte, nicht nur dieselbe ad Protocollum zu nehmen, sondern auch hierauf ihre Erstärung schriftlich zu ertheilen, ob dieselbe bei diesen Umständen die Statthalter-Stelle als vacant ansehn oder nicht? Ich behalte Ihro Hochfürstl. Gnaden in einem wie dem andern, alle Ihnen zusommende Rechte bevor, und habe die Ehre mit vollkommenster Hochgatung zu sehn.

Interschrieben Frenherr von Schauenburg.

No. V.

Copia.

## Extractus Recessus Capitularis.

Seitersheim den 19ten Junit 1769.

Diesemmach übergab der Fürstl. Herr Renth Administrator Freysper von Schauenburg die sub hesterno zugesicherte schriftliche Anzeige von der abseiten Sr. Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. mit Derv Statthalterschaft getroffenen Abanderung, welche außer deme, daß sich darinn eine schriftliche Aeußerung bierüber ausgebeten wied, nichts anders enthaltet, als was ersagter Frenherr deshalben bereits mündlich ben Einem Hochwürdigen Provincial Capitel angebracht hatte.

Es wurde aber darauf unanimiter resolviret, dem ersagten Freyherrn von Schauenburg per Extractum Recessus Capitularis obniverhalten zu sassen, das gleichwie derselbe hierunter in einem ganz andern Geschäft, als jenes der ihm bekannten Renth-Administration ist, den diesem Hoden Brovincial-Capitel austrete:

Also wolle man vorderift die Production dersenigen Special-Vollmacht gewärtigen, welche demselben diese Vesugnuß in dieser außersordentlichen Sache ber Hochgedachtem Provincial-Capitel sich zu ingeriren, bensegen möge, wornach man sofort die weitere angemessen Veusserung Ihme ex parte Venerandi Capituli zusommen zu lassen, ohnentstehen würde.

Extrahirt Heitersheim den 20sten Junii 1769.

Le Commendeur de Truchsess, Procureur du Schapider.

## 

No. VI.

Copia.

Un

Ein Hochwürdiges Provincial Capitel des Hohen Johanniter, Ordens in Teutschen Landen.

## Hochwirdige/Reigde Fren Hochwohlgeb. Herren/ Hochgeehrteste Herren Vettern!

Duf den von Luer 2c. 2c. mir gnadig ertheilten Extractum und die darinn enthaltene Exflarung, daß Ein Hochwirdiges Provincial Cavitel die Production derzienigen specialen Vollmacht gewärtigen wolle, welche mie die Befugnuß in dieser außerordentlichen Sache ben Orchgedachten Provincial Cavitel mich zu ingeriren, möge beigeleget haben, wornach man sofort die weitere angemessen, woge beigeleget haben, wornach man sofort die weitere angemessen, ohne entsiehen wird, habe die Ehre ruckgnantworten, daß ich zwar eine solche gesertigte speciale Vollmacht nicht habe, mich erwehnter massen ben Hochdemselben zu ingeriren.

Jumalen aber die Hochfürstl. Gesinnungen durch das von Ihro Hochfürstl. Gnaden an den Herrn von Neinach erlassene Schreiben sichen satsam bekannt, und durch die mit gegebene Bollmacht, mit eins ober anderm deren Hochmürdigen Herren zu contrahiren, und denselben als neuen Statthalter aufzustellen, ausser allem Zweisel sein sollen.

Es kan die laut obermeldten Extractus einsweilig ertheilte Aeufferung nur für eine Ausflucht und der Abgang einer auf Special-Bollmacht gegründeten Ankündung deren Fürzils Gesinnungen ber oban-

obangeführten Umständen nicht für hinlänglich gehalten werden, daß Ein Hochwürdiges Provincial Capitel ein sattsamen Grund daraus zu fassen, die Starthalter-Stelle für nicht vacant zu erkennen; Allso kan ich auch nicht verhalten, gegen diese denen bekannten Kurstl. Verordnungen entgegen siehende und Hochbessen Kechten zunah trettende Manutenirung des Hern von Neimach samt allem, was daraus folgen möchte, wie hiermit beschiehet, auf das kerrlichste zu protestieren, umd Ihre Horn, wieden alle Jibro Nechten auf das friestlichte zu protestieren, umd Ihre Horn, mit der angelegensten Bitte, das Euser 2.c. ze. belieben möchten, diese meine Protestation ad Acha zu nehmen, und mir darüber eine schriftliche Urfund zu ertheilen.

Der ich die Ehre habe, übrigens mit vollsommenster Sochachtung zu verharren

Buer 20. 20.

gehorsamster Diener Unterschrieben Schauenburg d'Herlisheim mit Handsug.

Da der Fürstl. herr Renth-Administrator Baron von Schauenburg in Alsgang einer Special Vollmacht bereits für nicht qualificier erfannt worden, in Betreff der Statthalteren Borfellungen an Sin Hochwirdiges Provincial Capitel zu machen, so sen die de eigebe ben nunnehro selbst einbekännten derlen Vollmachts Abmangel zu Anberingung einer Protestation gegen dißkallfige Capitular Schlüsse platterdings unfähig; dahero solch vermeintliche Protestation ihm Frenherrn von Schauenburg mit dem wieder hinaus zu geben sen; daß man sich gegen dem darum enthaltenen irrespectuosen Ausdruck einer dem Hochgedachten Capitel beynnessenden muße und um die Sachen nicht exacerbiren zu lassen, von ihm in Betreff der Statthalteren, weiters nichts mehr weder soriftnoch mindlich aunehmen werde. Decretum in Capitulo Provinciali Heitersheim den 23 m Junii 1769.

Unterschrieben
Le Comd. de Truchsess
Proc. du Schp.

No. VII.

Copia.

Frater Emanuel Pinto Dei gratia Sacræ Domus hospitalis St. Joais Jerosa. & militaris Ordinis St. Sepulchri Dom. Mager humilis, pauperumque Jesu Christi Custos: Cuicumque Fratri Ordinis Nostri luper hoc requisito salutem in Domino, & diligentiam in Commiss; serie pretium tibi significamus, qualiter ad Instam Vendi Religiosi in Christo nobis præcarichimi fratris Joannis Baptæ Baronis de Schauembourg Priors Nri Allemaniæ Prioris per Nos, Nrumque Ven. Concilium Ordinarium

fuit decretum, & sententiatum in modum, qui seguitur, videlicet Die XXIII. mensis 9bris 1769. vertente causa super Amotione à Locumtenentia Vendi Prioris Alemaniæ fratris Joais Baptæ Baris de Schawembourg: Perlecto Memoriali Vendi Prioris petentis Vig. Ordnis de Comdis, aliorumque Jurium & rationum, manuteneri fese in Jure Nominandi ad suum Beneplacitum Officiales eosque amovendi, ac per consequens sustineri uti validam Nominationem Locumtenentis per ipsum Vener. Priorem factam in Personam Comdlii Baris de Schönau, amoto à de Officio Vdo Bajulo fre Josepho Benedicto Comite de Reinach, & quolibet alio perturbatore: falvis juribus agendi fuo tempore & loco contra quem de Jure, ad obtinendam ab Emo, ac Rmo D. Mag. Magro, & Vendo Concilio totalem satisfactionem; propterea quod Læsa sibi fuit sua Dignitas Prioralis, ex una: Et quoque per aliud memoriale audito, partibus ex altera pcto Ven. Bajulo Comite de Reinach poftulante pariter Manutentionem in possessione de Locumtenentiæ in Prioratu Alemaniæ, & in Principatu Sac. Rom. Imperii juxta manutentionem anno 1715, secutam favore comdlii Baris de Schenck, & quousque per Ven. Priorem Alemaniæ fuerint allegatæ rationes, ob quas illum amovere intendit, discutiendæ per Emtiam suam, & Ven. Concilium, audito ipfo Vendo Bajulivo, fibique concedi hoc in Cafu terminum ultramarinum ad fe defendendum idque ex Stat. Xº de Bajulivis, aliisque Juribus & rationibus adductis, rejecta instantia Ven. Prioris pro afferta sua manutentione in Jure amovendi fuum locumtenentem ad omne fuum beneplacitum; ne dum quia tale jus est in quastione; verum etiam quia non probatur possessio juris hujmdi, prout habetur in memoria imprellà, & diffributa pro parte ipfius V<sup>di</sup> Bajulivi Comitis de Reinach. PEbatus E<sup>mus</sup> ac Rmus D. Mag. Mager. & Ven. Concilium Partium Juribus and ditis, beneque & mature perpenfis, adhibito prius suffragiorum scrutinio, super articulo, num sint, nec ne, hac in Causa, Commissarii deputandi, censuerunt, Commissarios deputandos non esse; Quo vero ad merita Causa, iterato suffragiorum scrutinio, decreverunt & fententiaverunt juxta Inftantiam Vendi Prioris Alemaniæ. Cumque idem Nrum Ven. Concilium dictam fententiam exfequi debere hodierna die declaraverit, ac decreverit; Nos inharentes hujufmodi Declarationi, tenore pntium Tibi committimus & mandamus, ut quotiescunque pro parte du Vendi Prioris requifitus fueris & ad manus tuas pntes Nræ Litteræ pervenerint omnia, & fingula in præinferta fententia Nri Vendi Concilii contenta, mentionata & expressa juxta illius formam, & tenorem adunquem obfervari, & debitæ executioni demandari omnino facias, & procures, sub pænis contra inobedientes, & mandatorum suorum superiorem transgreffores inflictis. Invocato ad hoc fi opus fuerit omni auxilio & favore brachii fæcularis: Taliter igitur in præmiffis te geras, ut tua apud Nos mereatur commendari fedulitas; In cujus rei testimon Bulla Nra Magstlis in cera nigra putibus est impressa. Datum Melitæ in Conventu Nro Die XI. menf. Januarii 1769. ab Incarnatione, juxta stilum nostræ Cancellariæ, secundum vero curfum ordinarium 1770. Registr. in Cancella.

in Cancella

Signatum: Bajul. Aquilæ Franz Guedes Vice Cancellar.



No. VIII.

Copia.

## Altesse Eminentissime!

Votre Altesse Eminentissime fera

fans doute informé du changement fubite, que notre Venerable Grand Prieur d'Allemagne vient de faire à l'égard de fa Lieutenance grand Prieurale en la renonçant au Bailli Comte de Reinach fans aucune raifon de mecontentement, pendant que celui-ci en a rempli les devoirs non seulement à notre fatisfaction mais ausli à celle dudit Ven. Grand Prieur même, comme ses lettres consecutives à nous produites le demontrent.

Il s'y est pris d'une façon très indecente, parce que ne daignant pas seulement de nous en donner avis, il n'a même point hesté de conser le choix d'un nouveau Lieutenant à l'arbitre de son Neveu Baron de Schauenbourg, seculier, independant de l'Eminentissime ordre.

Votre Altesse Eminentissime comprendra ailement, à quel point cette façon d'agir doit blesser notre honneur, & avilir la dignité de l'emploi de Lieutenant en question, en le mettant au niveau avec des simples domestiques, que l'on congedie egalement sans alleguer des raisons, & comme il n'existe pas chez nous un feul exemple d'une pareille procedure, il est à croire, que personne de nous voulut se charger dorenavant dudit emploi, s'il devoit vivre toujours dans le risque d'en être deposé à pure caprice, & ne se voir par -là l'objet du mépris & de la raillerie du public.

Ausli n'avons nous pas pû nous resuser aux instances que ledit Bailli de Reinach nous vient de faire, pour être maintenu en possession de sa Lieutenance, jusqu'à ce la cause à l'égard de sa despossion soit jugée par Votre Altesse Eminentissime & le Ven. Conseil de l'Ordre, parceque non seulement notre propre honneur demande qu'il ne soit pas établi à cette occasion le prejugé humiliant d'une demission arbitraire, mais encore, il y a tout lieu de croire, que ledit Ven. Grand Prieur ait été engagé par précipitation & surprise à une demarche aussi indecente, dont sans doute son bon cœur se repentira aussitôt, que le tort lui en sera connû.

Or, comme nous ne doutons pas, que Votre Altesse Eminentissime defaprouvera la façon, dont led. Ven. Grand Prieur procede en cette occasion vis-à-vis notre Corps, & ledit Bailli de Reinach, nous nous flattons de son approbation à l'égard du maintien, que nous avons accordé au dernier dans ce moment critique pour son honneur & pour le nôtre. Nous esperons même avec toute confiance, qu'Elle voudra bien employer le poid de son anthorité sur le Grand Prieur mal conduit, afin que le fait de cette

demission inconsidéré soit redressé & le scandale levé par toute voie, que bon lui semblera.

Nous fommes munis à cet égard, d'un très louable exemple, que nos Recès Capitulaires de l'année 1715. enseignent, c'est-àdire, que l'Emnœ Grand Maitre de ce tems-là avoit également soutenû dans la charge de Lieutenant le Baron Schenck de Staussenberg, qui devoit être supplanté par un nommé Comte de Wendt, moyennant des Patentes de Lieutenance postérieurs à ceux dudit de Staussenberg: Ainsi nous nous slattons, que la bienseaux du litte Staussenberg: Ainsi nous nous slattons, que la bienseaux et l'honneur de notre Chapitre ne fera pas moins d'impression sur le le l'esprit de Votre Eminence, qu'il n'a fait cy-devant sur celui de Son Emœ Antecesseur, dans ce cas allegué. D'ailleurs nous avons representé par plusieurs reprises au Ven. Grand Pricur d'Allemagne la necessité de faire resider son Lieutenant dans la maison grand Prieurale, où les affaires, auxquelles il est proposé, doivent se traiter, cependant il s'y resus constamment, sous prétexte de quelques exemples anterieurs même peu louables, où les Grands Prieurs & leurs Lieutenants se sont abandonné le gouvernement des affaires publiques à la seule conduite des Officiers de la maison Grand-Prieurale.

Mais nous remettons au jugement éclairé de Votre Eminence, fi les Grands Prieurs & Lieutenants n'auroient pas été obligé en juftice à la réfidence fur la place même de leurs fonctions, au cas, que leur trop longue ablence auroit été connuë ou denoncée à leurs Superieurs de Pordre, & nous nous contentons de lui representer, que l'obligation, dont Mrs. les Grands Prieurs ou leurs Lieutenants font chargés, ne peut abfolument point être remplie, fi non en refidant dans les maisons Grand Prieurales, où les affaires s'opérent, parce qu'il leur convient une influence réelle & effective dans icelles.

En outre il est à considérer, que le Grand Prieur d'Allemagne est revetû en même tems de la dignité de Prince d'Empire, en vertu de laquelle il eft obligé de remplir par foi ou par un Lieute-nant tous les devoirs y ayant rapport, & dont l'administration des affaires publiques & de la justice à l'égard des sujets dudit Empire est si essentielle, qu'aucun Prince d'Empire & pas même les Rois & les Electeurs en sont exempts, de façon qu'ils sont tenûs d'avoir & entretenir des Lieutenants ou Présidents dans toutes les places, où les affaires relatives à l'Empire sont administrées, non obstant, que ces Princes & Electeurs résident eux - mêmes dans les limites de l'Empire. Tel est l'exemple du Grand Maitre de l'Ordre Teutonique, qui entretient un Lieutenant résidant à la tête de sa regence de Mergentheim, l'Electeur de Mayence en tient un à Erfurt, & un autre en qualité d'Evêque de Worms à Worms, l'Electeur de Trève en entretient un à Dillingue comme Evêque à Augsbourg, & ainfi tous les autres Princes d'Empire fans en excepter même l'Auguste Maison d'Autriche, laquelle se trouve obligée d'entretenir des Préfidents dans toutes les dicaftères, qui ont à traiter des affaires avec l'Empire & les Etats en dépendants, les adstringants même à une résidence si exacte à la place de leurs

offices, qu'ils n'osent pas s'en absenter feulement pour huit jours fans permission specielle de leur principalité.

Aussi cette necessité de résidence perpetuelle n'existe pas seulement du côté des affaires de la justice, mais encore à l'égard des publiques, qui se traitent avec des voisins respectables, & qui ne peuvent pas s'administrer decemment, si non sous les auspices d'un Chef présent & qualissé.

C'est pourquoi nous avons crû ne pas devoir tarder plus long tems à remedier à l'absence presque continuelle du Lieut! de notre Grand Prieur, dont les mauvais effects commencent déja à rejaillir fur les affaires de cette principauté, par confequent nous venons d'enjoindre par resolution Capitulaire la résidence plus assidue audit Lieutenant Bailli de Reinach, principalement dans le tems préfent. où les affaires & le service du Grand Prieuré se trouvent dans une fituation très critique par les nouveautés préjudiciables. que le Ven. Grand Prieur prétend y introduire, en voulant établir une Chambre des finances munie d'autorité publique, & la foustraire absolument à toute inspection ou connoissance des gens chargés de la conservation des droits & de l'ordre, en outre il veut distribuer des titres de Conseiller Intime même à un Luthérien, ce qui n'a jamais été, & chargent la maison Grand Prieurale d'un ridicule avilissant dans tout l'Empire, en un mot tout est ordonné en préjudice du Corps & de l'honneur de Mr. le Grand Prieur.

VOTRE EMINENCE daignera donc approuver le juste zèle, qui nous a engagé à suppléer de la part du Chapitre aux devoirs de Mr. le Grand Prieur, & de faire sentir à ce dernier, combien il y a du tort dans sa conduite.

Cependant à confidérer le fond de l'affaire, ce n'est point Mr. le Grand Prieur, mais uniquement le Pere François de Trieste Capucin turbulent, qui est la source de tous ces maux, lequel s'est emparé d'un plain pouvoir sur l'esprit dudit Grand Prieur, & le conduit uniquement suivant ses passions. C'est pourquoi nous sommes plus que convaincus, qu'en ôtant ce Religieux & le renvoyant dans son couvent, toute la paix & la tranquilité seroit rendue à notre Grand Prieuré, & qu'au contraire, tandis qu'il restera à Malthe, il n'y aura jamais de l'union entre notre Chapitre & le Ven. Grand Prieur, dont les suites seroient toujours dangereuses.

Ainsi nous ne pourrons pas nous empêcher de prier très-humblement Votre Eminence, afin qu'Elle voulut bien ordonner le rappel & départ de ce Moine, étant assuré d'avance, que dès ce moment-là notre Ven. Grand Prieur reconnoîtra ses torts.

Nous croyons, qu'on ne devroit pas hesiter à choisir un remede aussi facile à de si grands inconvenients, & peut-être encore de plus grands à attendre, & remettant le tout à la fage disposition de Votre Altesse Eminentissime, & ayant l'honneur d'être avec la plus parfaite & respectueuse soumission

De Votre Altesse Eminentissime

Heitersheim ce 31. Juin 1769.

Les très humbles & obéiffants Serviteurs Religieux.

M

## 

No. IX.

Copia.

Extractus Hochfürstl. Johanniter Dbrist-Meisterl. Regierungs Canzlen Protocolli vom zoten Junii 1769.

Pachdeme auf heunt Nachmittag den Uhr sammtliche so wohl den disseitig Hochstussell. Regierung, als den der Nent-Administration bestehende Personale aus Beschl des allhier nochweils versammelten Hochweils versammelten Hochweils versammelten Hochweils versammelten Hochweils versammen gekommen ware; so kannen des Hern Procuratoris Frenherrn von Truchsels, Commendeurs zu Hohenrein Hochwirden und Engleichselber Abendeur, deren Mildsuchl, aufgedachte Cangley, und liessen bescheren ihrern eine Capitulaus Berordnung vont 28ten finientis ablesen, vermög welcher die exparte Hochweils und kronical Capitels resolvirte Manutenenz des Hurst. Horr Statthalters Grafen von Neinach Hochweils anhere sund zugleich dessen des allustationen fixes eben gemelden Statthalter Almiks anhere sund gemacht, und zugleich dessen fernere Unmerkung in dieser Almisdualist dem sammtl. Dienst Personali ausgetragen, nicht minder dassenige Verhältnis bemerket wied, in welchen die Fürzil. Nentseldministration mit der Regierung künstighin zu siehen habe. Welch alles in der neben vermerkten Original-Inlage des breitern enthalsten iss.

Gleichwie nun benen Ordens Statuten und bekannten Groß-Privrats Verfassung gemäß, die Capitusar Verfasungen nicht allein von der Authorität deren Herren Capitusaren a), sondern auch von jener Jew Hochstuffl. Gnaden selbst, Hochstwelche daben durch einen jeweiligen Herren Presidem cum pleno effectu repräsentirt werden, ausstessen, herwärts aber keineswegs zustehet, zu dijudiciren, oder zu untersüchen, ob mit solchen Capitusar-Schlüffen auch der persönliche Wille Seiner Hochstuffl. Gnaden übereinstimme, und in wie weit Seine Hochstuffl. Gnaden sich damit des guügen wollen.

a) Wenn die Fürst. Regierung wußte, daß die Capitular Berfügungen nicht allein von der Authorität der Herren Capitularen abhange, sondern Frohhöftik. Gnaden nothwendig mitwirfen mußten; so hat sie in gegenwärtigem Falle den Vernunft-Schluß machen sollen, daß diese Verfügungen offenbar nichtig sopan, weil Ihro Hochsiell. Gnaden daben nicht mitgewirfet haben. Der entlassen Sprechtigute die vorstellen; und hätte er es gefonnt, so hätte er doch seine Einwilligung nicht zu solchen Entschließengen geben konnen, die dem vorhin bekannten Krieft. Willen sonwirfrads entgegen laufen. Wörsein übrigen bieße Cavitular Berfügungen bestanden, ist theils in der Schrift erzählt, theils wirde sie den den No. 14. dier nachfolgenden Auszug aus dem Capitular Alssieg aus dem Capitular

So konnte man nicht anders, als die eben publicirte Verordnung respectuosest agunehmen, und einsweilen den Johen Herrn Commissiaium der genauesen Folgeleistung zu versichern. Worzu man dem jedes betressende Personale für die dahin einschlagende Vorskommitigen hiermit auch angewiesen haben will.

No. X.

Copia.

## In Nomine Sanctiffimæ Trinitatis. Amen!

Rund und zu wissen seine hiemit allen denen, so gegenwärtiges In-ftrumentum porfommt, daß in dem Jahr nach der Gnadenreis chen Geburt unfers lieben Serrn und Beilandes Jefu Chrifti Gin taufend fieben hundert fechszig und neunten, in der zwenten Romer Binstahl, zu Latein Indictio genannt, unter glorreichefter Derrich= und Regierung des Allerdurchlauchtigit- Großmachtigit und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, diß Ramens des Iweyten Rom. Kaifers, ju allen Zeiten Mehrern des Neichs, in Germanien und zu Hungarn auch Boheimb Königs, Erzherzogs zu Desterreich zo. umfer Allergnadigften Kenfers, Konigs, Fürsten und Deren Herreit al. unier einerginoligien Achjers, Konigs, zweifen ind Herreit von Ihro Nóm. Kenferl. Negierung des Nóm. A. in dritten Jahr. Ich der zu Endgefertigte Geschworne Kenferl. Notarius, wohnhaft in der K. A. Border-Desterr. Stadt AlteBrey-sach, auf schriftliche Requisition, welche von Wort zu Wort also lautet: Hoch-Selber, Nechtsgeselheter, Hochgebeter Dere Notarie! Es hat des Herri Johanniter- Obrist: Meisters Hochschriftl. Gnaden gefallen, Derv dis daher gewesenen Statthalter (Tie.) Deren Graz-ten von Neinach. Die gervagene Statthalter (Tie.) fen von Reinach, Die getragene Statthalter - Stelle abzunehmen: und gleichwie Ihro Sochfürftl. Gnaden folde Stelle dem Serrn Grafen von Reinach durch ein an Diefelben erlaffenes Handichreiben alfo aufgefundet, daß feine Berrichtungen fo, wie das damit perfripft gewesene Honorarium den iten Man diefes Jahrs ihre Endschaft erreichen follten; Alfo habe ich auch nicht ermangelt, Dies fen Fürftl. Entfchluß dem jungfibin gu Beitersheim verfammelt gewesenen Dochwurdigen Provincial Capitel befannt zu machen.

Es hat mich baher nicht wenig befremden mußen, da ich vernommen, daß gedachtes Hochwürdiges Brovincial - Capitel durch einen Hochwürdigen Hern Capitular nicht nur allein der Hochfürft. Resgierung, sondern auch denen ben der Nennt-Aldministration siehenden Beamten, die ben dem Capitel anmaßt. beschlossen Manutenenz des discherigen Hern Statthalters, wie auch eine gewiße Verhältenis, in welcher die Kürft. Nennt-Aldministration mit der Negierung fünftighin siehen solle, bekannt machen lassen.

Jeh kann ben folder Beschaffenheit nicht umhin, gegen diesen ben Fürstl. Vorrechten so nahe trettenden Vorgang auf das kepers

lichste zu protestiren; wie ich dann hiermit und kraft dieses vor dem Speren Notario zum fenerlichsten protestire.

Da auch weder dem Sochwürdigen Provincial-Capitul zufommt, noch dem gewesenen Seren Statthalter, auch so gar während der Berwaltung feines Umts zugestanden, fich auf einigerlen Urt, wie Die auch fenn moge, in die Firiftl. Rennt - Administration zu mischen; als über welche fraft deren von Ihro Sochfürftl. Gnaden erhaltenen Batenten mir allein die Aufficht und Berwaltung aufgetragen: fo ers gehet von mir in folcher Qualitat an die fammtliche Rennt 20minis fration bestellte und fo fort mir allein untergebene Beamte der ernft= liche Befehl, fich an die ihnen befannt gemachte Cavitularische ans mafiliche Berfügung im geringffen nicht zu fehren, fondern fich nach denen von Ihro Dochfirit. Gnaden mir und ihnen ertheilten Inftructionen zu richten, auch von dem Serrn Grafen von Reinach in The ren Diensverrichtungen, sie mogen Ramens fenn, wessen sie wol-len, weder Gebott noch Berbott anzunehmen, noch benfelben einig andern Gehorfam zu leiften, als denjenigen, fo die jederm Doch wurdigen Capitular : Serrn und Soben Ordens : Glied schuldige Chrobbietfamfeit ohnehin mit fich bringt.

Und requirire ich hiemit den Seren Notarium, Gegenwärtiges nicht nur ad Notam zu nehmen, sondern auch (Tit.) dem Seren Grassen von Neinach, wie nicht weniger dem Herrn Genzler und Gabitul Syndico Blanch, und sodam dem Herrn Neuntmeister Castrupp, und zwar diesem letzern um das Sie betreffende, auch den idrigen zur Neunt zudministration bestellten Kürst. Beamten bestamt zu machen, zu instimuten, darüber Instrumentum zurichten, und mit um die Gebühe einige Ausfertigungen zussenmen zu lassen. Der ich mit besonderer Achtung verharre, des Herrn Notarii dienstebereitwilliger Schauendurg d'Herrlisheim, mit Paraph. Alt-Brensfach den 1sten Julii 1769.

mich mit denen zu End benamsten ad hunc Actum erbettenen zwenen Zeugen Samstags, der da ware der 1ste Tag Monats Julii, frühe Morgens nacher Heitersheim, und gleich nach nieiner Ankunft allba mich in das Sochfürftl. Johanniter Schloß verfüget, in Soffnung, Ge. Sochwürden und Gnaden Herrn Grafen von Reinach Excellenz anzutreffen, und der Requisition gemäß dahin die erste Protestation infinuiren zu konnen: Da ich aber vernommen, daß Soche gebacht Se. Excellenz fchon vor einigen Tagen verreifet fenen, begabe mich ju (Tit.) dem Sochfürftl. Regierungs und Orbens-Cang-ler, herrn Blanck, und verrichtete mit Producirung ber an mich gelangten Requisition und darinn enthaltenen Protestationen (mit guruct zu laffen parat gehabten vidimirten zwen Abschriften, nemiich eine für Sochgebacht Ge. Sochgraft. von Reinach Excellenz, Die andere aber für Ihne Herrn Cangler felbst) der Ordnung nach die Bslicht meines Antes: Worüber (Tit.) Herr Cangler nach Berle-fung obgehörter schriftl. Protestationen sich in Gegenwart des eben Damals anwesend gewesenen Capitel - Secretarii, Sorn. Milbschuc, dabin deutlichen auf folgende Weise geaussert, wie daß Er ohnge achtet feines gegen Ihro Hochfürstl. Gnaben tragenden und ber die fer Gelegenheit auf das vollkommenste benbehaltenden devotiften Respects, auch gegen bem Seren Requirenten Baron von Schauenburg hegenden

hegenden Veneration, die so gehörte Protestation auf keine Beise, weder für Se. Hochgraft, von Reinach Excellenz, noch für seinen Umtstheil aus folgenden Ursachen nicht annehmen könnte, und zwar

19 Da nemlich der requirirend umd protestirende Herr Baron bon Schauenburg ben letthinigem Sochwurdigen Provincial Cavis tel in Unsehung des Seren Grafens von Reinach, qua Statthaltern, fich mit behöriger von Gr. Hochfürftl. Gnaden ausgestellter Bollmacht in biefem außerordentlichen Geschäft ben Ginem Dochwurdis gen Provincial-Capitel ingeriren gu mogen, nicht im Stand gewes fen ju legitimiren, hiernachst auch, da die, zwar angebliche, Huffundigung der Statthalter-Stelle, von darumben als ein ernitlicher Sochfürftl. Entschluß nicht wohl, vielmehr als eine fub - & obreptitie erwurfte Sache reputirt werden fonnte, weilen befannter Dingen Der hier anwesend gewesene Capuciner-Bater Frang fich genüglich wis Der Se. Dochgraff. von Reinach Ercelleng offentlich geaußert, daß Derfelbe Sochgedachtem Berrn Grafen schon feinen Stoß geben wols le, nit minder da Ge. Sochfürftl. Gnaben gleich nachmals immediate an herrn Grafen von Neinach mit aller Bufriedenheit geschries ben, zumalen auch in, an Ihne Herrn Canzler felbst, erlassenen Hochgnadigen Briefen nicht ein Wort davon angemeldet. Uber diß auch die von Ginem Sochwirdigen Provincial Capitel beschloffene Manuteneng Des Herrn Grafen von Reinach in Unfehung ber Statt halter-Stelle, in Gegenwart eines Gr. Sochfürftl. Gnaden Sochfte Berfon felbft repræsentirenden Sochwürdigen Capitels: Præsidis abs geschlossen worden sene, und dieses so wohl quoad hoc punctum. als auch

2°. in Betreff der Rennt-Administration, als ben welcher durch die, von Sinem Dochmirdigen Provincial Capitel bekannt gemacht wordene Verhältnuß dem Derrn Baron von Schauenburg in seiner aufgabenden Hochtigen Commission der Rennt Anntt. Direction, nicht das mindest Eingreistiche geschehen, sondern allein, damit niemand gegen die Justiz beköhneret werde, die Sinem Hochwürdigen Capitel, Ordens-Statuten-mäßig obsiegende przecaution vest gestellet worden seue, welche der Derr Requirens als ein Extranets zu protestierin gar keinen Gewalt habe, iberhaupt aber wäre ein- so andere Protestation auch von darumben hiesigen Orts nicht anzunehmen, weis der ganze Vetrag der Sache bereits an Se. Eminenz den Horn. Große Meister zu Maltha berücktlichen schon erlassen worden seine, und von dortseitiger höchster Judicatur nunmehre abhange. Aus welch allem von stach felbst worden eige, daß, gleichwie nicht weniger auch all- dieser Umständen halber, die Vorstellung an Se. Hochfürft. Gnaden selbsterlichen gemacht worden: das Hochwürdige Brovincial-Capitel, richsterlichen desinitive nichts entschieden, sondern allein die in Gefahr tausende Ehre des Horten Grafen von Reinach, ben solchen Zedentslichstein zu schösen, den Bedacht genommen habe.

Da ich nun übrigens benachrichtiget worden, daß der Dochfürst. Nenntmeister Herr Castrupp verreißt, so habe doch nicht ermangelt, eine Copiam Protestationis vidimatam in ein Couvert verschlossen, durch die Hand Franz Jacob Badiani, des Ablerwürtsts daßier (wo meine Einstehr genommen) ihme Herrn Castrupp sicher bestellen gu lassen. Deffen zu wahrem Urkund habe ich all obgehörtes fideliter nie dergeschrieben, darüber gegenwärtiges Instrumentum errichtet, und mit meiner, auch der zwegen Instrumentä-Zeugen, benanntl. Herr Ober-Zunft-Meister Franz Joseph Wellener und Joseph Bernard Ofell, Burgern dahier, eigenhändigen Unterschriften, auch bengedeuntem Notariat-Innts-Signet corroborirt. Alt-Breysach den 17. Jul. 1769.

Unterschrieben

(L.S.) (L.S.) Cornel. Frid. Carl Schweizer, Author. Apost. & Cæsarea Notarius publ. juratus manu propria mit Handzug.

J. Dellener, als Zeug.

I. B. Gfell, als Zeug, mit Handzug.

are externel externel

No. XI.

Copia.

Extractus Sochfürstl. Johanniter Dbrists Meisterl. Regierungs Canzley Protocolli de dato Heitersheim den 2tm Rov. 1769.

Siernächst haben des Herrn Statthalters Hochwürdige Ercellenz vorgetragen, was gestallten sie vorgestern die Bezahlung ihres bereits wiederum verfallenen halbsährlichen Statthalteren. Gehalts an den Herrn Cammer-Nath Castrupp gesonnen hätten, solches aber so wohl von diesem, als gestern auch von dem Jürist. Herrn Administratore Baron von Schauenburg verweigert, mithin Se. Ercellenz in den umangenehmen Nothfall gesehet worden seinen, solchen Schaltes Micksand allenfalls per paratillima media aus den Jürist. Effecten selbsten geboltes urveholten.

Gleichwie aber befagter Herr Cammer-Nath zu Ausweichung solch einer verdrießlichen Extremität sich endlich anheut dahin erklärert habe, die quwelt. Zahlung im gintlichen Stand zu leisten, wenn er hierzu den richterlichen Bescheid und Anweisung, auch allenfallsgen billigen Zahlungs-Cermin, welchen Er sich allenfalls auf sechs Wochen ausgebeten haben wollte, erhalten wurde.

Hochgebacht Se. Ercellenz wollten alfv auch anhero überlaffen haben, hierunter die rechtliche Gebühr zu verfügen, und ließen sich diesen Weg um so ehender gefallen, als obnehin ben denen vordero refolvieren Executiv-Mitteln ihre Intention niemals gewesen wäre, Ihro Hochfürftl. Gnaden dadurch zu beleidigen, sondern lediglich

die denen ergangenen Capitular Schlüsen angemessen Gebühr ges gen den solche verweigernden Herrn Administratorem zu behampten.

Die nun die eben erwehnte Declaration von dem Herrn Cammer-Rath Castrupp auch hier gegenwärtig ad Protocollum wiedersholet worden;

So hat man die Sache remotis partibus in reife Uberlegung henommen, und unanimiter befinnden, daß die Bezahlung des quælt. Statthalteren: Gehalts um so weniger abgeschlagen oder hinterhalten werden möge, als die wegen einsweiliger Continuirung des Statthaltere Innts für des Heren Grafen von Neinach Hochw. Excellenz letter Hand capitulariter gemachte Provisional - Unordnung nicht nur legaliter anhero publicitet, sondern auch a Regimine acceptiet worden, zumalen hiernach auch des Heren Statthalters Excellenz ihre wirkliche Dienik-Function bis anhero zu leisten continuirt has den, auch fein anderer Here Statthalter jemals aufgetretten ist.

Daherv dann resolvirt wurde, daß quæst. Statthalteren- Gehalt innert dem von Seiten des Herrn Cammer-Naths sich selbst ausbes dungenen sechswöchigen Termin ohnverweigerlich zu bezahlen, somit durch dessen weitere Berweigerung kein Anlaß zu weitern unangenehmen Kürgängen des Herrn Statthalters, oder Pochwürdigen Capitels gegeben werden solle. Wie solche Entschließung dann mehrebesgaten Herrn Cammer-Nath gleich gegenwärtig erössiet, und selber zu deren Erfüllung angewiesen worden ist.

## Extractus ejusdem Protocolli de dato 18. Dec.

### 1769.

Nachbem der unterm zten Nov. lehthin zu Auszahlung des mit lehtern Schok, verfallen gewesenen halbsädrigen Statthalteren Sebatis anderaumte sechswöchige Terminus bereits vor etlichen Tagen verstoffen war, und daherv des Herrinus dereits vor etlichen Tagen verstoffen war, und daherv des Herrinus dereits Grafen von Keinach Excellenz die wirkliche Zahlung verlangten; so bathe sich der Herring der Gemachtig, wie er wider seinen das hiergegen noch eine Worgesaltene Zahlungen ausser hiergegen durch zerthiedene immittelst vorgesaltene Zahlungen ausser Stand gekommen seine, dieses Gehalt sogleich zu zahlen, daberv verhösster, Se. Excellenz würden ihme in Auchschot dessen unt so deren angedenhen zu lassen belieden, als Dochselbe bereits unterm zeten Novemb, abhien 2 auch 3 Monath zuwarten zu wollen offerirt hätten.

Sierüber außerten aber Se. Excellenz, wie Sie in Rücksicht bes von dem Herrn Administratore Bavon von Schauenbourg gegen Sie geäusserten unsreumbschaftlichen Betragens Ursache hatten, sich hierunter zu nichts weitern mehr zu versiehen, allenfalls aber auf die nemliche Utr Caution zu fordern, wie es gedachter Herr Administrator letzter Hand gegen Sie höchst unanständig gethan habe.

Gleichwolen aber um Ihr beständiges freundschaftliches Atta-

chement und vorzüglichen Egard gegen Se. Hochfürst. Gnaden zu bethätigen, wollten Sie zu einem weitern Termin per i Monat sich verstehen, wenn dagegen ex parte der Regierung die Versicherung gegeben werde, daß nach Verstuß sichanen Termins die etwa nicht erfolgende Jahlung mit thätigen Compulsiv - Mitteln sogleich von der Administration abgetrieben, und keine weitere Ausstucht mehr angehöret werden wolse.

Welch eben gemelbetes Anerbieten denn ex parte Regiminis auch angenommen und bestättiget, sofort hiernach die quæst. Zahlung insnert Monats Frist zu leisten, dem Herrn Cammer Rath Castrupp mit deme aufgetragen worden ist, daß man widrigen Falls dieselbe mit umangenehmen Compulity - Mitteln herben zu treiben auch wider Willen gemüßiget sehn würde.

Extrahirt Heitersheim den 23ten April 1770.

11nterfdrieben

(L. S.) Sochfürftl. Johanniter: Dbrift - Meisterl. Regierungs - Canzley allba.

No. XII.

Copia.

### EXTRAIT

Des Lettres ecrites par Mr. le Comte de Reinach à Mfgr. le Grand Prieur de l'Allemagne.

de Foussemagne ce 29 Nov. 1766.

2 - Le Reverend Pere Capucin met si bien en ordre toutes les Affaires, qu'il n'y aura point de peine à suivre son blanc, pourvû qu'on voulusse l'executer &c.

de Colmar le 27 Avril 1767.

Lt j'ai engagé le Reverend Pere Capucin à rester dans la Province jusqu'après le Chapitre, pour pouvoir se justisser par less Certificats patentes, que je lui serai expedier de tout part pour prouver sa Vigilance, son Exactitude aux Intérêts de Votre Altesse. Le seul désaut que je trouve au Reverend Pere, & que tout le monde connoit, est de voir trop clair, ce que l'on n'aime pas à Heitersheim, & pour lui faire du tort, on a debité un Libelle diffamatoire contre lui, que j'aurai l'honneur d'envoyer à Votre Altesse, on lui promet de belles choses par Lettres, mais leurs Actions & leur façon de penser sont bien différentes. Et comme

le Reverend Pere Capucin n'ofe plus rien agir à Heitersheim fans avoir la Satisfaction de Votre Altesse la Confirmation de Votre Pouvoir, il m'a cédé son pouvoir en entier pour veiller à Vos Intérêts & observer la conduite de ces gens-là, en attendant que Votre Altesse disposera autrement &c. &c.

de Foussemagne ce 12 Juillet

raifons, que le Chancelier l'a pris en grippes, pour pouvoir mettre tous des gens de fa façon pour nuire & tracasser Votre Altesse &c.

de Foussemagne ce 5 Decembre

Reverend Pere Capucin fait tout ce qu'il peut pour règler; mais la fourberie de ces gens & qui ne font que des flatteurs, est plus subtile que la vue & Connoissance du Capucin &c. &c.

No. XIII.

Copia.

Extractus Recessus Capitularis de 13 Junii & fqq. 1767.

de 13 Juni & 1qq. 1767.

Ferner trugen des Sochgedachten Serrn Statthalters Excellenz vor, wie daß denen Sochwürdigen Serren Capitularen allbereits befaunt wäre, daß gegen den Jürstl. Bervulmächtigten und Beichte Batern verschieden ungegründete Beschwerden wären aufgebracht worden; und da Er vermuthete, daß auch seinen Obern einige Nachericht davon würde zugefommen seyn; so bate Er, daß die Sohe Serren Capitularen ihm ein Zeugniß seiner Unschuld ertheilen nichten.

Resolvebatur: Daß, weil aus denen über gemeldte Beschusdisgungen verhandelten und vorgelegten Actis derselben Unerheblichkeit sich zeigte, und man über gemeldten Bevollmächtigten nichts Boses wußte, das verlangte Zeugnuß auszufertigen seine.



No. XIV.

Copia.

Auszug b)

aus dem Capitular : Abschied vom Monat Junio

1769.

#### PROPOSITIO.

Dafi Eure Hochwird. Hochwohl und Hoch Ebelgeb. bey dem im Namen Unfers immerhin in Maltha residirenden Herrn Obrist. Meisters in teutschen Landen, Johann Zaptist Hochstessen. Derige Den 20. 20. von mir als Statthalter () in hiesz derige Obris Meisterlichem Residens Jaus auf heutigen Tag ausgeschriebenen Ordinari Propinc. Capitel so zahlreich erscheinen wollen; diese verdienet ab Seiten gedacht Er. Hochsteil, Gnaden ein besonderes Wohlgefallen, von nur aber einen derio lebhastern Dant, als die dieser Hochwird dien Capitular Bersamnlung vorzutragenden Angelegenheiten grösentheils die immerliche Verfassungen unsers Groß- Veivral-Haus diese die den die Kronite verfauhrte Ehre und Ansehen die Sochwürdigen Fervincial Capitels selbsten, und endlich auch mein eigenes Schicksal zum Gegensand haben, dessen Bestimmung ich mit dem reine kein Butrauen in die Hande meiner Hochgeschreisen Serren Ordensten Mitbrüder lege, und zu Oero bekannten eblen Denstungs Art mich gänzlich versehe, es werden Dieselben in diesen und andern Vorzusch

b) Der Auszug, welchen man hier mittheilet, enthält mehr als ienen Vorgang, zu bessen Belte iner Aber angeschet wird; man hat so gan jene Stelle, welche biesen Vorgang betrifft, unterdrichen misen, weil darinn der Ehre einer gewisen Person zu nahe getretten wird, wolche durch die Befanntmachung, ich veranlaft sinden möchte, von dem Hoche wirdigen Capitel desiregen Genugthung zu verlangen. Unterdesien siehen die in der Schrift angezogenen Worte buchstädlich im Capitular-Reces. Der Auszug welchen nan dier mittheilet, bescheiniget iberhanpt das Betragen des gewesenen Herrn Statthalters und des Hochwirdigen Capitels gegen die Fürfil. Verfügungen, welches Verragen man hin und wieder mit einigen Ammerkungen belenchten wird.

Dus Statthalter tonnte herr Graf von Reinach das Capitel nicht halten, weil derfelbe bereif seine Entlasiung erhalten hatte; die Berfammlung, und alles was darauf verhandet worben, ift daher mit einer offenbaren Inllijt fat behaftet, weil derselben niemand im Namen Ihro Hochfürft. Gnaden bengewohnet hat; der Sinn der Statuten aber erforbert, daß das Capitel durch einen ieweitigen Groß Krier oder bessen Statthalter gehalten werde. S. Stat. 1. dei Priori. Ordin. 10. del Capitolo.

d) Die Ehre und Ansehen des Hochwürdigen Capitels hat durch die Fürstl. Berfügungen nicht das geringste gelitten; hingegen ist die Ehre und Ane sehen des Fürsten durch die Capitels - Schlüße nicht wenig verletzt worden.

kommnisen solche Schlüße abfassen, wodurch dem Wohl derer Groß-Brivral : Haufern und der Ehre unsers ganzen Corporis standhaft vorgesehen, auch überhaupt denen Ordens : Pflichten und der Gerechs tigkeit genug gethan werden dorfte.

Da Bir endlichen das Vergnügen haben, etwelche Unserer wichtigsten Angelegenheiten glücklich beendiget, und die übrige in so vodentliche Wege eingeleitet zu sehen, daß auch diese ohne sonderbas re Bitterkeit zu einem erwünschten Ende gelangen mögen;

So scheinen ihm innerliche Zerrüttungen und Spähne zwischen denen Ordens Bliedern selbsten, und zwar hauptsächlich zwischen unsers Herrn Groß Vivorn Hochstüll. Gnaden zo. und diesem Hochwirdigen Capitel Und zu bedrohen, wovom der bekamte Capusciner Monch, P. Franz a Tragesto, welcher vor seiner Abreise nach Maltha öffentlich mit Absehungen gedrohet, vermuthlich der einzige Zunder iff.

Dieser unruhige Mann hat es ben denen in hiefigem Große Brivral = Saufe mahrend 2 Jahren verübten Unanffandiafeiten e) wegen welchen man auf seine baldigfte Wiederberufung ex parte des lettern 1768ten Capitels ben Unfers Herrn Dbrift = Meifters Dochs fürstl. Gnaden zc. anzudringen sich gemüßiget gefunden, noch lange nicht bewenden gelassen, sondern erst seit seiner Zurückfunft in Mals tha die schon dahier geausserte Rachbegierde, und den fühnen Trok gegen das Hochwurdige Provincial= Capitel, besonders aber gegen mich so weit getrieben, daß er Sochgedacht Se. Sochfürfil. Gnaden nicht nur zu mehreren unferen hierortigen Berfassungen hochstnach theiligen, und daher auch von diesem Hochwurdigen Capitel bereits diffentlich gemishilligten Anordnungen, sondern so gar zu dem unershörten Entschluß bewogen, mir das die dahin begleitete Fürstlichtschluß bewogen, mir das die dahin begleitete Fürstlichtschlußer Annt sine causa & ratione, mithin auf eine unter Casvalieren und Ordens Brüdern höchst unanständige Art f) aufzufunden. Dahero dann Io. diegfälliges Fürftl. Auffündungs-Schreis ben vom aten Jan. h. a. welches der allhiefige General - Administra. tor Frenherr von Schauenburg am 12ten Martii letthin mir einges handiget, und zugleich auch die schriftl. Protestation hiermit produs cire, die ich dem lettern gegen diese unerhorte Ambts- Entsekung maleich zu machen mich gemüßiget fande.

e) Es ist oben angesührt und erwiesen, daß das Sochwürdige Capitel des P. Cavusiners Handlungen bis im Junio 1767 durch sein ertheittes össentisches Genusis geröligtet, von ichder Zeit an hat derselbe seine Vollumacht dem Herrn Grasen von Reinach übertragen, (Beyl. No. 12.) folglich nichts mehr durch sich nichts mehr auferdeitets, deer worinn bestehen sie? es ist nicht genung, daß man sich allgemeiner Ausdrücke bediene, sondern man muß die Handlungen, auf welche sich solche Ausdrücke schiene, sondern man muß die Handlungen, auf welche sich solche Ausdrücke schiene, sondern nach welche sich solche Ausdrücke schiene, sondern man muß die Handlungen, auf welche sich solche Ausdrücke schiene, sondern nach wahren und sie sie die schieden.

f) Niemand kan beffer miffen, was unter Cavallers und Ordens Gliebern anftändig iff, als der Sofie Rath ju Maltha; dieser bat aber die geschehene Auffünde und Entlastung nach Anhörung bender Theile und reiffer Untersuchung der Sache gebilliget.

Gleichwie ich nun glaube, daß derlen Entfesung wider die klarte Ordens Statuten, vornemlich aber gegen das Stat. 2. tit. dei Baglivi anstosse, welches derlen sine previa cause cognitione des klebende Amotiones für nul und nichtig erklätet, zumalen aber diese empsindliche Streich mir und meiner Ehre um so näher geder, als ich selbsten nicht denen eigenen Sesimungen unsers in allen Gelegenheiten das volle Vergnügen gegen mich außernden Herrn Großestern Hohrt. Genaden 2. sondern blos dem unreinen Canal und der Surprise senes intriganten Capuciner Monden zuzusschen sich dußernden zuzusschen sich der den nicherträchtigen Danden führet, und mich mit solchen Afkronten bereits hier Kands öffentlich zu bedrohen keine Scheue getragen hat.

So habe auch wirklich diesen unleidentlichen Jürgang ben des Herrn Groß-Meisters Eminenz und dem Dohen Drdens-Consilio in Mattha klagdar angebracht, so kort von da aus meine Umts-Bestättigung und Ehren-Reparation im Wege Nechtens gesucht ge; dahingegen ich gleichwol an ein Hochwurdiges Capitel gesimen muß, mich dis dahin zu der Sachen rechtlichem Austrag in exercitio & poliesione des Statthalter-Amts so wohl ben diesem Venerando Capitulo, als auch ben der nachgeseten Regierung dahier um so umbedenstlicher zu schützen, als diese Amts. Abanderung ab Seiten Ihrer Hochstell. Gnaden 2c. ben den eben gedachten Behörden noch mit keinem Buchstaden intimando mmittelbar bekannt gemacht worden, mithin allerdings zu zweiseln ist, ob nicht die ganze Sache ein Tour de Surprise, oder gar ein Falkum des besagt verwegenen Capuciners sene, der sich dahier paltim zu berühmen getrauet hat, wie er Sr. Hochstwill. Gnaden ostmals Sachen zur Unterschrift vorzulegen habe, von deren Inhalt Hochbiessehaut und der Wissen dahe, von deren Inhalt Hochbiessehaut, und den Sie auch nicht zu lesen Pflegten 2c. h)

Sollte ich mir neben denne noch der weitern Freundschaft und hohen Gewogenheit meines Sochwürdigen Provincial. Cavitels zu schmeicheln haben, daß selbes die Sachen wegen denen schädlichen seiner Zeit auch auf andere Mitglieder absieffen undgenden Consequenz auf gewiße Art sich eigen machen, und gegen derlen schnobe Amotions. Befugsame unmittelbar ex parte Venerandi Capituli den des Herren Große Meisters Eminenz und hohen Contilio einstrette;

So würde mein Troft besto größer, und auch die Ehre der zu fünstiger Statthalteren alpfrirenden Herren Capitularen desto sicherer in suturum bedecket sein; welches denn dem erleuchten Gutbessinden lediglich anheim stelle, und zugleich zu mehrer der Sachen Beleuchtung eine besondere schriftliche Borstellung samt Beylagen hie

g) Es ist oben schon erinnert, daß des herrn Grafen von Reinach Klage nicht gerichtlich in Maltha eingeführt worden; man kann auch die Ursachen, warum solches unterblieben, leicht errathen.

h) Ber Ihro Sochfurst. Gnaden tennet, ber weis, baf diefer herr nichts unterschreiben, das Sie nicht forgfaltig gelesen, und worüber Sie sich nicht auf das genaueste haben berichten laffen.

mit übergebe, um deren Ablesung angelegenst ersuche. Son denen anderweiten ben diesem Groß Dioral Dause eingeführt werden wollenden Neuerungen aber an diesem Ort abstrahiren, weilen selbe vernuthlich von dem Fürst Herrn Administratore selbsten an das Hechwürdige Capitel gebracht werden dörften.

Man schritte demnach ad Punctum I um Propositionis, und ließ nicht alsein diß von des prassonen Serrn Statthaltere Hochsteren her Sachunger Schreiben famt der dagegen eingelegten Protestation, sondern auch eine besondere schriftliche Vorstellung samt Beplagen ablesen, welche gedacht. Hochw. Excellenz dem hoben Brownieral Kapitel ben dieser Gelegensteit exhibitet, um andurch das ihnen mittelst solcher Umts Auffündigung augegangene Unrecht zu demonstriere.

Dahingegen zu gleicher Zeit auch der allhiesige Hochfürst. Herr Rennt-Administrator, Franz Joseph Frenherr von Schauenburg vor dem versammleten Hochm. Krovincial-Capitel erschiene, Hochschem die von Sc. Hochfürst. Gnaden mit Derv Statthalter-Amt verfügte Abänderung, wie nicht minder die dagegen eingelegte Gräß. Reinachische Brotestation anzeigte, und ihme deßfalls die Gesimmungen des Hochwirdigen Cavitels zu eröffnen bate, ob man ben blichen Umbständen den Blaß für vacant erkennen wolse, oder nicht? damit Er hernach des weitern sich benehmen, auch Er. Hochssiest. Hochschießt. Gnaden den Breicht davon abstatten könnte.

Mit welcher Gelegenheit er zu mehrerer Facilitirung des diffalfigen Capitular Schluses eine so rubricirte Rechtl. Erdreterung der Frage übergabe, ob und wie ferne des disseitigen Zerrn Obrite Meisters Zochfurst. Gnaden den in ihrem Großpriorat bestellten Zerrn Statthalter dieser Stelle entlassen, und einen andern annehmen möchten?

Es murde aber derselbe einsweilen in Abstand gewiesen, bis man diese Sache vorhero ex parte Venerandi Capituli zu reisserem Bedacht genommen haben würde, wie denn auch des Hochgedachten herren Statthalters Excellenz während solcher Zeit abgetretten sind, und indessen des Herren Commendeur zu Münster, Frenherrn von Schauenburg Hochwürden und Gnaden, als ältester Herr Capitularis, das Præsidium geführet haben.

Ann ware vorderift aus dem des Serrn Statthalters hieruntigen Exhibito abschriftlich benliegenden desselben Diensis - Unstellungssatent sehr miskallig zu erschen, daß am Ende desselben nicht nur denen subordinirten Beambten, sondern so gar denen hohen Serren Capitularen und Ordens Mitbrüdern selbsten zu befehlen i) sich ans

i) Wenn ein Groß Prior besugt ift, einen Statthalter zu ernennen, wenn das Sochwürdige Capitel schuldig ift, den von dem Groß Prior ernenneten Statthalter als solchen zu erkennen; so ift die Ernennung ein wirtischer Befehl an das Hochwürdige Capitel, und ist gleichgiltig, ob man sich dieses Bortes bedienet oder nicht. Wer den Johen Orden und bessen Berfassung kennet, der weis, daß ein Prior ben dem Capitel eben dasse

gemaßet worden, wie fie den in der Berfon eines Statthalters Damals vorgestellten Beren Grafen von Reinach in solcher Qualitat zu er= fennen, und theils zu respectiven hatten zc. wo doch von diesem un= schicklichen Ausdruck in dem vorherig Frenherel. von Baadischen Statthalteren-Patent nichts eingefloßen, jumalen aus denen Ordens-Statuten, und zwar notanter Stat. 5. tit. de Priori befannt ift, daß einem Seren Groß = Priori die Jurisdictio über die Serren Commendeurs und Capitulares nicht privative, fondern nur cumulative & simultanée cum Capitulo zustehe. Dahero die hohen Serren Capitulares ab obgemeldten Sie betreffenden befelchlichen Ausdruck fich fehr befremdet, und selben nicht allein ben erster Gelegenheit schickfam zu ahnden, sondern auch dergleichen fünftighien nimmermehr auffommen zu laffen unanimiter beschloffen haben, gestalten bann folches bereits schon ben obiger Gelegenheit beschehen senn wurde, wenn das guælt. Graft. Reinachische Patent, welches erft eine Zeit= lang nach der provisorie per Capitulum damals beschehenen Statts halters = 2Bahl in Maltha ausgefertiget worden, dem Sochwürdigen Provincial = Cavitel früher zu Gesicht gefommen ware.

Die Hauptsache der mit der Hochfürstl. Statthalteren vorsenn fallenden Abanderung betreffend, da ift vorderift dem Sochwurdi gen Provincial = Capitel der Umftand fehr bedenflich vorgefommen, daß nemlich hievon die mindeste geziemende Rachricht oder Infinuation weder hochgedachtem Capitel noch auch der Fürstl. Regierung gefehehen, ja fo gar in dem an jenes, in Betreff der beständigen Res fidenz eines Statthalters Dahier , unterm 22ten Aprilis letthien erlaffenen Sochfürftl. Schreiben fein Wort von folcher Abanderung vermerket, sondern im Gegentheil durch ein von hochged. Statthals tern producirtes faum 4 Tage nach ber Amts- Entfesung erfolgtes Burff. Sandichreiben de dato oten Janner h a. Demfelben difffallige Amts-Continuation, und wie sich ins funftig daben zu benehmen, ausdrucklich übertragen worden sepe. Woraus also in der That die gang gegründete Bermuthung, daß hierunter Ge. Sochfürstl. Gnas den übereilt, oder sonft ein falscher Streich in der Sache von dem befannt : intriganten Capuciner : Pater gespielt worden senn borfte, um so mehr entstanden ist, als ansonsten derlen grolles Verfahren Gr. Sochfürstl. Gnaden edlen Denfungsart und milden Character gar nicht eigen ift, dergleichen auch bis dahin von Sochftdenenfelben in feiner Gelegenheit, wohl aber ben besagtem Capuciner-Pater die unmäßigste Nachbegierde und mehr andere schlechte Leidenschaften zu

nige, was der Groß: Meister ben dem ganzen Orden ist; der Orden hat einem jeden Prior diese Gewalt in dem tinm intergebenen Eapitel aufgetragen, und dem Groß: Meister nehn dem Großen Meister im Johen Kall vordehalten, weim ein Ordens: Glied ein solches Berbrechen beganzen hat, welches die Ausstohmung aus dem Orden (Privazione dell' abito) verdienet; Stat. 59. delle Proidizioni. Diese Vordenat beweiset, das mustens verdienet; Machdem von den Beschlen Groß: Prior all Ubriges übertragen ist. Die Worden der Verweise den deutschaften von den Beschlen des Groß: Meisters und dem Irosen gesandelt worden, welchen dieseinge unterworfen sind, die diesen Versellen micht gehorfamen, so heißt est. Il medelimo ordines sosservischen dell' abito al' Maeltro ed al Convento; ai quali dai Priori si debbono mandare i Processi katt contre i ribelli.

verspären gewesen find, zumalen von diesem lettern des Seren Statthalters Grafen von Neinach Sochw. Excellenz schon hier Orts mit der Amts-Entsehung palam bedrohet worden ift.

Dochersagtes Provincial Capitel konnte daher ben diesen seltenen Umständen dem um seine Manutenenz die zum Austrag der Sache ansüchenden Herrn Statthalter, Grafen von Neinach Joodyn. Excellenz um so weniger absen, als man so gar im Fall, wo es hierunter mit der Fürst. Nesolution seine Richtigkeit haben sollte, nicht acquiesoren, minder der in via Juris bereits an des Herrn Große Meisters Eminenz und des hohen Dudens Consilium recurrirenden Herrn Statthalters Grasen von Reinach aus der Possession der zu allseitig disortigem Bergningen bis anherd begleiteten Statthalters Umt, verdringen und dadurch das unerhörte Benspiel aufkommen lassen sonnen Capitulares gleich denen verächtigsen Bedienten sine causa & rationis allegatione von dem Statthalters Umt wieder abssehen, und dadurch das gange Corpus Capitularium ben männiglichen verächtlich zu machen befügt sen sollte.

Daherd dann unanimi voto resolviret wurde, daß des mehrwiederhohten Herrn Grafen von Neinach Hochwürdige Ercellenz in dem Bestig und vollen Umts-Activität der begleiteren Kürst. Stattbalteren vis zu Erfolg der Groß-Meisterl. Entscheidung zu manuteniren, und hiervon allervorderist die Fürst. Negierung, durch diese auch das zur Nennt-Administration gehörige subordinirte Personale zu versändigen und anzuweisen sehr zu hochgedachtem Herrn Statthaster auch fernerhin die seinem Umte schuldige Ehrerbietung und Gehorsam in denen dahm einschlagenden Stücken zu erweisen, die Regierung auch hierinnfalls pendente lite durch was immer für nachfolgende Jürst. Vervordnungen sich nicht irre machen zu lassen dabe. k

Mit gleicher Einstimmigkeit hat sofort das Hochwürdige Brovincial-Capitel weiters beschloffen, den ganzen Vorgang in Sachen, nehst deme, was man darüber zu Vermeydung größern Unheils und Confusion in hoc instanti zu versügen sich gemüsiger gefunden hat, des Herrn Groß-Meisters Eminenz und dem Hohen Consilio berichtlich anzuseigen, daß all dahin ergehende rechtliche Gesuch des Herrn Stathalters Grasen von Neinach vorwortlich zu unterküssen und zugleich dahin zu interveniren, womit durch desselben Unter Vestättigung das besorgliche præjudicium der willsührlichen amovibilität eines seweisigen Hon. Statthalters abgestellet werden möchte. 1)

93

k) Man muß also die Entlassung des Herrn Statthalters nicht für eine erschlichene Sache gehalten haben, weil man auch die Wirkung der nachfolgenden Fürfil. Verordnungen hemmen will.

<sup>1)</sup> Dieß ist eben so viel als die Abanderung der Ordens Statuten verlangen, welches aber nicht in der Macht des Groß- Meisters und des hohen Ordens Statis, sondern allein eines General Capitels stehet.

Gleichwie aber alle in diesem Große Priorale Sause während et welchen Jahren fürgewaltete Desordres und Niederträchtigkeiten my lediglich der Canal des gum Aregernus des Publici dahier den Weister gespielten Capuciner Vater Franz à Tergeto benzumessen sind, auch so lang in Sachen kein ergiediges Mittel zu sinden, sondern vielmehr keldige durch diesen nuruhigen Monchen noch täglich mehr acerdiret werden dörfen, wenn er über den Geist, und das allzu gute Ferz Er. Hochstürlt. Gnaden noch langer zu herrschen, in der Gelegenheit verdleben sollte; so wäre dessenden biskerige Conduite mit ihren üblen Folgen Er. Große Meisterlichen Eminenz ebenfalls anzugeigen, sofort angelegenst zu bitten, daß dieser gefährliche Mann baldes wiederum von Maltha hinweg, und in sein Convent zuruck verschafft werden möchte. n)

Diesen gesasten Capitular Schluß hat man sohin dem Nerrn Statthaltern Grafen von Reinach sowohl als in se weither dessen einsweilige Units Manutenenz betrifft, auch dem Kürst. Nennt dem ministratori Frenherrn von Schauenburg eröffnet, vom erstern softert darüber die verbindlichste Danks-Ucuserungen, von Seiten des letzen aber die Erklärung erhalten, wie er sich gemüßiget fände, dieser Sache wegen einem Hochwürdigen Provincial Capitel das weiters nöchig sindende schriftlich benzubrungen, so ihnen auch alle wegs zugesagt worden ist. 2c. 2c.

Diesennach übergabe der Fürstl. herr Nennt : Administrator Frenherr von Schauenburg die sub hesterno zugesicherte schriftliche Anzeige, von der Abseiten St. Hochfürst. Gnaden mit der Stattbalterschaft getrossenen Abanderung, welche ausser deme, daß sich darinnen eine schriftliche Leußerung hierüber ausgebeten wird, nichts anders enthalter, als was erfagter Frenherr deshalben bereits mundlich ben dem Hochwirdigen Provincial Capitel angebracht hatte.

Es wurde aber darauf unanimiter resolvirt, dem ersagten Freysberrn von Schauenburg per Extractum Recessus Capitularis ohne verhalten zu lassen, daß, gleichwie derselbe hierunter in einem ganz andern Geschäft, als jenes, der ihm aufgetragenen bekannten Rennte Administration ist, den diesem Hochwürdigen Provincial Capitel austrete, alse wolle man vorderist die production dersenigen Special-Vollmacht gewärtigen, welche demselben die Befugnuß in diese ausgevordentlichen Sache ben Hochgedachtem Provincial-Capitel sich zu ingeriren, beplegen möge; wornach man sofort ihme ex parte

m) Diefer Ausbrud' muß von denen herren Capitularen, welche den Abschied unterschrieben, nicht beobachtet worden senn; fie wurden sonft Bedenken getragen haben, denselben in dem Capitular - Recef fiehen zu laffen.

n) Man hat es nicht daben bewenden laffen, an des Groß. Meisters Eminenz zu schweiben; sondern man hat auch an den General des Cappiciner. Dr. den geschrieben, welcher den P. Franz von Trieste darüber zur Rede gesett, aber nach dessen Rechtsertigung feine Ursache gefunden, warum er nicht in dem Capuciner. Kloster zu Maltba bleiben sollte.

Venerandi Capituli die weitere angemeffene Meufferung zukommen zu laffen ohnentstehen wurde. 2c. 2c. 0)

## Mitwochs den 21sten Junii

Producirten des Herrn Statthalters Excellenz ein Hochfürstlich Johanniter-Obrist-Meisterl. Schreiben an dieses Hochwürdige Produintal-Capitel vom 22sten April ih. a. worinnen Se. Hochfürstl. Sindden auf das an Sie von Seiten des letzt fürgerresten Capitels wiederhohlte Anlangen um die Berfügung der beständigen Neidenseines Fürstl. Dern Statthalters dahier, sich beharrlich dahin äußern, wie Sie hierzu weder durch die Ordens-Statuten sich verbunden erochen, wie auch sonst entschließen könnten, zu solchem Ende ihrem Hertn Statthalter in emolumentis etwas bevyalegen, indem ein seweitiger Berverlich zur schließen sich verbunden sine, praesile in dem Broße Brival-Hause zu residiren, sondern seiner Schuldigteit grung thue, wann er sich in limitidus des Peiverats auf halte, folglich von einem Hertne Statthalter ebenfalls ein mehreres nicht, als von seinem Hertne statthalter ebenfalls ein mehreres nicht, als von seinem Brinzipalen erfordert werden mige, zumalen ab experientia constire, dass in vergangenen Zeiten die Herten Drist-Weistere den größe ten Abril des Jahrs nur intra limites des Privats und nicht in Heitersbeim zugebracht hatten, ohne daß man ein mehreres von ihenen jemals erfordert habe; Se. Hochfürstl. Gnaden wollten sich als des gleichen Rechts bedienen, umd stellsen übergens ihrem Hertne Statthalter freh, ob er das ganze Jahr in Heitersheim verweilen, dasselbst auf solfen leben wollte.

Bie nun Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel über diese abermalige abschäligige Annvort, in einer zum Besten des Diensts und des Hauses so wesentlichen Sache, sich höchsens verwunderte, anerwogen 1) die Neichs-Geseige und ohnlangt empfangen Belehnung selhsten versoverten, das Se. Hochwürft. Gnaden in dem Inden anvertrauten Teutschen Johanniterz Deisst. Meisterthum gleich andern Vertägen sowohl die Justig administrire, als ihre übrige Schulb digfeiten gegen das Neich auf conveniente Urt erfüllen lassen sollen hierzu aber nach dem Beysiel aller andern Neichs-Kursten und Ständen erfordert wird, ein ordentlich und anschnlich besetzts Justig Die altern gum vorzusesen, von welchem besonders auch das Johanniter-Meister. Votum in Comitius Imperii dirigiren zu lassen der Webelt aller im Neich existivender Dieasterien den überschert, deren Præsida hingegen nach der Natur ihres Untständ verordert, deren Præsida hingegen nach der Natur ihres Untständ der Beolpiel aller im Neich existivender Dieasterien den hieren untergebenen Stellen die mehreste Zeit des Jahrs gegenwärtig sein mußen, aussonsten sie ben selben die operation ohnmoglich dirigiren konnten; hiernächst und 2) die Ordens-Statuten und war Stat. I. tit. de Priori die Bestellung eines Statuthalters in Calum absentiæ des Groß-Priors nicht als ein bloses Ceremoniale, sondern ausderficht zur Justiz-Noministration vervodnen, welche aber nicht

o) Die von dem herrn Baron von Schanenburg übergebene Schrift und die von dem hochwürdigen Capitel unter dem Ramen sines Decrets darauf ertheilte Antwort find hier die Beyl. No. 6.

anders als præcise auf dem betreffenden Amtsposten geleistet werden fann, und die hierwegen allegirte widrige Benfpiele wegen allzu lans ger Entfernung derer Serren Groß-Brivren und ihrer Serren Statthalter eben nicht die allerrichmlichste find, sondern es allenfalls dars auf angekommen ware, ob selbe nicht durch Regsert, und Ordens-Befehle zu mehrerer Nesidenz auf dem Platz ihrer Umts-Operation wurden angehalten worden senn, dahero ihre so vielfaltige Absentirung betreffend hochsten Orten angezeigt und auf die Erfüllung ihrer Amts - Schuldigkeit angedrungen worden ware, wo zumalen auch von dem Teutsch-Meisterthum felbsten, deffen Cap. allemal in Imperio residirt, und von andern Fursten und Standen das Benspiel por Augen lieget, daß ihre Statthalter und Brafidenten die mehres fte Zeit ben ihren nachgesetten Stellen fich auf halten und dafelbsten unterhalten werden mussen. Dieses aber 3) zu Heitersheim in gegempartigem Zeitpunkt um so nothwendiger ist, als man allba wegen der gang neu eingeführten Gelbft : Administration Des Rentwes fens und daher noch unbestimmten Grengen in dem Dienftes Departement, einer beständigen Aufsicht und Direction nothig hat, befonders mo eben ben gegenwärtigen Provincial Cavitel zerschiedene Berfügungen zum Nusen des Hauses und des Ordens gemacht werd den mußen, deren Bollzug die beständige Gegenwart und Authorität eines Oberhauptes ohnumganglich erfordert;

So könnte ben solchen Umständen das Jochwürdige Provincial Capitel nicht umbin, die Resdenz des Kürsel. Herrn Statthalters auf hiesigen Umrs: Posten aus eben angeführten so vielen Rücksichten gleichwohl einsweilen umb bis auf einlangende höhere Bertugung ex officio unanimiter zu verordnen, dem Herrn Statthalter Grafen von Reinach aber zu solchem Side lediglich den nemlichen Unterhalt anzuweisen, welchen Se. Hochsteill. Gnaden ihme gleich ben seiner Sinterial dahier contractinasig auf den Fall versprochen hätten, wo seine Gegenwart in Heitersheim nöthig senn werde.

Dahingegen aber biefe Nothwendigkeit bermalen von Sochges dachtem Capitel erkannt wird, auch sonst nicht wohl von jemand anders ermäßigt werden fan, mithin man hierunter Gr. Sochfürff. Gnaden keineswegs vorzugreifen, oder in Dero Oeconomicum fich einzumischen vermennet, wo man nach erfannter Rothwendigkeit eis ner langern Residenz, die Rennt-Administration lediglich zu Braftirung beren auf diefen Fall bereits ftipulirten Unterhalts = Beding= nifen anweifet: Dabero bann zu Beobachtung des schuldigen Bohl= standes von folcher Capitular - Berfügung und benen Urfachen, Die felbe dem Sochwürdigen Provincial : Capitel abgenothiget haben, Die berichtliche Unzeige nicht allein an Des Diffeitigen Seven Obriff-Meifters Sochfürftl. Gnaden, fondern zugleich an des Berrn Groß-Meisters Eminenz selbsten zu machen, sofort lett Sochstged. zu erbitten mare, fothane Capitular-Unordnung gnadigft gu bestättigen, und die beständige Residenz eines Fürftl. Deren Statthalters zu Deis tersheim, durante absentia Magni Prioris, auch pro futuro gna digft und heilsam zu verfügen p).

p) Die Grunde, welche bier ju Behauptung ber Nothwendigfeit bes beständigen Aufenthalts eines herrn Statthalters in heitersheim angeführt wer-

### Donnerstag den 29ten Junii

Auf Untersuche und Abstellung derersenigen Gebrechen verwens det wurde, die in dem ben hiesigen Haus neuerlich eingeführten Administrations System fürwalten, den Dienst und die Officianten in Verwirrung bringen, das Ordense Interesse aber in Vernachtheilung Gefahr sehen P.

Es bestehen aber dieselben vornemlich darinnen, das des Herrn Strift » Meisters Hochsturik. Gnaden ben Einschuung der Selbst. Administration Ihres Groß: Brivats durch ungleichen Kath sich verleiten gelassen haben, die Operation Ihrer Kent. Administration allen Einsichten eines Herrn Statthalters und der Regierung zu entziehen r.), fremben mit Ordens Philipten nicht verbundenen Subjecten ganz alleinig zu übergeben, diese fo gar in der formlichen Quasität eines mit Antes Sigill und side publica verschenen Cammers Dicasterii herzustellen, somit dadurch einigermaßen das Ordens Haus selbsten den Publico six ihre Handlungen haften zu machen s.), welche da t.) nicht nur ze. sondern auch die weitere üble Folgen haben möchten, daß alleinfalls Schulden auf das Groß: Privat contrahirt, und die Ordens zund dassür verhaftet, auch sonst alleiselg Unheil angerichtet werden könnte, welches am Ende das Groß.

den, sind samtlich in der Schrift widerlegt; einige aber sind von sich selbst von geringer Erhebtlichkeit; andere sind von Dingen pergenommen, sin welche das Hochwirdige Cavitel nicht zu sorgen hat; hier beschließt das Hochwirdige Capitel nicht zur an Ihre Hochwirdige Capitel nicht nur an Ihre Hochwirdige Capitel nicht nur an Ihre Hochwirdige Capitel nicht nur an Ihre Hochwirdige Capitel von den der Schriften zur der Leitern um die Zestättigung des Capitels Schließe anzstuden; es ist aber weder von dem einen noch dem andern Schriften bis daher etwas bekannt geworden; warum die Vollziehung diese Schlinßes unterblieben? will man hier nicht unterschafen.

- a) Goll dieses eine in den Statuten gegründete Bistie sem? es müßten daben andere Zierlichkeiten, die auch in den Ordens Statuten vorgeschrieben sind, gebraucht worden sem; und wenn es auch eine Bistie ware, so waren er nach dem, was schon deskalls erinnert worden, dem Hochwürdigen Cavitel nicht sugetommen, die etwa gesundene Gebrechen selbst abzustellen: mehr hätte es nicht ihm tonnen, als solche Joer Hochsürst. Gnaden zur Abstellung zu hinterbringen. Es ist aber keine Bistie, es ist ein unsormsliches Bersahren.
- r) Hierdurch mischet sich das Hochwurdige Capitel in die Haushaltung Ihro Hochsteift. Gnaden ein, welches doch nicht einmal ein einziger Herr Commenthur zugeben wurde, sondern darinn, wie billig, frepe Hande haben will.
- s) Diefer Schluft ift fehr unrichtig; die gange Welt weis, daß die Ordens-Suter nur lebenstäniglich genoffen werden, und daß teine Verbindlichkeiten auf das Gut felbst gebracht werden können, sondern nur personlich sind.
- t) Sier iff eine Stelle, welche man wegen einer in ber Schrift S. 41. beteits angeführten Ursache verschweiget.

Briorat und die Successores buffen muffen, und deme man doch wes gen der verborgenen oder ganglich separirten Abministrations Dveras tion in Zeiten nicht vorbiegen konnte, ju geschweigen, daß auch die bloge Unfchicflichfeit in Erneuer - oder Steigerung beren Abmobiations und andern Contracten große Præjudicia für Die Ordens Gerechtfamen nach fich ziehen fan, wenn man baben nicht vorläufig mit der Regierung zu Rathe gehet; wie man bereits etwelche der tollen u) Streiche schon wirklich entdecket hat, wornach also das Hochwür-Dige Brovincial- Capitel Der Sicherheit Des Groß- Brioral- Saufes mit folgenden Berordnungen zu profpiciven, und hiernach die famt liche allhier subsistivende Officianten anweisen zu lassen, für nothig befunden hat, nemlich daß 1) die Fürst. Rent-Administration fünftighin nur allein mit benen Fructibus perceptis zu bisponiven, Die frene Sand haben, circa modum percipiendi aber, wenn darinn entweders durch neue Contracten, oder in andere Weege eine Act-berung gemacht werden wollte, allemal vorläufig mit der Regierung de Concerto gehen, und von dieser sich bendringen lassen sollte, ob die vorhabenden Neuerungen einer Bedenklichkeit unterworfen fenen, oder was daben für Bracautionen zu nehmen waren, Damit fein Nachtheil für das Daus daraus entspringen moge x). Undeben fo hatte 2) die Regierung auch die beständige Aufsicht zu pflegen, ob nicht die Unterthanen in re & modo der Frohnd- Braffation übernommen wurden, mithin darinn ben erfolgender Klage fo gleich Remedur zu verschaffen, und badurch die Frohnd : Gerechtsame außer Procefi und Schmablerunge Sefahr zu feten. 3) Bill und fan ein Hochwirdiges Provincial «Capitel ninmermehr zugeben, daß die Fürfil. Nent «Uminifiration den Namen einer Kammer, ein bes sollte Fürfil. Nent «Chminifiration den Namen einer Kammer, ein bes sollte Fürfil. Nent «Chminifiration den Namen einer Kammer, ein bes sollte Umis «Signet, oder sonst das mindeste Zeichen einer sidei & auctoritatis publicæ füste, widrigenfalls des Herrn Statthasters Sochw. Excellenz und die Regierung derfelben hierinnfalls ben acmessenen Junhalt zu thun hatten; wie dann überhaupt und 4) eben-gedacht. Se. Hochw. Excellenz über den ganzen Dienst und Verz-waltung der Justiz so wohl als deren Ordens-Gerechtsamen, das Ihnen, vermög der Ordens-Statuten und Reichs-Gesetz privative Bufommende Directorium absentis des Serrn Groß - Privren Sochfürftl. Gnaden zu führen, somit sich hieran 5) durch feinerlen neus

n) Tolle Streiche ist ein sarfer Ausdruck, den der Verfasser vos Capitular-Neceses wohl schwerlich wied verantworten können. Man weis nicht, was er dadurch versehet; solle es etwa die mit den Schupfelen worgegangene Veränderung sonn? so hat zwar das Hochwürdige Capitel sich weitläusig mit deren Untersüchung beschäftiget, aber am Ende doch nichts Erbebliches daben auszuschen gesunden, nobern die Sache belassen, wie sie von der Neut-Cammer eingerichtet worden; wiewohl das Hochwürdige Capitel aus schon mehrmals angesührten Ursachen nicht besugt gewesen wäre, die im Kannen Jöro Sochsürfts. Ginaden durch die Cammer gemachte Beränderung umzuschssen.

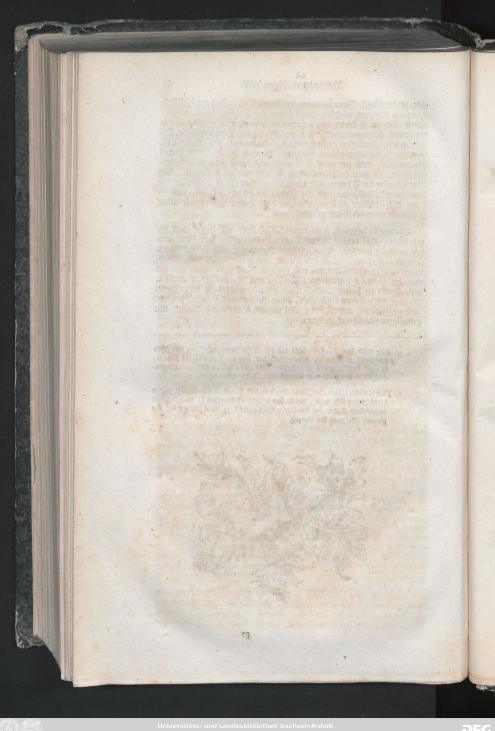
x) Wie weit die Bollmacht der Rent-Cammer auszudehnen, ob und in welchen Fällen von der Regierung ein Gntachten zu verlangen? wissen Ifolien. Inaden selbif, und haben nicht nöthig, sich von andern belefisen zu lassen.

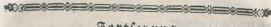
eingehende Kürftl. Berordnungen irre machen y), sondern dieselben allenfalls bis zum nächsten Capitel auf sich beruhen lassen mögen, damit nicht durch derlen von passionirten Leuten mit Misbrauchung des Kürftl. Namens veranfaste neue Beschle der Dienst und die Dsssiriaten in Confusion gesehet werden; anerwogen Se. Sochfürstl. Ginden Ihrer Settle nicht zwenmal, nemlich durch Ihren Sertin Statthalter, und zur neml. Zeit wiederum durch Sich sehfen vorsstehen z), sondern höchstens etwa so weit einsliessen können, das Sie sich über die Thuens und Unthuenlichkeit Ihrer Unschläge von dem Herrn Statthalter und der Regierung berichten lassen, und sos dam das Nöthige de Concerto mit dem Herrn Statthalter unter Kürsst. Namen verfügen mögen.

Es wurde deminach unanimiter beschlossen, alls dieses eben so, wie jenes, was bereits hieroben eirea Polsessorium der Statthalter er resolviet worden, der allhiesigen Regierung auch dem Administrations Personali durch des Herrn von Truchlels Hoch des Herrn von Truchlels Hoch und Gnaden kund zu machen, und hat man des Herrn Statthalters Excellenz ersucht, auf dessen Boulug veste Hand zu halten, auch nicht oft und nicht lang von Ihren Units Bosten sich zu absentiern, nicht minder was Denenselben von Zeit zu Zeit noch weiters im Dienst nüchlich oder nöthig scheinet, mit gehörigem Nachdruck zu verordnen.

- y) hier wird dem Fürsten nichts als der blosse Name gelassen, und Ihro hochsurft. Gnaden der herr Statthalter und das hochwirdige Cavitel, ja selbst die Regierung zu Oberherrn und Vormündern geseht, Dergleiden Sies sind wohl noch niemals aufgestellt worden.
- 2) Gesett aber, Ihro Sochfürft. Gnaben und ber herr Statthalter waren verfchiebener Mepnung; welche bon berden foll vorgeben? nach den hier ausgeftellten Saben hat des herrn Statthalters ja wohl gar wer ber Rogierung Mepnung den Borgig.







## Fortsegung.

S. 52.

Gine derer Absichten, welche man ben Entwerfung ber zwischen Thro Bochfürftl. Gnaden und dem Sochwürdigen Capitel obwaltenden Frumgen hatte, bestund darinn, daß man letteres von feinem Unrecht überführen, von den bisher gethanen Gefat - und Stas tuten : widrigen Schritten guruckbringen , und vor feinem eigenen Schaben warnen wollte; allein diefen fo gerechten Endzweck hat man zu erreichen das Gluck nicht gehabt; Die Rathgeber des Sochwurdis gen Capitels haben entweder aus schandlicher Unwiffenheit , ober aus bofem Borfat (bendes ift in gleicher maßen ftrafbar) demfelben Die Sache unter anderer Befralt vorgestellt, und Diefe fonft fo verehrungswurdige Versammlung dahin verleitet, daß diefelbe nicht nur acaen ihr ohnmittelbares Oberhaupt, nemlich Ihro Sochfürstliche Gnaden, fondern auch gegen des Groß-Meifters Eminenz und den Sohen Ordens-Rath zu Maltha in eine offentliche Emporung ausaebrochen, und Ihro Sochfürstl. Gnaden wirklich aller Fürstl. Bors rechten eigenmächtiger Weise beraubt hat.

#### S. 53.

Jufolg der den 23ten Rovembe, und 1 ten Januarii des verstoffenen und gegenwärtigen Jahrs zu Maltha ergangenen Sprüche unsterzog sich der Herr Commandeur zu Trier, Abenau und Brisich Frenherr von Schönau des von Ibro Hochfürst. Gnaden Ihm bereits in vorigem Jahr aufgetragenen Statthalter-Umts also, daß derselbe sich selbst als Statthalter ben der Fürst. Regierung zu Heitersheim vorstellte, von den ergangenen Sprüchen und seinem Antritt dieses Amtes den sammtlichen Herren Ordens Mittern schriftliche Nachricht ertheilte, und gleich darauf eine Capitels Versammlung auf den 3ten Man nach Heitersheim ausschrieb. Ben der Regierung fand der neue Herr Statthalter keinen Widristlichen Canzlersschmeichsen, daß derselbe von seinen gefährlichen Irrthümeen zurück gekommen sen; gestalten dann derselbe auch als Capitel Syndicus die Ausschlichen zum kunftigen Capitel versaste, durch den Capitels

#### 200 0 PM

Secretarium aussertigen ließ, und dem neuen Herrn Statthalter jur Unterschrift gufchiefte.

#### S. 54.

Es ließ sich aber der Hert Vraf von Neinach bengehen, ebenfals ein Capitel auszuschreiben, und die Eröffnung desselben auf den zten May anzusehen; gegen dieses Verfahren protestirte der Hert Statthalter Freyherr von Schönau in einem an Ihn erlassenen Schreiben, und verbot zugleich dem Capitels: Syndico und Secretario ben diesem anmaßlichen Capitel ihr Amt zu verrichten, durch welch letzteres dann, wann nemlich diese beyde Capitels: Beamte ihren Pflichten nachgekommen, denen sammtlichen in Heitersheim erschienenen Serren Mitglied run des Hochwürdigen Capitels die protestation des neuen Herri Statthalters bekannt geworden seyn muß.

Der Serr Statthalter Frenherr von Schönau traf den 2ten Man als einen Tag vor der von ihm angesehten Eröffnung des Capitels in Heitersheim ein, und fand daselbst die Herren Capitularen bereits kahlreich versammlet.

#### S. 55.

Den folgenden Tag eröffnete der neue Berr Statthalter Das Cas pitel, und machte demfelben den Vortrag, daß da zwar Ihro Soch fürstl. Gnaden Ihn bereits in vorigem Jahr zum Statthalter ernennet, damals aber das Capitel beschloffen batte, den entlaffenen Herrn Statthalter ben dem Umt fo lang zu handhaben, bis der Sos he Ordens = Nath zu Maltha über den wegen diefer Entlaffung ent= fandenen Streit gesprochen haben wurde, und nunmehr dieser Spruch den 23ten Novembr. erfolgt, und deffen Vollziehung den Titen Janner verordnet worden, fo wolle Er Berr Statthalter hiemit fein Umt in Gottes Namen angetreten, auch in fo fern es nothig ware, einen jeden Deren Ordens-Mitter, und zwar in der Reihe des Alters, welches Sie in dem Orden haben, ersucht haben, die Urtheile des Sohen Ordens = Raths zufolg der litterarum observatorialium in Bollzug zu feten; auf welchen Untrag die übrigen zur Berathschlagung auf Dieses Capitel porgefundene Ungelegenheiten vorgetragen wurden.

紫光光

S. 56.

Die versammlete Berren Capitularen schütten por, daß Sie obe ne Benfenn des Seren Statthalters den gefchehenen Untrag zu bes rathschlagen nothig fanden, daher dann derselbe sowohl als der gewesene Serr Statthalter Graf von Reinach von dem Cavitel abtraten, und als der herr Statthalter nach geendigter Situng des Cavitels fich um den gefaßten Schluß erkundigte, ward ihm zur Unt mort: baf die Derren Capitularen zu diefer Berathschlagung noch mehrere Tage nothig hatten; da nun einige der folgenden Tage zu der Hufwartung ben ber Erzherzogin bestimmten Dauphine Konial. Sobeit verwendet werden mußten, fo fand fich der Serr Statthalter ben joten Man wiederum in Beitersheim ein, wo ihme von den Sers ren Cavitularen ihr genommener Schluß dahin eröffnet ward, "wie "diefelbe bem ergangenen Urtheil und nachgefolgten Litteris obser-"vatorialibus pendente appellatione defuper ad Curiam Romanam "legitime interposita ben wirklichen Bollzug nicht einraumen, mit "bin den Seren Commandeur Frenheren von Schonau in der qua-"litat eines Fürftl. Groß-Privral-Statthalters ben benen gegenwars "tigen Capitular-Sandlungen nicht agnosciren mogen, sondern im "Gegentheil all dasjenige für null und nichtig ansehen und declariren "mußen, was derfelbe vor dem Eintritt der Cavitular-Versammlung "ben der Regierung des Teutschen Johanniter = Meisterthums unter= "nommen hatte, um fo mehr, als folches denen durch deifen eigene "Mitwirfung und Unterschrift bestättigten letteren Capitular = Sand= "lungen größtentheils zuwider laufe."

## S. 57.

Man hat nachgehends wahrgenommen, daß dieser anmaßliche Capitular-Schluß bereits den iten Man abgefaßt war, warum aber die Herren Capitularen solchen nicht damals gleich eröffnen wollten, kam man disorts nicht einsehen, es wäre dann, daß sie daben den Vorsatz gehabt, die Person des Herren Statthalters auch von andern ihren Berathschlagungen auf alle Urt zu entfernen; dem sehe nwie ihm wolle, so protektirte der Herr Statthalter gegen diesen ans maßlichen Capitular. Schluß nicht nur mündlich, sondern wiedersholte auch seine Protestation schriftlich mit denen bengefügten Grünzden, daß dem Vollzug der Malthesischen Urtheile weder die ergriffene

Appellation noch die letztere Capitular-Schlüsse und die Mitwirkung des Herrn Statthalters ben denselben im Weeg stehen können; da das Hochwürdige Capitel dem Herrn Grafen von Neinach die Handbaumg nicht länger zugesagt, als dis der Hohe Nath zu Maltha anders verordnet haben würde. Wie nun der Schluß der Herren Capitularen nicht bestehen, auch ein Capitel ohne Bensenn eines jeweiligen Groß-Briors oder Dero Statthalters nicht versammlet sein könnte, also wolle der Herr Statthalter die gegenwärtige Capitular-Versammlung hiemit aufgehoben, und alles, was ohne sein Bensenn verhandelt werden möchte, für nichtig erkläret haben, mit dem fersnern Unhang, daß man in Unsehung dessen, so der Herr Stärklichen Regierung verhandelt worden, dem Hochwürdigen Capitel vhnehm einige Erkennung noch Gewalt nicht einraumen können.

Diese Vorgänge sind durch das unter den Beyl. No. 15. besindliche - Rotariats Instrument bescheinigt.

## 5. 58

Da nun solcherzestalt die Capitular-Versammlung aufgehoben war, reißte der Herr Statthalter von Heitersheim ab; man umste aber noch mehr gewaltsam- und eigenmächtiges Verfahren sowohl von Seiten des Hochwürdigen Capitels als des gewesenen Herrn Statthalters erfahren. Es fanden sich nemlich der Herr Graf von Neinach und der Capitels-Procurator Herr Commandeur Frenherr von Truchsess auf der Fürstl. Canzlen ein, und ließen denen daselbst versammleten Fürstl. Veamten durch den Capitels-Secretarium eine anmaßliche Capitular-Verordnung vorlesen, kraft welcher Ihnen ben Cassiation, Thurn- und andern Strafen anbefohlen ward, nies mand als den Herrn Grafen von Neinach für Fürstlichen Statthalter zu erkennen.

S. Benl. sub No. 16.

## S. 59.

Unter den Fürstl. Rathen und Beamten, die damals auf der Canglen versammlet waren, fand sieh ein einziger, der seine Pflichten nicht missennete, dieses war der Geheimde Nath Storck, welcher sich erklärte, daß er die anmaßliche Verordnung des Hochwürzdigen Capitels nach seinen Ihro Sochfürstl. Gnaden geleisteten Belichten

## 200 0 , See 5

Pflichten, zumal denen in Maltha ergangenen Nechts. Sprüchen zuwider, nicht erkennen könne; es ward ihm aber gleich darauf diese seine pflichtmäßige Erklärung durch ein anmaßliches Capitular. Decret auf das schärfte verwiesen, ihm die Befolgung der anmaßlichen Capitular. Verordnung anbefohlen, und mit der schweren Nache des Sochwürdigen Capitels gedrohet.

6. Benl. No. 17.

#### S. 60.

Der Serr Graf von Neinach übte ben seiner Ankunft in Seiterst heim folgende Gewaltthaten aus: Jenes Zimmer des Fürstl. Schlosses, in welchem gewöhnlich die Capitular-Versammlungen gehalten werden, war verschlossen, und der zur Aussicht des Schlosses bestellte Kürstl. Dos Cammer-Nath weigerte sich billig jemand anderm als dem Herrn Statthalter den Schlüssel einzuhändigen; allein der Herr Graf von Neinach brauchte Gewalt, ließ einen Schlosser ruffen, und durch denselben das Zimmer eröffnen; er verlangte von eben diesem Kürstl. Cammer-Nath von dem Fürstl. Heu und Haber für seine mitgebrachte sechs Pserd; und da dieser sich weigerte solches herzugeben, weil der Vorrath kaum für das Fürstl. Viehe hinlänglich, so bedrohete Er Ihn mit Stockschägen und Thürnung, und erpreste also Heu und Haber von Ihm mit Gewalt; und diß sein Versahren ward von dem Hochwürdigen Capitel gebilligt.

6. Benl. No. 18.

#### S. 61.

So start ist dermalen die Verwirrung in dem Teutschen Johanniter-Meisterthum, und so sehr hat sich das Hochwürdige Capitel zu Schritten verleiten lassen, mit welchen es der größten Zerrüttung zweilet und keinen eigenen gänzlichen Untergang nicht vermeiden würzde, wenn es nicht durch höhere Gewalt zurück gebracht und davor bewahret werden sollte. Wenn man die Schliche untersucht, welcher sich üble Nathgeber bedienet, um das Hochwürdige Capitel hierzu zu versühren, so sindet man, daß sie anfänzlich demselben die Sache unter einer andern als der wahren Gestalt vorgestellet, und sich nicht getrauet haben, dasselbe sogleich dahin zu führen, wo sie es haben wollen; der Abgrund würde dem Hochwürdigen Capitel

allzu merklich in die Augen gefallen senn, man muste es also nach und nach dabin führen: anfänglich stellte man demfelben die Entlas fung des Seren Grafen von Reinach als eine Erdichtung, ober doch als eine von übel Geninten erschlichene und von Ibro Sochfürstl. Gnaden nicht genugsam überlegte Sandlung vor, welcher fich zu fügen bas Capitel um fo leichter entbrechen fonnte, als bemfelben davon die Nachricht nicht auf die gebührende Art zugekommen wäre (6, 10, 26.). Das Capitel glaubte also fich einiger maßen entschul= digen zu konnen, wenn es fich diefer Entlassung noch zur Zeit, und bis man der Kurftl. Willens Mennung gewiffer versichert ware, wis berfett. Raum hatten die Serren Capitularen diesem ersten Bes Danken Blat gegeben, to war ihr Gemuth fchon zubereitet die Ents laffung des Herrn Grafen von Reinach mit ungunstigen Augen ans ausehen, und zu glauben, daß folche der Ehre des Herrn Grafen von Reinach, ja des gangen Capitels, nachtheilig, und den Status ten zuwider ware; fie beschloffen daber, den Seren Grafen von Reis nach ben seinem gehabten Umte zu schüßen, doch langer nicht, als bis die Sache von dem Soben Ordens-Rath entschieden fenn wurde. Huch bis hieber alaubten fie eine Entschuldigung für ihr Verfahren in dem scheinbaren Widerspruch zwischen dem Stat. 10. dei Baglivi und der Ordin. 17. delle Commende zu finden; fie waren aber bereits auf einem Frrwege und auf demselben so weit gegangen, daß Die Ruckfehr nicht mehr so leicht war. Sie verfielen auf mehr Irr= thumer und kamen endlich bis an die Svipe des Abgrundes.

#### S. 62.

Es war nunmehr nicht mehr unbekannt, daß die Entlassung des Herrn Grafen von Reinach von Jhro Sochfürstl. Bnaden wissendend won Ibro Sochfürstl. Bnaden wissendend mod wohlbedächtlich geschehen, der Herr Graf von Reinach aber und das Capitel widersetzten sich derselben; man mußte also etwas ersinden, um diese Widersetztlichseit zu rechtsertigen; man stellte daber den Sah auf, daß die Herren Ordens-Ritter den Gehorsam nur dem Groß-Meister, nicht aber dem Groß-Kriver zugeschworen hätten und schuldig wären: man muß sich wundern wie es möglich gewesen, daß die Herren Ordens-Ritter, welchen die Statuten bekannt sind, daraus, daß sie den Gehorsam vornemlich dem Groß-Meister angelobet, den Schluß ziehen können, daß sie solchen keinem andern Obern schuldig seinen. Jit dann etwa ein Unterthan, welcher seinem

Ronige ben Gehorfam geschworen, denselben nicht auch beffen Res fehlshaber schuldig? fann der Ronig in einem weitlaufigen Reiche aller Orten unmittelbar befehlen? wurde ein Unterthan, der des foa nialichen Befehlhabers Geboten fich widerfetet, nicht für einen Emvorer gehalten werden? Eben fo ift es mit dem Soben Johanniter= Orden beschaffen; der Groß-Meister ift das hochste Oberhaupt; in Maltha, wo Er feinen Sit hat, in dem Convent, wo Er felbit aes genwartig ift, übet Er die bochfte Gewalt felbft und allein aus; in Maltha, in dem Convent find die Ritter allein dem Grof : Meiffer ben Gehorsam schuldig; aber auffer dem Convent, in den verschies benen Brovingen ift die hochfte Gewalt andern Berfonen, und zwar ben Groff-Brioren, anbefohlen; diesen find also die Ritter den Geborfam fchuldig: das Stat. 59. delle Proibizioni iff deutlich, und eige net den Brivren folche Gewalt in ihren Privraten zu: es verordnet. auf mas Art gegen die Rebellen in den Groß- Priorgten zu verfahren; ein Rebell aber ift nur berjenige, welcher ben feinem Dbern fcbulbigen Gehorfam verletet; bas Stat. 2. dei Priori \* verordnet, baff wann ein Prior verstirbt, ein Statthalter (Luogotenente) erwehlt werden, und diesem die Ordens - Ritter bis zu Biederersetung bes Priors gehorfamen follen. Wer wollte also ferner zweifeln, baf Die Statuten von den Nittern Gehorsam gegen die Groß- Brioren erfordern?

## 200 0 Just

S. 63.

Gin anderer nicht minder irriger Schluf ift diefer: Dem Große Brior gehoret die Gerichtbarkeit über die Ordens-Glieder nicht allein, fondern zugleich mit dem Cavitel, folglich fann der Groß-Prior nichts ohne das Capitel verfügen. Beffehet dann etwan die Gewalt eines Groß-Priors gang allein in der Gerichtbarfeit, oder auffert fie fich nicht auch in andern Stucken, gibt es deren nicht folche, die dem Groß- Prior allein und mit Ausschließung des Capitels juge-Schrieben find, und gehöret nicht hieber die Befes und Entfesung der Beamten, befonders aber eines Statthalters? Das Sochwürs Diae Capitel laft fich aber in einen andern Jerthum verführen, ober schützet einen andern eben so irrigen und falschen Gat zu seiner vermennten Rechtfertigung vor; man hat ihn schon oben S. 48. angeführt: ein Groß-Prior foll in seinem Fürstenthum nichts zu befehlen haben, wenn er abwesend ift: Er hat feine wirkliche Activität in Beschäften : Er gibt nur ben Ramen zu den Ausfertigungen, Die ber Statthalter befiehlt, und was dergleichen Gate mehr find, von welchen man nicht glauben wurde, daß fie jemanden in der Welt zu Sinne batten fommen tonnen, wenn fie nicht in ben Cavitels-Receffen mit deutlichen Worten ausgedruckt waren.

#### S. 64.

Auf diese Art ist nun nach und nach das Capitel in die abscheulichssie Jerthümer gerathen, und hat sich offentlich wider sein nächstes Oberhaupt empöret; es hat sich nicht nur dem Gehorsam entzogen, welchen dasselbe diesem seinem Oberhaupte schuldig ist, sondern es hat auch dieses Oberhaupt seinem Oberhaupte schuldig ist, sondern es hat auch dieses Oberhaupt seiner sonstigen Gewalt und Vorzügen beraubt und sich dugeeignet, solcher Gewalt und Vorzügen, die ihm als Fürsten des Neichs frast der von Kanserl. Mas, erhaltener Belehnung und nicht von dem Hohen Orden zustehen, und die von dem Capitel höchstens nur alsdenn ausgeübet werden können, wenn die Stelle des Johanniter-Meisters erlediget ist, gestalten die Neichszürsell. Gerechtsamen nicht dem Capitel, sondern dem Johanniter-Meister ertheilt worden.



5. 65.

20 0 Big

S. 65.

Endlich emporet fich das Sochwurdige Capitel auch fvaar gegen fein Sochftes Ordens-Dberhaupt, Des Groß- Meifters Emineng und den Hohen Ordens-Rath, da es fich dem Bollzug der von daher eraangenen Spruche widerfett: zwar fuchet daffelbe hier eine Entschule digung in der von diesen Sprüchen an den Momischen Stuhl ergrif fen senn sollenden Appellation. Man muß es dahin geftellt fenn Anglum Die ( 50 laffen, ob es mit diefer Appellation nicht eben die Beschaffenheit has ga Andlbern, gin be, wie mit jenen Rlagen, welche der Herr Graf von Reinach ben Hon Pom Im Rad dem Sohen Ordens Rath anbringen zu wollen vorgegeben (f. S. 13.) am, Jafd do fall und ob nicht unter dem blogen Borwand diefer Appellation der ges appellations a wefene Serr Statthalter fich ben diefem Umte gu fchuthen fuche, we Rage niaffens ift noch nicht befannt geworden, daß berfelbe wirflich gur Rom Die nothige Schritte ju Ginführung der Appellation gemacht Dem fen aber wie ihm wolle, fo fann diefe Appellation ben Bollaug der Malthefischen Urtheil nicht hindern, man hat Diefes in bem eilfertigen Entwurf (S. 32.) bem Sochwürdigen Capitel gefagt, und aus den gemeinen Rechten und Ordens Statuten erwiesen, aber daffelbe hat die wohlgemennte Warnung nicht Blat greifen laffen.

## S. 66.

Gefett aber auch, Die Appellation fonnte ju Rom angenommen werden, gefeht die Unnahm derfelben fonnte den Bollaug der Itz theile hindern, gefett es waren bereits von dem Deiligen Stuhl da= felbft Berbots-Briefe ergangen, oder ergiengen annoch, fo fonnten dieselbe doch nur allein die Statthalterschaft in Ordens : Cachen oder ben dem Capitel angehen; die Statthalterschaft in Reichs-Fürstlichen Ungelegenheiten war fein Gegenstand ber Malthefischen Urtheile, Die Statuten des Ordens konnen einem Johanniter Meifter als Kurffen des Reichs nichts vorschreiben, folglich fann duch die Frage bievon nicht durch Appellation an den Pabsilichen Stuhl gebracht werben, sondern hierinn fann niemand als die Kaiferl. Maj. und die Sochste Reichs Gerichte Richter fenn. Allein hierum befummert fich das Hochwurdige Capitel nicht, es hat einmal angefangen eigenmächtig zu verfahren, es hat fich mit Borbengehung des ordentlichen Richters in Ordens-Sachen zum Richter aufgeworfen, es thut es auch in Neichs- Fürftl. Angelegenheiten , Die Nathe und Beamte

## 200 0 B

des Fürsten ziehet es von denen ihrem Serrn geleisten Pflichten ab, es drobet ihnen mit Castation, Thurn-und andern Strafen, ihm gesinget es auch ben den meisten Gliebern der Regierung, und nur ein einziges Mitglied bleibt seinem Serrn getreu, und da dieser ben der Regierung nur eine Stimme hat, so sind dann dadurch Ihro Joch-fürstl. Gnaden wirklich alles Fürstl. Ansehens gewaltthätiger Weisse entsehet; der Serr Graf von Neinach spielt in einem fremden Hause den Meister, Er erbsfliet die Zimmer, Er erpresset durch Droshungen Deu und Haber für seine Pferde.

#### S. 67.

Hat man jemals dergleichen Unwesen in dem Teutschen Reich gefehen? fangen etwan jene Zeiten wieder an, welche ihre Endschaft durch den Land-Frieden erreichet? Man überläßt dem Leser diesem Verfahren den rechten Namen benzulegen, und begnügt sich damit, dass man die unparthepische Welt von dem wahren Vorgang unterrichtet, dass man das Hochwürdige Capitel zur Genüge gewarnet, welches am Ende bereuen wird, dass es diesen Warnungen kein Gehör gegeben. Man glaubt ben diese Erzehlung alle Mäßigung gebraucht zu haben, eine Mäßigung, die sehr schwer ist, wann ein Oberer auf diese Art beleidiget worden.



Beylaagen. Num. XV.

するもものもなけなりもなりもものもものも

No. XV.

Copia,

# Im Namen der Allerheiligsten Drenfaltigkeit Amen!

Rund und offendahr seine hiemit allen denen, welchen dieses gegens matrige Instrumentum vorkommt, sesen, oder sesen hören; Daß in dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers lieben Herr und heplandes ICsu Christi, des Eintausend Siedenhundert und Seidenplasser und Seidenplasser und Siedenplasser, unter Glorreicher Herricht und Regierung des Allerdurchl. Großmachtigit und Univerwindlichsten Jüseksen und herr, Zerrn Josephi, diese Namens des Zweyten Köm. Keysers is. in dem vierten Jahr Dero Regierung, und dritten Nom. Zinskahl, zu Latein, Indictio genaunt, Frentag, der da ware der eiste Sag Monats May, vor mit dem instrumentieren und dem. Jose duorum testium subregnirieru Nokaria, Kosen ben und dem, loco duorum testium subrequirirten Notario, Joseph Antoni Wallier, hier in loco Heitersheim und gwar in der, in dem außern Schloßhof gelegenen Behaufung und Zimmer zwenten Stocks außern Schlöspor geregnen Bepaufung und Juminer zweiten Stocks gegen Drient gelegen, früh Morgens um sieben Uhr perfonlich ers schienen Ihro Greellenz der Hochwürdig-Fren Hochwohlgeb. Herr Bhilipp Morand Frenherr von Schönau Sassen, Hochrickst. Johanniter Dbrift-Meister und Schönau Sassen, Hochwistellen Derna Morand Beise wertenben, das Sie von des Regierenden Herrn Johanniter Obrift-Meister hochfürst. Enaden zweit Sochfürst. Enaden zweit Sweifersten und Verlich, und gaben zu vernehmen, das Sie von des Regierenden Herrn Johanniter Obrift-Meister hoch Freise Wertenben der in dem Teutschen. Dbrift = Meifterthum ernennet, Diefe Stelle aber Damals wirflich ans gutreten von beswegen verhindert worden, weilen die in vorigem Jahr versammlet gewesene Herren Capitulares ben Schluß gefast hatten, den bis dahin gewesenen und von Ihro Dochfürfil. Gnaden entlassenen Herrn Statthalter ben diesem Ainte fo lang zu handhaben, bis von Thro Eminenz dem Groß-Meister und Hohen Ordens-Rath zu Maltha anderst decidirt senn wurde. Rachdeme aber zu Maltha ber Spruch Dahin erfolget, Daß Die von Ihro Sochfürit. Gnaden geschehene Abdankung des gewesenen - und Ernennung des neuen Herrn Statthalters genehmiget worden, fo hatten Ihro Ers cellenz fich diefes Umtes ben dem Sochwürdigen Capitel alfo unterzogen , daß Sochdiefelbe diefes nicht nur benen fammtlichen Serren Ordens = Mitgliedern durch Circularien befannt gemacht, fondern auch eine Capitular-Berfammlung auf den 3ten diefes, hieher nacher Seitersheim ausgeschrieben.

Nun hatte Ihro Ercellenz dem Herrn Comparenten bereits zu nicht geringem Befremden gereichet, als Sie von dem gewesenenund wie schon erwehnt, entlassenn Herrn Statthalter S. T. Herrn Groß-Ereuz Grafen von Neinach ein gleichmäßiges Einladungsa

## Beylaagen. Num. XV.

Schreiben zu einer Capitular-Versammlung, auf den zten dieses erhalten, worgegen Sie Ihro Hochfürstl. Gnaden, und ihre Nechte durch ein, an Hochgedochten Heren Grafen von Neinach erlassenes Protestations-Schreiben gewahret, und den zem dieses, das Capitel durch die von Wort zu Wort zu Wort auf lautende Proposition eröffnet.

# Propositio.

"Einem gesammten Sochwürdigen Capitel ift es bekannt, daß es "bereits in vorigem Jahr, unfere Berrn Dbrift-Meifters Dochfürftl. "Gnaden gefallen, des Seren Groß- Creuz und Commendeur zu "Manng und Rieberweifell, herrn Grafen von Reinach Sochwurg, ben, der Statthalterschaft in Dero Dbrift Meisterthum zu entlaffen; "Db nun schon Ihro Sochfürstl Gnaden mich damals svaleich zu "Dieser Stelle ernennet, und mir die Patentes, welche in Original "vorweise und wovon Copiam zu denen Acten gebe, zugesendet; so "bin ich doch an wirklicher Ausübung dieses Amtes verhindert wors "den, weil es Einem Dochwürdigen Capitel gefallen, die Handhas "bung des Herrn Grafen von Reinach zu beschliefen, bis von des "Groß-Meisters Eminenz und dem Sohen Ordens-Rath anders ver-Nachdeme aber von dem Sohen Concilio zu "ordnet fenn wurde. "Maltha der Spruch unter dem 23ten Novembr. Des abgewichenen "Jahrs dahin ausgefallen, daß des Sochgedachten Serrn Grafen "von Reinach Entlaffung und meine Ernennung genehmiget worden, "auch darauf die Literæ observatoriales unterm i iten Jan. tingstiftin "erfolget, welche des Serrn Groß-Ereuz Grafen von Reinach Sochs "würden gebührend insinuiret worden, deren Original ich hiermit "vorweise und Abschrift ad Acka gebez Go habe ich keinen fernern "Unftand nehmen fonnen, mich der Statthalterschaft wirflich zu uns "terziehen, und wie ich folches meinen Sochgeehrten Serren Ordens-"Brübern schriftlich bekannt gemacht, also habe auch um damehr das "Hochwürdige Capitel auf heutigen Tag zusammen berufen; Als "ichon ben letter Zusammentunft beschloffen worden, sich auf die "Zeit, wann die Erzberzogin und funftige Dauphine Konigl. So-"heit zu Frendurg durchreißen wurde, Sochst Dervselben die Auf-wartung zu machen, und wie für die zahlreiche Erselseinung den "vervslichteten Dank abstatte; so solle ich vermuthen, daß das Soch-"würdige Capitel fich der angezogenen Sentenz und Literis oblervaatorialibus gemaß verhalten werde, welchem nach ich dann die Statt "halterschaft in Bottes Namen antrete, und ben Führung derfel-"ben, alle meine Kraften anwenden werde, um den Rugen und die "Chre unfers Ritterl. Ordens befonders aber des Teutschen Obriff-"Meisterthums nach Möglichkeit zu befordern, woben ich mir den "eifrigen Benftand und Sulfe all und jeder meiner Sochgeehrtiffen "Derren Ordens-Brudern verspreche und hiermit geziemend erbitte.

"Ich fan nicht vorsehen, daß sich jemand der Sentenz des Hohen "Drdens-Naths widersehen, noch den Untritt der Statthalterschaft "und Vollziehung der Spruche des Hohen Ordens-Naths zu Maltha "mehrere Zierlich : und Kenersichkeit erfordern werde: sollte aber "bieses

## Beylaggen. Num. XV.

"dieses wider mein Berhoffen geschehen; so requirire ich hiermit im "Namen unsers Herrn Obrist-Meisters Hochfurst. Gnaden, den, "dem Herrn Groß-Ereuz Grafen von Reinach nachfolgenden und in "deffen Verweigerungs-Hall, den ihme nächtnachfolgenden Ancian "und also von dem alteiten bis zum jüngsten meiner Nochgeehrten "Herrn Ordens-Brüder, benen Literis observatorialibus zusolge, "die Sentenz in Execution zu sehen."

Auf diese also aeschehene Proposition hatten die Sperren Capitulares ibre Ercellenz ersuchet, einen Abtritt zu nehmen, um fich biers über ohne Dero Benfenn berathschlagen zu fonnen, welches Dieselbe um da mehr verwilliget, als auch der gewesene Serr Statthalter Graf von Reinach von der Capitular Versammlung abgetreten: Rachdem nun die Serren Capitulares nicht nur ben sten diefes mit der Berathschlagung zugebracht, sondern hierzu noch mehrere Tage verlangt, fo hatten Thro Ercellenz hierzu Zeit bis auf den geftrigen Tag, um da mehr, anberaumet, als entzwischen einige Tage zu der Thro Ronial. Soheit der Erzherzogin und funftigen Dauphine ges machten Aufwartung verwendet werden mußen; Alls aber Thro Er= cellenz gestern fruhe wiederumb in dem gewöhnlichen Capitel - Bims mer fich eingefunden, ware Ihnen von denen Herren Capitularen der gefaßte Entschluß dabin eroffnet worden, wie ein Sochwürdiges Capitel Dem unterm 23ten Novembr. ergangenen Malthefischen Ur= thel, und denen den 11ten Jan. nup. erfolgten Literis observatorialibus pendente Appellatione desuper ad Curiam Romanam interpolita, den wirklichen Vollzug nicht einraumen, mithin auch Speche gedachten Herrn Comparenten in der qualität eines Fürfil. Groß-Brivral-Statthalters ben denen gegenwärtigen Capitular-Handlimgen nicht agnosciren moge, fondern im Gegentheil all : basjenige für null und nichtig ansehen und declariren mufte, was Dieselbe bevor dem Gintritt der Capitular = Berfammlung, ben der Regierung Des Teutschen Johanniter-Meisterthums unternommen hätten, um ib mehr, als solches denen, durch des Herrn Comparenten eigene Mit-wirkung und Unterschrift bestättigten lestern Capitular-Handlungen grössentheils zuwider laufe ec. Do nun schon Ihro Ercellen der Herr Comparent dagegen protestirt, so wären nichts desso weiniger die Capitulares daben beharret, und hätten Denenselben darüber einen Ertract Capitular-Necesses ertheilen lassen.

Gleichwie num dieses benen offenbaren Nechten und Ordens-Statuten entgegen; also hätten Ihro Ercellenz anheute den versammleten Herren Capitularen die schriftliche Erklärung zugestellet, welche von Wort zu Wort also lautet.

# Pro Memoria.

"Rachdeme auf die ben Eroffnung des von mir ausgeschriebenen "Cavitels geschehene Proposition, mir gestern die Resolution dahin "ertheilt worden, daß Ein Hodmundiges Capitel, dem in Betreff "der Statthalterschaft, unterm 23ten Novembris el. anni erganges

## Beylaagen. Num. XV.

"nen Malthesischen Liethel und denen den riten Jan, nup. erfolgten "Literis oblervatorialibus pendente appellatione in Curia Romana "interpolita, den wirklichen Bollzug nicht einemannen, mitshin mich "in der qualität eines Statthalters nicht erkennen, fondern im Gergentheil all dasjenige für null und nichtig ansehen und declariren "miße, was ich bewer dem Eintritt der Capitular-Bersammlung den "hiefiger Regierung unternommen hätte, um so mehr, als solches "denen, durch meine eigene Mittwirfung und Unterschrift bestättigten "lethern Capitular-Pandiungen größentheils zuwider laufe:

"So habe ich zwar-alsogleich dagegen mundlich protestirt; fan "aber nicht umbin, diese meine Protestation nochmals und wie biers "mit geschichet, schriftlich zu wiederholen, zumalen meine Sochge-"chrte Herren Ordens. Brider fich weder auf die ergriffene Appella-"tion, noch auf die in letterer Capitular, Bersammlung abgefaste "Schluffe beziehen fonnen, maßen in diefen lettern mehr nicht ent "Halten, ich auch zu mehrerem nicht mitgewirfet habe, als den "Helten, ich auch zu mehrerem nicht mitgewirfet habe, als den "Helten, der Aufgebergen von Neinach, fo lange als Statthaltee "zu erfennen, bis von dem Hohen Ordens-Nath zu Maltha diese "Sache entschieden som wurde: Welche Entscheidung aber nunmes "ro erfolget, mithin die dem Seren Grafen von Reinach, Durch Gin "Dochwirdiges Capitel zugefagte Sandhabung aufgehoben worden: "Mogegen die an den Pabiflichen Stuhl zu Rom ergeiffene Appel-"lation nichts verfangen mag, indeme diefelbe weder nach gemeinen "Nechten, da es hier von dem Bests Stande die Frage gewesen, "noch auch nach unsern Drons-Statuten, besonders dem Stat. 20.
"del' Consiglio und der dieses Statutum namenties bestättigenden
"Babillichen Bull vom Jahr 1753. zuläßig, allenfalls aber mehr "nicht als Effectum devolutivum, keinesweegs aber suspensivum "haben fan, welche zumalen nicht erwiesen, und wann auch die In-"terpolition geschehen, nicht introduciet noch angenommen ift, alfo "ohnmöglich dem Bollzug der Malthefischen Judicatorum im Beege "ftehen fan: Wie nun diefer anmaßliche Capitular Schluß nicht beffe "hen mag, und ein Provincial Capitel, ohne Benseyn eines jeweili-"gen Groß-Prioris, oder feines Statthalters, nicht verfammlet fenn "fan; also fan ich nicht umhin, Die gegenwärtige Capitular - Bers "fammlung, wie hiermit beschiehet, aufzuheben, und all dasjenige, "was von demfelben bishero verhandelt worden oder ferner verhans "delt werden mochte, für null und nichtig zu erklären, und wes "gen all folchem und was ferner daraus entstehen möchte, unsers "Herrn Obrift-Meisters Hochfürstl. Gnaden und mir alle und jede "Nechten, feperlich vorzubehalten, mit dem fernern Anhang, daß "man in Unfehung beffen, was ben hiefig : Fürfil. Regierung vorges "nommen worden, dem Sochwurdigen Capitel ohnehin einige Er-"fennung und Gewalt nicht einraumen konne." Sign. Heitersheim den 1 iten Man 1770.

Unterschrieben:

. Commendeur von Schönau Statthalter,

## Beylaagen. Num. XV. XVI.

Diese Declaration und Protestation nun sene von denen in dem gewöhnlichen Capitel-Jimmer versammlet gewesenen Herren Capitulaten angenommen worden: Und wie solchergestalten das Capitel aufgehoben, so simden Ihro Greeslenz der Derr Statthalter im Begriff von dier abzureißen, wollten aber mich den Notarium requiriet haben, all diese an notam zu nehmen, darüber offentliches Instrumentum zu errichten und davon Ihro Hochstrift. Gnaden und Ihro Greeslenz um die Gebühr einsoder mehrere Aussertigungen zusons men zu lassen.

Gleichwie nun dieses an mich geschehene Ansuchen Vi Officii weber abschlagen können noch sollen; als habe ich all obgehörtes sos gleich ad perpetuam rei memoriam niedergeschrieben, darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum errichtet, mit mein und des subrequirirten Notarii eigener Nandunterschriften auch bengedruckten Rotariats Antes Signeten corroborirter ertheilet; Dato & loco de quibus supra.

(L.S.)

#### Unterfdrieben:

(L. S. ) Notar. Corn. Frid. Car. Schweizer, Author. Apost. & Casar. Notarius juratus mit Sandsug.

(L. S. Notar.

Jofephus Ant. Wallier, J. U. C. Notarius Cæfar, publ. & juratus manu propria cum parapha.

## No. XVI.

# Copia.

# 'In Nomine Domini Amen!

Pund und zu wissen seine hiermit Jedermänniglich, welchen dieses gegenwärtige Instrumentum vorsommet, lesen oder lesen hören; dass im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unseres kieden Hern und Hernaches Jesu Ervist, des Sintausend Seiechnhundert und Siedensigsten, unter Glorreicher Herrich und Regierung des Allers durchlauchtigst. Großmächtigst und Unüberwindlichsten Kürsten und Hern, herrn Joseph, dieses Namens des Zweyten Könnischen Kenstens, der dem vierten Jahr Dero Regierung und dritten Könner Jinfaahl, zu Latein Indictio genannt, Frentag, der da ware der eilste Tag Monats May, vor mit dem instrumentirenden und dem loco duorum testium subrequirirten Notario, Cornelio Friderico Carolo Schweizer, hier in loco Heitersheim und zwar in der in dem

## Beylaagen. Num. XVI.

äußern Schloß Dof gelegenen Behausung und Zimmer zwehten Stocks gegen Orient gelegen, früh morgens um eilf Uhr personlich erschienen der Hocher gelegen, früh morgens um eilf Uhr personlich erschienen der Hocher gelegen, früh morgens um eilf Uhr personlich erschienen der Hocher Storck, und gabe zu vernehmen, daß, als er sich diesen Morgen auf hießger Regierungs-Canzley befunden, um den hießigen Schloßbere gewaltsame Eröffnung des in hießgem Derrichaftl. Schloß befindlichen Zimmers, wo gewöhnlich die Capitels-Sesionen gehalten werden, ad Protocollum zu vernehmen; Sosiehen der Hern Groß-Creuz Graf von Neinach und Derr Commendeur Frenherr von Teuchfish, als Procurator Capitali, sodann der Sert Canzler Planet und der Capitels Secretarius Mildschuh auf die Canzler gesommen, wo sich inzwischen auch Derr Hondund und die Canzler gesommen, wo sich inzwischen auch Derr Hondund und die Canzler gesommen, wo sich inzwischen auch Derr Hondund und die Canzler Boochfürst. Canzler-Officianten eingefunden hatten.

Der Serr Graf von Reinach und Frenherr von Truchses hatten durch den Capitels-Secretarium eine Zervednung ablesen lassen, kraft welcher der Fürst. Regierung ein scharfer Verweiß, daß Sie den Heren Commendeur von Schönau als Statthalter erkennt, gegeben, die bisherige in dessen Versola geschehene Verhandlungen caffirt, und denen sammtlichen Officianten ber Dienst-Castation, Thurn-und andern Strassen andessohlen worden, niemand als den Heren Grafen von Neinach für Jürstl. Statthalter zu erkennen.

Er Hert Geheimer Nath Storek habe zwar sein Votum dahin erstheit, wie ihme Ihro Hochstürst. Gnaden geleistern Phiedern, zus malen nach denen zu Maltha ergangenen Judicatis nicht zuließen, zus diese ammastiche Capitular Verordnungen anzuerkennen, so hatten die übrige Regierungs Mitglieder sothane Verordnung angenommen und dersieben sich zu unterwerfen versprochen: Borgegen, Her Gebeicher Nath Doctor Storek protektirt habe, weilen Krider selbe nicht versichert see, ben gegenwärtiger Verwirrung einen Extractum aus dem Regierungs Brotocoll, ohnerachtet er einen begehrt, zu erhalten; so sein er genötziger, diese sien Notario zu wiederholen, und requiritte dahero solche ad Protocollum zu nehmen, darüber zu instrumentiren, und ihm ein oder mehrere glaubhafte Aussertigungen um die Gebühr zusommen zu lassen.

Woben Herr Geheimer Nath noch benfüget, daß Herr Graf von Neinach obgedachtem Schloffer, Meister, welcher vor der Canzlen auf seine Abhör wartete, befohlen, sich sogleich nach Haus zu begeben.

Gleichwie nun dieses an mich beschehene Ansuchen vi Officii weber abschildigen können, noch sollen; als habe ich all obgehörtes sogleich ad perpetuam rei memoriam niedergeschrieben, darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum errichtet, mit mein und des subrequirirten Notarii Handunterschrift, auch bengedrucktem Notariaks sigill corroborirter ertheilet. Dato anno & loco de quibus supra. Heterschein den iten May 1770. unterschrieben: Josephus Ant. Wallier, author imperiali Notar, publicus & juratus, manu propria mit Handzug.

Num. XVII.

Beylaagen. Num. XVII. XVIII.

中北京北京北京北京北京北京北京北京北京北京北京

No. XVII.

Copia.

Ein Sochwürdiges Provincial Capitel hat sich über den heutigen Intimations Actum seiner unterm zien hujus an die Regierung diese Teutschen Johanniter Weisterthums erlassenn Vererbeitungs erweistern erferiken lassen, und aus diskalligem Regierungs Protocollo mit Befremden erschen, wie Abndungs wurdig den diesem Actu der Hoffmand Storet sich dieser neuen Capitular Berordnung widerschet, und aus dem wahren Diensts Selaiß und seiner darum fundirten unmittelbaren Subordination gegen das versammlete Corpus des Teutschen Johanniter Meisterthums selbsten zu treten, sich beggeben lassen dabe ze.

Gleichwie man nun demfelben diese widersetliche Aeufferung zur gehöriger Zeit und Gelegenheit, verdienter maßen empfinden zu maschen wiffen wird;

Also will das Hochwürdige Cavitel denselben zum Gehorsam und ohnweigerlichem Rollzug ersagt elekterer und vorgängigen Capitularz Berordnungen mit dem wiederholt hierdurch angewiesen haben, daß widrigenfalls von Gräft. Neinachischen Statthalter-Units wegen, mit denen angedrocheten Strafen in ieder Gelegenheit gegen ihn fürzgefahren werden solle. Decretum in Capitulo Provinciali Heiterschein den 11ten May 1770. Sign. Le Commendeur de Truchsels P. du Chap.

à tergo ftehet gefchrieben:

Decretum an den allhiefigen Dof-Rath Dr. Storck.

教养教养教养教养教养教养教养教养养养养

No. XVIII.

Copia.

Pflichtmäßige unterthänigste Berichts Erstattung über die Amberokunft des Herrn Groß Creuz Grafen von Reinach Exc. de dato 29. April. 1770.

Rachdeme des Herrn Groß-Creuz Grafen von Neinach Ercellenz in hiefig Hochfürst. Neidential Haus Abends zwischen 5. und 6. 11hr unt Chaisen und sechs Pferden angesommen, sorderten Hochs dieselbe in Zustand des Herrn Canzlers Planck die Schlüssel zu dem porhin bewohnten Zimmer, nummehro der Attersaal genannt.

Hierauf gabe gur Antwort, baff mir nicht zu verübeln, wenn biefes Zimmer aus Befehl hatte raumen laffen muffen für den neulich

## Beylaagen. Num. XVIII.

daftier publicirten, auch protocollirten neuen Serri Statthalter, Seren Commendeur von Schonau Erc. auch die Schlüffel dazu demfelben zustellen laffen, und folche nicht ben Sanden hatte.

So liesen vorhothged. Herr Groß-Creuz den hiesigen Schloffer berufen, und ertheilten demisiben Befolf, gedachten Nittersaal mit Gewalt zu eröffinen, und prætendirte zugleich auch Heu für gedachte Seche Beford.

Darzu dann meines hochsten Befehls ohngeachtet gezwungen einswilligen muste.

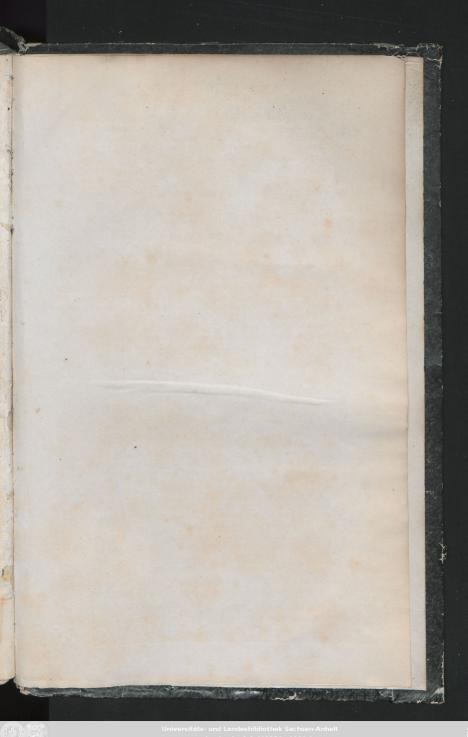
Alls nun Tags darauf dieselben in Zusiand des Herr Canglers und Herr Commed von Ninck S. T. die Ansorderung vor Heu und Haber mit geößerer Ungestüm wieder machten, entschuldigte mich abermal mit deme, daß neben dem, daß es mit verdven sein, niemanden Heu und Haber verabsolgen zu lassen, wir keinen Haber wiehe entdahren könnten, auch kein Hu zu verkaufen hatten, da wir selbsten viel Vich zu erhalten und zu ernähren schuldig, so ex polt Mangel seiden musse. Meines Einwendens ohngeachtet, setze mit Herr Eroß Ereuz so start zu, daß Er mich zu fragen sich micht gescheut, ob Er mich mit Verigeln oder Stockschagen darzu zwingen musse, und wirde ich noch dazu in meinem Zimmer nicht seblasen.

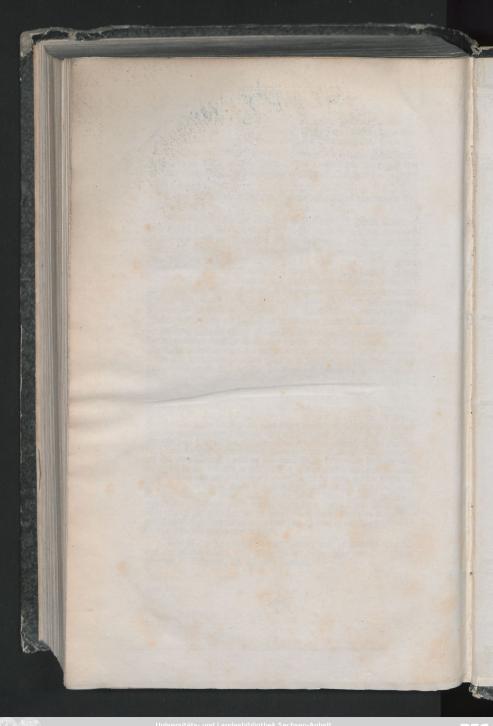
So gehet man mit Fúrstl. Beamten um, die ihre Pflicht und Schuldige teit beobachen! Endlich muste sogar zulassen, das Haber und Seu umsern eigenen Niehe entzogen wurde; und da mir diese stwistlich zu geden ausbate, caviete Herr Command. von Mind S. T. für alles, weil des Herrn Großereuz von Neinach Ere. sin das Decorum des Hochsucht. Hauses dahler, zur Bewillsommung Ihrer Königlichen Hochet, bestimmter Dauphine von Frankreich ie. nacher Freydung zu reisen hatten. ie.

Sub hodierno wurde durch einen Stallfnecht auf den Nittersaal berusen, umd befragt, warum ich den derschlossenen Kasten, worinn der Serr Großera, von Keinach seine Meublen gehabt, nud aus was sir Befell ich das Jimmer leeren und den Kasten heraus stellen lassen, auch die Schlüssel zu dem Jimmer weggenommen? worauf nich ertlärte, das von Er Hochscherte Gnaden dem Serrn General-Admainitrator Orders gehabt, dieses Jimmer sir den neuen Herrn Statthalter Command. von Schönau S. T. grudbereisten und vorzubepatten, und da mir Herr Große Genz von Keinach nicht aufweisen tann, bedeutet zu senn, das er in dem Kasten was von Meublen gehabt, stinde es mir völlig sern, da bessen Etcle einen andern Kasten an die statt des vorigen zu stellen ze und glaubte nicht geschlet zu haben, weit ich, und nicht Herr Groß-Erus sir die Fürstl. Anus-Meublen zu repondiren hätte. Bielmehr wäre von Hochgedadtem Herrn Groß-Ereuz gesche set worden, mir nicht bever Große und School-Dieselben in erwähntem Kasten etwas eingeschossen, auch Ihro Spro Bebeinter zu zweien Jümmern die Schlüssel mit fortgenommen hätte.

Dieses ist, was dermalen nothgedrungener und psiichtnäßig unterthänigst einberichten sollen. Heitersheim den 1sten Man 1770. Unterschrieben A. Castrupp, H. Eth. mit Handzug.



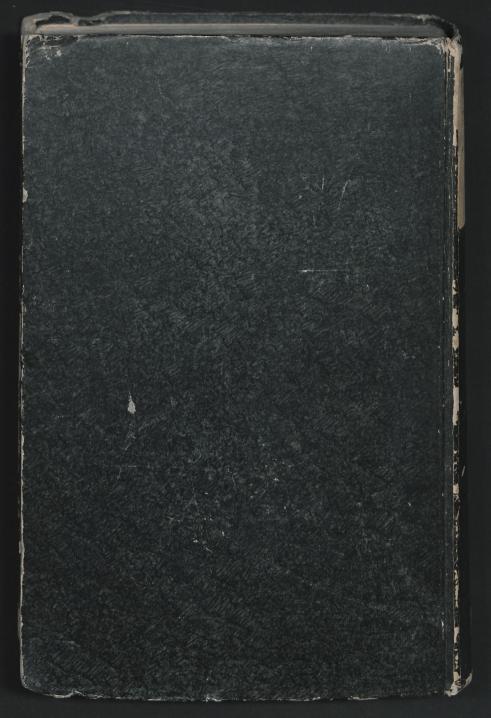






Rh 1124

WH - 3, 12, 14





# Eilfertiger Entwurf

der zwischen

Thro Sochfürftl. Gnaden

Serrn
fer=Obrist=Meister
eutschen Landenund
ochwürdigen Capitel
andenen Irrungen.



Straßburg,

hann Deinrich Beit, Universitäts Buchdrucker.

1770

Vd. 54. (11)

961